

**STUDIEN ZUR DEUTSCHEN  
LITERATUR**

**Band 75**

**Herausgegeben von Wilfried Barner, Richard Brinkmann  
und Friedrich Sengle**



Gunter E. Grimm

# Literatur und Gelehrtentum in Deutschland

Untersuchungen zum Wandel ihres Verhältnisses  
vom Humanismus bis zur Frühaufklärung



Max Niemeyer Verlag Tübingen 1983

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Neuphilologischen Fakultät der Universität  
Tübingen gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Grimm, Gunter E.:*

Literatur und Gelehrtentum in Deutschland : Unters. zum Wandel ihres Verhältnisses vom  
Humanismus bis zur Frühaufklärung / Gunter E. Grimm. – Tübingen : Niemeyer, 1983.

(Studien zur deutschen Literatur ; Bd. 75)

NE: GT

ISBN 3-484-18075-7 ISSN 0081-7236

© Max Niemeyer Verlag Tübingen 1983

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
dieses Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege zu vervielfältigen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Maisch + Queck, Gerlingen

Einband: Heinr. Koch, Tübingen

»... daucht mich / daß heutiges Tages Eltern / nit gar rathsam thun / wann sie ihre Kinder bloß nur Studiren lassen / dann / man siehets ja / wie es mit denen Befoderungen dahergehet / das Gunst / der Geschicklichkeit vorgezogen / und dannenhero / mancher / der lang und viel studiret, dennoch zu keiner Befoderung gelangen kan / zu dem gehören zum studiren viel Bücher / so ein grosses Geld kosten / welches meinem Erachten nach wohl besser könnte angeleget werden / angesehen / die Bücher / wann sie gekauffet werden / groß Geld erfodern / wann sie aber wieder sollen verkauffet werden / fast nichts gelten wollen / und so dann daß bekante Sprichwort wahr wird / daß die Gelahrten / bey ihrem Absterben / nichts hinterlassen / dann Liberos & Libros, Kinder und Bücher / so beyde nicht viel gelten mögen.«

Johann Lassenius (1636–1692)



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
Intentionen – Problemfelder – Zeitraum . . . . .	1
I. <i>Gelehrtentum und Humanismus im 16. Jahrhundert</i> . . . . .	15
0. Zur Problemstellung . . . . .	15
1. Der historische Begriff und die soziale Wirklichkeit des Gelehrtenstandes . . . . .	16
1.1. Forschungskontroversen um die Stellung des Gelehrtenstandes in der sozialen Großgliederung . . . . .	16
1.2. Differenzierungen innerhalb des Gelehrtenstandes . . . . .	25
(1) Der lateinsprachige Gelehrtenstand im weiteren Sinne 25 – (2) Die gesetzliche Definition der Graduierten und ihrer Vorrechte 31 – (3) Die akademischen Gelehrten und ihre Vorrechte 45 – (4) Die akademischen Grade der frühen Neuzeit 52 – (5) Poetae laureati 60	
2. Humanistische Gelehrsamkeit und Poetik . . . . .	66
2.1. Wesen und Ausbreitung des Humanismus . . . . .	66
(1) Gelehrsamkeit und Wissenschaftsparadigma 66 – (2) Das Eindringen des Humanismus in Italien und Deutschland 68	
2.2. Axiome der humanistischen Poetik . . . . .	80
2.3. Poesie als Lehrfach an Universität und Schule . . . . .	94
(1) Poesie im Rahmen der artistischen Fakultät 94 – (2) Poesie in der Reformationspädagogik und an den Gelehrtschulen des protestantischen Deutschland 104	
II. <i>›Gelehrte Poesie‹ im Zeitalter des Barock</i> . . . . .	115
1. Gelehrtes Dichten in der Muttersprache: das Bildungsprogramm von Martin Opitz . . . . .	115
1.1. Das Konzept muttersprachlicher Poesie . . . . .	115
1.2. Der soziale Aspekt der Opitzschen Kunstreform . . . . .	123
1.3. Der Erfolg des Opitzschen Modells . . . . .	135
(1) Zierlichkeit – ein absolutistisch-höfisches Ideal? 135 – (2) Die ›Poeterey‹ als »ästhetische Verwirklichung einer absolutistischen Ordnung«? 143 – (3) Opitz im Rahmen der humanistischen Bildungstradition 145	

2. Poeta eruditus – das humanistische Poetenideal in der deutschen Barockpoetik . . . . .	149
2.1. Opitz' Apologie des Poeten . . . . .	149
2.2. Voraussetzungen des gelehrten Poeten . . . . .	154
(1) Das Verhältnis von natura und ars 154 – (2) Die Übung (exercitatio) und ihre Bestandteile (lectio und imitatio) 165 – (3) Allgemeine gelehrte Kenntnisse 177.	
3. Funktionen der poetischen Gelehrsamkeit . . . . .	186
3.1. Gelehrsamkeit in der Poesie (strukturelle Funktion) . . . . .	186
3.2. Poetische Gelehrsamkeit und der Leser (didaktische Funktion) . . . . .	192
3.3. Die Exklusivität der ›gelehrten Poeten‹ . . . . .	196
4. Das Verhältnis von ›res‹ und ›Wissenschaft‹ bei Opitz . . . . .	202
4.1. Opitz als Gelehrter . . . . .	202
4.2. Das Lehrgedicht »Vesuvius« als Exempel für humanistisch-gelehrte Poesie . . . . .	209
III. <i>Gelehrtes Dichten zwischen Hyperbolik und Pragmatik</i> . . . . .	223
1. Zur geistigen Grundlegung der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts . . . . .	223
1.1. ›Politische Bewegungen‹ und die Entwicklung des polyhistorischen Ideals . . . . .	223
1.2. Grundtendenzen der antihumanistischen ›Realismusbewegung‹ . . . . .	232
2. Die Hyperbolisierungstendenz in der nachopitzschen Kunst-Poesie . . . . .	237
2.1. Die Aufschwellung verbaler Elemente (Manierismus) . . . . .	237
2.2. Die Zunahme der Realelemente als Ausdruck polyhistorischer Haltung . . . . .	247
2.3. Weises Charakterisierung des manieristischen Stils . . . . .	261
2.4. Zur sozialen Begründung des deutschen Manierismus . . . . .	264
3. Barocke Kasualpoesie . . . . .	273
3.1. Die gesellschaftliche Situation: Kasualpoesie als Reduktion humanistischer Gelehrsamkeit . . . . .	273
3.2. Die Schul- und Anweisungspoetiken für Kasualpoesie . . . . .	281
3.3. Die Schatzkammern für Phrasen und Realien . . . . .	295
3.4. Kasualpoesie zwischen Polyhistorie und ›Politik‹: Das Exempel D. G. Morhofs . . . . .	303
IV. <i>Das poetologische System unter dem Einfluß der ›Politik‹</i> . . . . .	314
1. Humanismustradition und ›politische Bewegung‹ – Christian Weises Versuch einer Synthese . . . . .	314

1.1. Pragmatismus und christliche Politik – zur wissenschafts- historischen und gesellschaftlichen Standortbestimmung Weises . . . . .	314
1.2. ›Politische‹ Poetik: Der gesellschaftliche Einsatz der Gele- genheitsdichtung . . . . .	321
1.3. Der Einfluß von Weises Gelehrsamkeitsauffassung auf das poetologische Konzept . . . . .	333
2. Politisch-galante Wissenschaft und Poetik. Das Beispiel Christian Thomasius . . . . .	346
2.1. Zur gesellschaftlichen Bestimmung von Thomasius' ›politi- schem‹ Denken . . . . .	346
2.2. Gelehrtenkritik und Wissenschaftsneukonzeption . . . . .	355
(1) Gelehrtenkritik als Ausfluß des politischen Gesellschaftsideals 355 – (2) Gelehrtenideal und Wissenschaftsprogramm 363	
2.3. Muttersprachigkeit und Gelehrtentum . . . . .	375
(1) Das Postulat einer muttersprachlichen Wissenschaft 375 – (2) Die Integration des Gelehrtentums in die bürgerliche Gesellschaft 381	
2.4. Pädagogik und Universitätsreform . . . . .	389
(1) Die pädagogischen Ansichten des Thomasius 389 – (2) Universi- tätsreform und Lehrkanon 398	
2.5. Rhetorik und Poetik im Lehrkanon des Thomasius . . . . .	407
(1) Legitimation der Poesie 411 – (2) Voraussetzungen und Eigen- schaften des Dichters 413 – (3) Literarische Muster 415	

V. <i>Wandlungen in Wissenschaftssystem und Poesie der politisch-galanten Epoche (1690–1730)</i> . . . . .	426
1. Das Wissenschaftsverständnis der ›politischen‹ Hodegetiken und Gelehrtengechichten . . . . .	426
1.1. Der ›politische‹ Gelehrsamkeitsbegriff in Hodegetik und Gelehrtengechichte . . . . .	426
1.2. Veränderungen im akademischen Lehrkanon: Primat des iudicium und der Realienfächer . . . . .	446
1.3. ›Politische‹ Wissenschaftskonzepte und die Position der Poesie . . . . .	477
2. ›Politisch-pragmatische Gelehrsamkeit und humanistische Tradi- tion in der ›politisch-galanten‹ Poetik . . . . .	491
2.1. Gelehrsamkeitspostulat und pragmatischer Wissenschaftsbe- griff in der Übergangspoetik . . . . .	491
2.2. Die Umwandlung der Realienkonzeption und deren Konse- quenz für das Verhältnis von ars und natura . . . . .	506
2.3. Die ›politische‹ Konzeption in der Poesie: Christian Wernik- kes Epigramme als Ausdruck des judiziösen Geistes . . . . .	524

VI. <i>Rhetorik und Poetik im mathematisch-philosophischen Wissenschafts- paradigma</i> . . . . .	547
1. Die Rolle Christian Wolffs im Rahmen des Logozentrismus . . . . .	547
1.1. Mathematik und Naturwissenschaft in ihrer Bedeutung für die frühaufklärerische Philosophie . . . . .	547
1.2. Die mathematisch-demonstrativische Lehrart und der Wis- senschaftsbegriff Christian Wolffs . . . . .	556
1.3. Das philosophische Bildungsideal . . . . .	566
2. Auf dem Weg zur ›philosophischen‹ Redekunst: Von der Elo- quenz zur Überredungskunst . . . . .	576
2.1. Realien- und Topik-Kritik auf der Basis philosophischer Wirklichkeitserfassung . . . . .	580
2.2. Die philosophische Begründung der Rhetorik: Überreden zur Wahrheit . . . . .	587
2.3. Der neue inventio-Begriff und sein Gelehrsamkeitskorrelat . . . . .	591
3. Vorbereitungen zu einer ›philosophischen‹ Dichtkunst . . . . .	602
3.1. Wolffs Legitimation der ›Dichterkunst‹ im wissenschafts- theoretischen Kontext . . . . .	602
3.2. Wesensbestimmung der Poesie und Gelehrsamkeitspostulat in der philosophischen Poetik . . . . .	609
VII. <i>Gottscheds »Critische Dichtkunst« und die Vernunft-Poesie der Früh- aufklärung</i> . . . . .	620
1. Gottscheds philosophische Begründung der Poetik . . . . .	620
1.1. Zur wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung der »Criti- schen Dichtkunst« . . . . .	620
1.2. Die poetologische Umsetzung von Gottscheds Wissen- schaftsbegriff: Naturnachahmung und Naturbegriff . . . . .	626
1.3. Konsequenzen des Naturnachahmungsprinzips für Beschaf- fenheit und Zweck der Poesie . . . . .	641
(1) Die Neudefinition der inventio: Fiktion und Fabel 641 – (2) Der poetologische Zweck: Vermittlung praktischer Philosophie 651	
2. Konsequenzen der philosophischen Poetik-Konzeption für den ›gelehrten Poeten‹ . . . . .	658
2.1. Gottscheds Gelehrsamkeitsforderungen an den Poeten in der ›Critischen Dichtkunst‹ . . . . .	658
(1) Naturell 662 – (2) Verstandeseigenschaften 665 – (3) Wissen- schaftskennntnis 671	
2.2. Zur sozialen Position des Gottschedschen Gelehrten- und Poetentums . . . . .	675
3. ›Gelehrte Poesie‹ im mathematisch-empirischen Wissenschaftspa- radigma . . . . .	684
3.1. Naturwissenschaftliche Thematik in der frühaufklärerischen Dichtung . . . . .	684

3.2. Kästners Poesie-Begriff im Umfeld rationalistischer Lehrdichtung . . . . .	692
3.3. Poetische Struktur im Zeichen des demonstrativischen Geistes: A. G. Kästners »Philosophisches Gedicht von den Kometen« . . . . .	703
4. Mimesis und Belehrung: Die Gelehrtsatire . . . . .	720
4.1. Zur frühaufklärerischen Satiretheorie . . . . .	720
4.2. Kritik am Stand und am Individualverhalten . . . . .	726
4.3. Satire auf wissenschaftliche Paradigmen . . . . .	737
<i>Ausblick: Die gegen-gelehrte Wende in der Dichtung . . . . .</i>	<i>744</i>
<i>Anhang: Verzeichnis der von Opitz im »Vesuvius« herangezogenen Quellen . . . . .</i>	<i>753</i>
<i>Literaturverzeichnis</i>	
Verzeichnis der verwendeten Siglen . . . . .	757
1. Texte und Quellen . . . . .	758
2. Forschungsliteratur . . . . .	789
<i>Editorische Notiz . . . . .</i>	<i>858</i>
<i>Personenregister . . . . .</i>	<i>859</i>



# Einleitung

## *Intentionen – Problemfelder (Akzentuierung der Fragen und Methoden) – Zeitraum*

Wenn Goethes ›Sänger‹ verkündet: »Ich singe, wie der Vogel singt, / Der in den Zweigen wohnt, / Das Lied, das aus der Kehle dringt, / Ist Lohn, der reichlich lohnet«, so besitzt dieser scheinbar dimensionslose Vergleich doch programmatischen Charakter. Er steht auf dem Gipfel der Kehrtwendung gegen die traditionsreiche Gestalt des poeta eruditus, der, anders als der unwissende, nur mit schöner Stimme begabte Vogel, aus reicher Kenntnis der Antike, der poetischen Überlieferung und der poetologischen Regeln, seine Gedichte auf dem Schreibpult zusammengefügt und mit gelehrten Anmerkungen versieht; und er wendet sich gegen die Indienstnahme der Poesie zu gesellschaftlichen Zwecken, gegen jegliche Form humanistisch-barocker Kasualpoesie. Dagegen propagiert der Sänger den neuen Begriff von ›Gelegenheitsdichtung‹: nicht mehr aus äußerlichem Anlaß, womöglich auf Bestellung und gegen Bezahlung, sondern aus innerlichem Anstoß ›singt‹ der Dichter-Sänger. Die Erlebnisdichtung verdrängt die gelehrte Poesie seit den Genietagen des ›Sturm und Drang‹ bis ins frühe 20. Jahrhundert dermaßen, daß Dichter wie Hölderlin und Platen langezeit als Außenseiter, nicht als Vollender und Fortführer jahrhundertelanger Tradition galten. Ein Nachhall aus der Spätromantik bezeugt das antigelehrte Konzept, das vom frühen Goethe über Brentano und Heine bis zu Storm dominiert: Justinus Kerner, der schwäbische Romantiker, widmet seine ›Lieder‹ den Frauen:

»Das Herz, das Herz allein, kann sie verstehen,  
Dieweil sie einzig nur das Herz geschrieben.  
Sie schrieb gelehrtes Wissen nicht, nicht Kunst,  
Nach solchen hat's den Dichter nie getrieben [...].«<sup>1</sup>

Zweihundert Jahre zuvor hätte ein Poet mit solch einem Bekenntnis sich von der literarischen Gesellschaft ausgeschlossen. Kerners Wunsch-Publikum, die fühlenden Frauen, existierte weder im 16. noch im 17. Jahrhundert. Auch für die literarisch tätigen Frauen verband sich der Ruhmestitel einer Dichterin selbstverständlich mit dem Etikett ›gelehrt‹. Freilich waren die Frauen Außenseiter der gelehrten Gesellschaft, signalisieren jedoch die Übermacht der humanistisch-gelehrten Norm, der alle Angehörigen ›gebildeter‹ Kreise verpflichtet waren.

---

<sup>1</sup> Justinus Kerner: An die Frauen. In: Kerner, Werke, Teil 2. Hrsg. v. Raimund Pissin. Berlin u. a. o. J., S. 20.

Petrarca, Celtis, Opitz, Gryphius, Lohenstein, Wernicke und Günther – sie alle galten als gelehrte Dichter, und ihr höchstes Lob war es, sie als gelehrte Männer, als der »Wissenschaft Kundige« oder gar als »lebende Bibliothek« zu bezeichnen. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts wandelt sich das Ideal. Johann Andreas Cramers Bericht, Gellert habe nicht »nach einer weitläufigen und ausgebreiteten Gelehrsamkeit« gestrebt,<sup>2</sup> Lessings emphatischer Ausspruch, er sei nicht gelehrt, habe nie beabsichtigt gelehrt zu sein und wolle auch nicht gelehrt sein,<sup>3</sup> schließlich Herders Kampfansage gegen die Gelehrsamkeit und den Typus des Gelehrten: dieses »Tintenfaß von gelehrter Schriftstellerei«, dieses »Repositorium voll Papiere und Bücher«, »das nur in die Studierstube gehört«<sup>4</sup> – indizieren die tiefgreifende Veränderung, die sich auch in der poetischen Normenwelt vollzieht.

Indes ist es von Gellerts ›urbaner Natürlichkeit‹ über Lessings Synthese von ›Herz und Witz‹ bis zu Herders und Bürgers Ideal des ›Volksdichters‹ noch ein weiter Weg. Herders vehemente Vorwürfe richten sich insbesondere gegen das in der Opitz-Ära eingeführte Poesie-Verständnis, das Gedanken und Empfindungen von der Kunst abtrennte wie ›Körper‹ und ›Kleid‹. Herders organologischem Konzept stellte sich das Verhältnis von Sinn und Ausdruck als eine Seele-Körper-Einheit dar, die er nur in der Muttersprache für realisierbar hielt. Auf Herders Gegenpositionen von ursprünglicher Volkspoesie und lebloser Kunstpoesie baut dann Gottfried August Bürgers Programm einer ›volkstümlichen Poesie‹ auf, das den verloren gegangenen Zusammenhang zwischen Dichtung und Volk wieder herzustellen versucht. Herders am Volkslied orientierte Stilideale – »wild, lebendig, frei, sinnlich, klar, lebendig anschauend« – gründen auf Empfindung und Sinnen;<sup>5</sup> er spielt sie explizit gegen die Kunst-Poeten aus: »Das Volk, das mehr Sinne und Empfindung hat, als der studierende Gelehrte, fühlt sie [. . .].«<sup>6</sup> Herders später deutlicher hervortretende Skepsis gegenüber der Verwirklichung einer neuen Volkspoesie und Bürgers Scheitern als ›Volksdichter‹ weisen auf denselben Grund hin: den fehlenden Rückhalt in einem sozial emanzipierten ›Volk‹.<sup>7</sup>

Nichts geringeres, als die Gründe für diesen Wandel aufzuzeigen, hat sich die Untersuchung über das Verhältnis von ›Literatur und Gelehrtentum‹ vorgenommen. Während in der Blütezeit des Humanismus die lateinische Sprache das einigende Band für Wissenschaft und Poesie in sämtlichen europäischen Ländern war, setzten im 16. und 17. Jahrhundert mit dem Postulat nationalsprachlicher Dichtung literarische Sonderentwicklungen ein. Obwohl Opitz in Deutschland trotz der Muttersprachlichkeit die gelehrte Kunstübung weiter propagiert, ist bereits mit dem Verlassen der internationalen Latinität der erste Schritt zur

---

<sup>2</sup> Johann A. Cramer: Christian Fürchtegott Gellerts Leben. Gellerts sämtliche Schriften. Bd. 10, S. 33.

<sup>3</sup> Lessing LM XVI, S. 33.

<sup>4</sup> Herder SWS 4, S. 347.

<sup>5</sup> Herder: Auszug aus einem Briefwechsel über Ossian und die Lieder alter Völker. In: SWS 5, S. 159–257, bes. S. 164, 181.

<sup>6</sup> Ebd., S. 200.

<sup>7</sup> Herder SWS 8, S. 424 und S. 433. Vgl. Pascal: Der Sturm und Drang, S. 105ff.

Auflösung der in der Renaissance noch untrennbaren Einheit vom Dichter-Gelehrten getan: gelehrte Poesie konnte fortan in der Muttersprache verfaßt werden, ›Wissenschaft‹ hingegen nur in lateinischer Sprache. Obwohl formal von der ›Wissenschaft‹ getrennt, blieb die Poesie, seit dem Humanismus als selbständige Abteilung der Rhetorik aufgewertet, Teil der akademischen Lehrdisziplinen – angenehme Beschäftigung für Nebenstunden, galante Schwester der Beredsamkeit, »Sammelbecken der Künste und Wissenschaften«, wie die apologetisch-legitimationsbemühten Bezeichnungen alle heißen.

Die Umwandlung der Normen hat sich nicht schlagartig vollzogen; sie ist das Ergebnis eines langsamen und komplexen Prozesses, der sich nicht als innerliterarische Bewegung umschreiben läßt. Gerade gelehrte Poesie steht per definitionem im Bezugsfeld wissenschaftlicher und sozialer Entwicklungen, die das Gelehrtentum als Wissenschaftsparadigma und als sozialer Stand durchmacht.

Zwei große Tendenzen bestimmen die Neuere Geschichte: die Verwissenschaftlichung des Weltbilds und die Emanzipation der sozial unterdrückten Schichten. Die erste Tendenz vollzieht sich im Bereich der Wissenschaften, als Ablösung der beherrschenden scholastischen und humanistischen Disziplinen durch Mathematik, Naturwissenschaften und erkenntniskritische Philosophie. Die andere Tendenz beherrscht die europäische Geschichte seit der Umwandlung des mittelalterlichen, auf dem Personalitätsprinzip basierenden Lehnsstaates in den modernen, auf dem Territorialprinzip beruhenden Nationalstaat. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts erstarkt das Bürgertum und stellt die geistig und ökonomisch tragende Gesellschaftsformation dar, in welche sämtliche privilegierten nichtadeligen Sondergruppen, einschließlich des Gelehrtentums, integriert werden. Freilich verlaufen beide Entwicklungen nicht linear. Im Rahmen dieser Studie erscheinen sie bezogen auf das Verhältnis, in dem Literatur und Gelehrtentum zueinander stehen. Das geistes- und sozialgeschichtliche Spannungsfeld, in dem die literarische Entwicklung sich vollzieht, ist daher von großer und dynamischer Komplexität.

Der wissenschaftliche und der soziale Trend, beide selbst in spannungsvollem Wechselbezug zueinander, wirken auf das Kommunikationsgefüge der Literatur ein: auf deren Produktion und Konsumtion und – auf die *literarische Form* selbst. Die Untersuchung umfaßt daher verschiedene Bereiche: die *Literatur* in ihren gattungsspezifischen Ausprägungen, ihre Produzenten und ihr Publikum; die *Wissenschaft* in ihren historisch unterschiedlich besetzten Paradigmen, ihre Vertreter als ständisch geschlossene Gruppe und ihre Adressaten bzw. Mäzene; schließlich die *Gesellschaft* selbst in ihren epochenspezifischen Modellen, die Zielsetzung der Wissenschaft *und* der Literatur bestimmen. Dabei beeinflußt das herrschende Wissenschaftsdenken vor allem die dichterische Form, während die gesellschaftlichen Normen sich besonders im inhaltlichen Gestus niederschlagen.

Eine Untersuchung, die sich dem breitgefächerten Problemfeld ›Literatur und Gelehrtentum‹ widmet, sieht sich vor verschiedene Schwierigkeiten und Entscheidungen gestellt. Die in den letzten Jahren stärker ins Bewußtsein gerückte Tatsache, daß Wissenschaft über eine eigene Historizität verfügt, die mit der

Sozialgeschichte in komplexem Zusammenhang steht, hat das hier eingeschlagene zweisträngige Vorgehen bestätigt.

*Wissenschaftsgeschichte* und *Sozialgeschichte* sind die zwei wichtigsten Disziplinen, die es erlauben, die Entwicklung des Gelehrtentums sachgerecht zu betrachten. Das Interesse der Arbeit gilt freilich dem Gelehrtenstand nur in seiner Funktion für die Konzeption poetischer Theorien und für die Ausprägung der Dichtung selbst. Da sich die Analyse an der Position orientiert, welche die ›Literaturproduzenten‹ gegenüber Gelehrsamkeit und Gelehrtentum einnehmen, ist die genuin *literarische* Problemstellung garantiert: Literatur erscheint nicht als Medium der Wissenschaftsgeschichte, sondern als gleichberechtigter Sektor im komplexen Wechselverhältnis zwischen Literatur und ›Wissenschaften‹. Der historische Rückgriff zeigt, daß eine Divergenz beider Bereiche zwischen Humanismus und Aufklärung kategorial nicht gegeben war. Aus dem engen Konnex hat sich erst durch tiefgreifende wissenschaftstheoretische und poetologische Umwandlungen die Dichtung gelöst und sich partiell in Opposition zur ›Wissenschaft‹ gestellt. Dichtung, ursprünglich als »schöne Wissenschaft« klassifiziert, ist als ›Kunst-Gedicht‹ undenkbar ohne gelehrte Zutat, seine Erfindung und »auffmutzung« (Opitz) konsequenterweise undenkbar ohne ›gelehrte Bildung‹ des Poeten. Hinter der für die Umbruchzeit zwischen Barock und Sturm und Drang spezifischen Frage nach dem literarischen Stellenwert der Gelehrsamkeit steht also die prinzipielle Problematik des Verhältnisses von Literatur und Wissenschaft; Gelehrsamkeit fungiert zunächst als Ausdruck eines wissenschaftlichen Paradigmas, dessen Negation nicht ersatzlose Abschaffung, sondern Inaugurierung eines anderen Paradigmas bedeutet; darüber hinaus (auch in chronologisch-historischer Hinsicht) als Kriterium eines Kunstideals, das im ›poeta eruditus‹ den (wertneutralen) Gegensatz zum primär auf Phantasiewerte, Gefühls- oder Erlebnishaftigkeit abhebenden Dichter fixiert.

Die Inaugurierung eines neuen Wissenschaftsparadigmas hat verschiedene Gründe – Lepenies hebt in seiner Studie »Das Ende der Naturgeschichte – Wandel kultureller Selbstverständlichkeiten in den Wissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts« den »Erfahrungsdruck« hervor, der die Aufgabe allgemein anerkannter Systematisierungen erzwingt. Neben der wissenschaftsverändernden Funktion sozialer und politischer Umwälzungen (z. B. Dreißigjähriger Krieg, Erstarken der Territorialherrschaften) spielen wissenschaftsimmanente theoretische Umwandlungen eine wichtige Rolle.

Dichtung, Poesie wurde lange Zeit in literaturgeschichtlichen Darstellungen als gesondertes kulturelles Phänomen betrachtet. Auch wenn in neuerer Zeit die sozialgeschichtliche Betrachtung den historischen Stellenwert literarischer Produkte im Wachstumsprozeß gesellschaftlicher Strukturen herausarbeitet, bleibt der Standort, den die Dichtung im hierarchischen Gefüge der institutionalisierten geistigen Tätigkeiten einnahm, weitgehend unberücksichtigt. Vom 15. bis zum 18. Jahrhundert galt Poesie als ›gelehrte Disziplin‹, die an Schule und Universität als Lehrfach unterrichtet wurde. Sie muß daher auch im Kontext der übrigen Disziplinen, besonders der artistischen Fakultät, gesehen werden.

Im wesentlichen ist die Wissenschaftsgeschichte des behandelten Zeitraums in drei Phasen oder Paradigmen einzuteilen. Dem überwundenen scholastischen Paradigma folgt für den Bereich der artistischen Fakultät das *humanistisch-rhetorische Konzept*. Die innerhalb seiner Geltung entstehende Poesie ist rhetorisch-antiquarisch geprägt; ihre Produzenten sehen in der imitatio klassischer Autoren die wichtigste Kunst-Methode. Nach einer komplexen Übergangsphase setzt sich ein *philosophisch-rationalistisches Modell* durch, das in der Mimesis (der Naturnachahmung) die wichtigste Wesensbestimmtheit von Dichtung erblickt. Konsequenterweise wird die Fabel zur ›Seele‹ der Dichtung und löst ›äußerliche‹ Kennzeichen wie gebundene Rede oder metaphorische Ausdrucksweise ab. An die Stelle des gelehrten Zitierens tritt das philosophische Argument. Dichtung wird zum Instrument der Erkenntnisvermittlung. Ein drittes Konzept, das beiden gelehrten, obgleich verschiedenen Paradigmen zugehörigen Poesiemodellen opponiert, ist das *ästhetisch-subjektivistische Modell*, das den bisher vernachlässigten ›Seelenkräften‹ Gefühl, Empfindung, Naturbegabung, Genie zu ihrem Recht verhilft und in Originalität, Fantasie, Volkstümlichkeit und organischer Struktur neue Formen entwickelt, die eigenen – ästhetischen – Gesetzen folgen, also vom literarisch-poetologischen Reproduzieren allgemein-wissenschaftlicher Normen unabhängig sind.

Freilich vermeidet die Untersuchung eine starre, am Paradigmenbegriff Thomas S. Kuhns orientierte Gliederung der Wissenschafts- und Dichtungsgeschichte. Zum einen hat die Vertiefung in die historischen Quellen ergeben, daß diese ursprünglich vorgesehene Einteilung: 1) humanistisch-rhetorisches Paradigma, 2) philosophisch-kritisches Paradigma, 3) organologisch-ästhetisches Paradigma der Vielfalt der Erscheinungen und den Übergangsphänomenen nicht gerecht zu werden vermag. Die Ablösung der Paradigmen erfolgt weder abrupt noch total; sie ist regional und fachspezifisch differenziert. Gerade in der Frühzeit der Aufklärung überschneiden sich polyhistorische und ›politische‹ Vorstellungen mit den pragmatischen, nicht plan als aufklärerisch zu bezeichnenden Neuansätzen Seckendorffs, Schupps und Weises. In der Epoche der Aufklärung selbst herrscht ebenfalls kein Einzel-Paradigma: Mathematischer Rationalismus und empirischer Sensualismus gehen bei einigen Philosophen bemerkenswerte Verbindungen ein (in Deutschland ansatzhaft bei Christian Wolff selbst; in England bei Locke und Hume). Eine ähnliche Parallelbewegung begegnet in der Literatur zwischen 1740 und 1770, die mit vernunftgegründeter Lehrdichtung und empfindsamerbezoGENER ›Rührungs‹-Dichtung ungenügend definiert ist. Beide Typen basieren auf einem wirkungsästhetischen Poesie-Modell und werden von einem Dichter ohne Widerspruch gemeistert (z. B. Gellert). Zum anderen wechseln die ›Bezugsfronten‹. Im Rahmen der Naturwissenschaften läßt sich eine klare Paradigmengliederung erkennen. Die Literatur dagegen steht unter dem Einfluß verschiedener Wissenschaftsdisziplinen mit je anderer Geschichtlichkeit. Im allgemeinen garantiert bereits ihre Zugehörigkeit zum artistischen Kanon, daß die Wandlungen innerhalb dieser Fächer auch sie am nachhaltigsten tangieren. Doch spielen für die Umwertung und Umwandlung der Fakultäten auch allgemeine Veränderungen

eine Rolle, zum Beispiel die letztlich gesellschaftlich und ökonomisch bedingte ›Politisierungs- und Pragmatisierungstendenz oder der das ganze 18. Jahrhundert prägende Säkularisationsprozeß. So gerät die Poesie – noch immer zum rhetorischen Verbund rechnend – unter den Einfluß polyhistorischer, ›politischer‹ und ›realistischer‹ Tendenzen, ehe sie ins philosophische System der ›schönen Wissenschaften‹ eingegliedert wird. Deduktiver Rationalismus und induktiver Empirismus wirken sich *strukturbildend* in der Dichtung der zwanziger, dreißiger und vierziger Jahre aus.

Fünf Bereichen gilt das Interesse: der *Poetik*, der *Dichtung*, den *Wissenschaftsparadigmen*, der *sozialen Realität* und – oftmals diese Bezirke mit-aufeinander beziehend – der *literarischen Gelehrsamkeits- und Gelehrten-Kritik* (vor allem in der Grammatik). Da je nach Zeitraum die Reihenfolge und Gliederung dieser Bereiche modifiziert ist, erfolgt die explizitere Diskussion in der Untersuchung selbst. Hier sei verkürzt die themaspezifische Bedeutung der Bereiche und die Logik der Anordnung erläutert.

In der Darstellung rückt, je nach historischem Stellenwert, ein Bereich vor den andern, übernimmt ein Bereich die Funktion der Anleitung, ein anderer die der Vermittlung. Konkretisiert: Im Zeitalter des Barock scheint eine Anordnung sinnvoller zu sein, die, ausgehend von den theoretischen Programmen, die Umsetzung der Postulate in der Dichtung an repräsentativen Beispielen betrachtet. Der Status des Dichtens (als Metier) rechtfertigt hier die Vorgängigkeit der Theorie vor der Dichtung.

Naturgemäß steht an erster Stelle die Charakterisierung des jeweils *dominanten Wissenschaftsmodells*, dem Poetik und Poesie zugehören. Der historische Prozeß der Loslösung der Poesie aus dem Rhetorik-Verbund des Humanismus und ihre immer noch ›gelehrte‹ Neukonstitution als moralisch-philosophische Disziplin wird unter der Perspektive analysiert, welche Rolle die Gelehrsamkeit in dieser Entwicklung spielt. Die Abwertung der ›gelehrten Dichtung‹ geht nicht Hand in Hand mit der Ablösung der »Gelahrtheit« durch das Ideal der Vernunftschlüsse, der rationalen Zweckbezogenheit. Wenn aber Gottsched, bekanntlich ein Anhänger Christian Wolffs, vom Poeten noch Gelehrsamkeit und Kenntnis aller Wissenschaften fordert und die Poesie als den »vornehmsten Theil der Gelehrsamkeit« bezeichnet,<sup>8</sup> so hat dieses Postulat einen anderen wissenschaftstheoretischen, poetologischen und sozialen Stellenwert als bei Opitz, der Dichten als Werk der »vornemen wissenschaftt« definierte.<sup>9</sup>

Die *soziale Motivation* des Paradigmenwechsels ist von nicht geringerer Bedeutung für den Wandel in der Beurteilung des ›gelehrten Dichtens‹. Ältere ausschließlich geistesgeschichtliche Darstellungen geben letztlich keine Auskunft auf die Frage nach Gründen für die wissenschaftsgeschichtlichen Prozesse. Ohne Aufweis der historischen Entwicklung, die der Typus des gelehrten Dichters bzw.

---

<sup>8</sup> Gottsched: *Critische Dichtkunst* (†1751), S. 67.

<sup>9</sup> Opitz: *Poeterey* ed. Alewyn, S. 3.

Dichter-Gelehrten erfährt, läßt sich weder die Einheit von Gelehrsamkeit und Dichtung noch deren Auflösung beurteilen. Die Frage nach der personalen Situation des Dichter-Gelehrten – seinem Verhältnis zu den Institutionen der Gelehrsamkeit (Schulen, Universitäten, Akademien) und zum Gelehrtenstand (»nobilitas literaria«, Beziehungen zu Kollegen, Gelehrte Gesellschaften), seinem Verhältnis zum Hof und zum Adel (Dichterkrönungen, Hofdichter-Amt), schließlich seiner sozialen Position – leitet über zur Frage nach der gesellschaftlichen Funktion von Kunsttheorie und Dichtung (z. B. Gelegenheitsdichtungen an Höfen, Schulen, Universitäten; Fürstenlob; Kalendergedichte). Da gerade in der Epoche ›gelehrter‹ Poesie die literarische und poetologische Tradition bewußt aufgegriffen wird, läßt sich die Funktion der im synchronen Kommunikationsprozeß literarisch wirksamen Momente freilich nicht ausschließlich aus der sozialen Struktur erklären. Andererseits erhellt die Analyse der sozialen Tatbestände das Fehlen oder Fallenlassen theoretischer Sätze in den Poetiken und literarischer Themen (und Formen) in der Dichtung.

Schließlich spielt als Vehikel beim Paradigmenwechsel die *theoretische Kritik* am jeweiligen Wissenschaftsparadigma eine entscheidende Rolle; einerseits als wissenschaftsinterne Programmatik, andererseits – und hier werden die Verbindungslinien zur Literatur sichtbar – als literarische Gelehrsamkeits- und Gelehrtenkritik. Neben ihrer wissenschaftstheoretischen Funktion als eines Gelenkstücks zwischen älteren und neueren Wissenschaftsmodellen wird als ihre zweite, literarische Funktion die Ausrichtung der Dichtung (und ihrer Theorie) auf die neuen wissenschaftlichen Konzeptionen erkennbar – wobei »Ausrichtung« nicht unbedingt Konformität bedeutet. So erscheint die Kritik ›gelehrter Poesie‹ organisch als Teilbereich der zugrundeliegenden allgemeinen Kritik und Programmatik des Gelehrtentums.

Die Behandlung der *Poetik* ergibt sich aus ihrem Stellenwert im Wissenschaftskanon. Ihre Position zwischen ›Wirklichkeit‹ und Dichtung macht sie zum zentralen Untersuchungsbereich. Sie expliziert die dichtungsgeschichtlich bedeutsamen Innovationen, enthält jedoch auch die entscheidenden Richtungskämpfe selbst. Dabei sind nicht nur die bekannten Poetiken von Opitz, Harsdörffer, Buchner und Birken Gegenstand der Analyse. Erst die systematische Erfassung *aller* Poetiken garantiert ein ausgewogenes Urteil über Repräsentativität oder Innovatorik einzelner Sätze oder Werke insgesamt. Das gilt in besonderem Maß für die eigentlichen Schulpoetiken, unter deren Anleitung die Schüler ihre ersten poetischen Gehversuche unternahmen. Ebenso berücksichtigt sind die in allgemeinen Wissenschaftsdarstellungen eingelagerten poetologischen Abrisse. Sie erlauben es, den wissenschaftshistorischen Stellenwert der Poesie und der Poetik in der Hierarchie der akademischen Disziplinen zu bestimmen. Da sich Eloquenz und Poesie im Barock nur durch *ligatio* und Metaphorik unterscheiden, erfaßt die Analyse systematisch erst die *Rhetoriken* des Wolff-Gottschedschen Zeitraums. Die humanistische Einheit von Poesie und Oratorie löst sich auf, beide Nachbardisziplinen machen von diesem Zeitpunkt an getrennte Entwicklungen durch.

Die *Dichtung* selbst, die freilich nicht nur Erfüllung der theoretischen Postulate

ist, wird (wenn auch nicht linear) auf die innovatorischen oder konservierenden Programme der Poetik bezogen; die ›gelehrte Poesie‹ gilt dabei zunehmend als Ausdruck des ständischen und – mit fortschreitender Bewußtwerdung des Bürgertums – als reaktionär geltenden Ordo. Das von den Wissenschaften erzeugte Welt-Bewußtsein muß mit den angemessenen formalen Mitteln gestaltet werden. Die Analyse der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Literatur darf nicht beim Konstatieren von Übereinstimmungen im materialen Weltbild, d. h. der Übernahme des neuen Erklärungsmodells durch den Dichter, stehen bleiben, sie muß nach der spezifischen Gestaltung, der artistischen Formung dieses Weltbildes fragen. Die Angemessenheit der Mittel orientiert sich wiederum an den Inhalten des Bewußtseins, sie müssen den wissenschaftlichen Erkenntnismethoden entsprechen. Diese Adäquanzfrage wird an exemplarischen Dichtungen untersucht, deren Gattung und Struktur für den behandelten Zeitraum repräsentativ sind. Für die frühklassizistische, ausschließlich an antiken, italienischen und französischen Vorbildern orientierte Opitz-Phase ist dies das »heroische Gedicht«, unter dem Opitz insbesondere das Lehrgedicht versteht. Nicht zufällig steht es in der »Poeterey« an der Spitze der Gattungshierarchie. In der pansophisch, ›politisch‹ und polyhistorisch geprägten zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind das Drama und der weiträumige Roman spezifisch, doch auch die metaphorisch überwuchernde Lyrik Hofmannswaldaus und Kuhlmanns; auf einer pragmatischen, unmittelbar auf den gesellschaftlichen Zweck bezogenen Ebene ist es das ›politisch‹-pragmatische Kasualgedicht (Morhof); in der argutem Witz und judiziösem Raisonement verpflichteten Übergangsphase ist es das scharfgeschliffene und das ›meditierende‹ Epigramm (Wernicke). Im Wolff-Gottschedschen Zeitraum mit den dominanten, auf Descartes zurückgehenden, besonders von Boileau propagierten Stilnormen der Klarheit und der Deutlichkeit sind die zwei Gattungen des Lehrgedichts und der Satire beispielhaft. Zwar problematisiert Gottsched selbst die Zugehörigkeit des Lehrgedichts zur Poesie, weil ihm die mimetische Basis fehlt, doch entspricht es dafür präzise der anderen Forderung Gottscheds nach ›philosophischer‹ Zweckhaftigkeit von Poesie. In der Satire dagegen ist der mimetische Grund deutlich ausgeprägt, bei gleichzeitiger lehrhafter Tendenz.

Die gewählten Gattungen korrespondieren einander: Die zwei Lehrgedichte von Opitz und Kästner erlauben den unmittelbaren Vergleich. Sie zeigen, wie unterschiedliche Wissenschaftsmethoden und -normen eine Gattung prägen. Epigramm und Satire stehen sich in ihrer kritischen Tendenz nahe. Sie verkörpern – verkürzt definiert – den ›politisch-judiziösen‹ und den ›vernunftgerichtet-tadelnden‹ Geist der Philosophieschulen von Christian Thomasius und Christian Wolff. Schließlich bildet die Satire gleichsam die negative Entsprechung der Lob- und der Lehr-Dichtung. Statt zu loben, tadelt sie; statt positiv zu belehren, belehrt sie durch Spott und Ironie. Aus Gründen poetologischer und gelehrten-thematischer Korrespondenz wurden als Gegenstand kasuellen Lobes ein Promotionsgedicht – also ein Lobpreis auf die Gelehrsamkeit – und als Gegenstand der Satire die Gelehrtenkritik gewählt. Geltung und Reichweite der These, daß die Literatur zwischen Humanismus und Frühaufklärung im wesentlichen ›gelehrte‹ Dichtung

sei, ist daher auch an solchen Texten und Gattungen zu überprüfen, die Gelehrsamkeit nicht schon apriori thematisieren und Lehre nicht qua Genus zum Inhalt haben.

Gerade weil Gelehrsamkeit in der Lehrdichtung selbstverständlich konstitutives Element ist, wird die hypertrophe Gelehrsamkeit an Gattungen aufgezeigt, wo man sie gerade nicht erwartet – in der Lyrik, im Drama und im Roman. Ein Kapitel, das die gelehrten Elemente auch in Werken ›volkstümlicher‹, vom Anspruch her nicht-gelehrter Autoren nachweist, wurde aus Raumgründen hier ausgeschieden. Es wird in anderem Kontext gesondert erscheinen. Diese angedeutete Ausweitung auf die verschiedensten poetischen Gattungen belegt, daß das gelehrte Moment prinzipiell die ganze Dichtung des untersuchten Zeitraums erfaßt und in stofflich-materieller wie auch in strukturell-formaler Hinsicht prägt.

Im Verhältnis Wissenschaft – Gesellschaft – Literatur besitzen zwar alle drei Größen eine Eigenbewegung, jedoch eine unterschiedlich starke Auswirkung. Die Tatsache, daß die Literatur von diesen drei Größen prinzipiell diejenige mit der geringsten Möglichkeit einer Einflußnahme ist, muß in dieser Studie nicht bewiesen werden.

Literatur hat, wie ich ein auf Wielands Erzählkunst gemünztes Diktum verallgemeinern möchte, schon viel erreicht, wenn sie die »versteinerten Verhältnisse in unseren Köpfen« zum Tanzen bringt.<sup>10</sup> Thomasius' zunächst kurioser Hinweis auf den Nutzen, den ein Jurist von der Poesie haben kann, ist eine zugegebene enge Anwendung dieser Betrachtungsweise. Gottscheds Erwägungen über den philosophisch-moralischen Nutzen stellen ein zwar traditionelles Argument gezielt ins Zentrum poetologischer Legitimation.

Am Beginn der Arbeit steht ein Abriß der sozialen Position des *Gelehrtentums* vom 15. Jahrhundert bis in die Anfänge des 18. Jahrhunderts, mit besonderer Betonung des humanistisch-barocken Zeitraums. Die Darstellung des Gelehrtenstandes bildet die Basis zum Verständnis der bildungspolitischen Anstrengungen der ›gelehrten Dichter‹, ihrer Abgrenzung vom ›Volk‹ und ihrer Annäherung oder Distanzhaltung gegenüber dem Hof. Unerläßlich zum Verständnis der gelehrten Poesie ist eine begriffliche Darlegung dessen, was humanistische Gelehrsamkeit impliziert und wogegen sie sich abgrenzt. Sinnvollerweise steht dieses allgemeine Kapitel am Anfang, weil es einen Einstieg in die ganze Breite des sozialen Problemfeldes gewährt, und weil an späteren Stellen seine Ergebnisse leicht wieder aufgegriffen und vertieft werden können. Jedenfalls ist die Bündelung der epochenweise divergierenden Positionen zu einem die Gesamtentwicklung anvisierenden (wenn auch verkürzenden) Abriß zweckmäßiger als eine über die einzelnen Wegmarken der Entwicklung verstreute Darstellung, die nicht umhin könnte, die zum Verständnis der Einzelstadien notwendigen Tendenzen der Gesamtentwicklung des öfteren zu wiederholen.

---

<sup>10</sup> Christoph Martin Wieland: *Der goldne Spiegel und andere politische Dichtungen*. Hrsg. v. Herbert Jaumann. München 1979. Nachwort, S. 889.

Der hier behandelte Zeitraum umfaßt im wesentlichen Humanismus, Barock und Frühaufklärung. Der Humanismus stellt die Basis für die späteren Modifikationen des Gelehrtentums bereit, d. h. sowohl des Wissenschafts- als auch des Poesie-Konzepts. Ohne Kenntnis der humanistischen Positionen lassen sich die Abwandlungen, Übernahmen und Oppositionen schlechtweg nicht verstehen. Diesem historischen Defizit sind auch die eklatanten Fehlurteile in Markwardts »Geschichte der Deutschen Poetik« zuzuschreiben. Während für den formalen Aspekt barocker Gelehrsamkeit Manfred Windfuhrs Monographie »Die barocke Bildlichkeit und ihre Kritiker« eine detaillierte Grundlage bietet, ist die Aufarbeitung materialer Aspekte erst partiell geleistet (Dyck, Herrmann, Fischer, Barner und Sinemus). Für den gesamten Zeitraum von 1500 bis 1700 fehlt eine Untersuchung, wie sich die Dichtung im Wechselbezug von Wissenschaft und eigener – literaturgeschichtlicher – Tradition entwickelt hat. Die Arbeit gliedert sich daher in zwei Hauptteile. Der erste (I–II) behandelt das Modell der ›gelehrten Poesie‹ im humanistisch-rhetorischen Paradigma; der zweite (III–VII) dann Stationen der Reduktion und der Modifikation.

*Drei Stufen* lassen sich als repräsentativ für *Modifikation* und *Krise des gelehrten Dichtens* und für die Entwicklung einer neuen poetologischen Position herausstellen.

1. Die Vorstellung einer *politisch-galanten Poesie*.
2. Die Vorstellung einer *philosophisch-kritischen Poesie*.
3. Die Vorstellung einer *volkstümlich-geniehaften Poesie*.

Die von pragmatischen Überlegungen geprägte ›politische‹ Weltanschauung, die sich in der Pädagogik und im Lehrkanon der Schulen und Universitäten bemerkbar macht, ist ein deutlich transitorisches Phänomen.

Eine dezidierte *Krise der ›gelehrten Poesie‹* setzt erst im nachgottschedschen Zeitraum ein; sie ist durch die Namen Lessing, Klopstock, Herder, und die Epoche des ›Sturm und Drang‹ bezeichnet. Die vorausgehende Phase zwischen Thomasius und Gottsched rechnet dagegen – auch vom eigenen Selbstverständnis her – noch zur ›gelehrten Poesie‹. Sie modifiziert die humanistisch-rhetorische Basis jedoch gravierend; nicht mehr Klassikerimitation und Rhetorik, sondern Naturähnlichkeit und Logik sind die neuen Fundamente. Dieses Umwandlungsphänomen kann nicht bereits als Ausdruck der Krise gewertet werden. Zweifellos handelt es sich um eine gewichtige Umstrukturierung der Basis, nicht jedoch bereits um eine Abkehr vom Gelehrsamkeitsideal selbst. Die Krise der ›gelehrten Poesie‹ ist nicht identisch mit der Krise der humanistisch-rhetorischen Poesie, die bereits um 1690 beginnt und im Zeichen der Wolff-Rezeption ihren Höhepunkt erlebt. Die Krise der rhetorischen Poesie erweist sich nur als Modifikation der ›gelehrten Poesie‹: der Gelehrsamkeitsbegriff umfaßt einen weiteren Bereich als die humanistischen Disziplinen, er impliziert die Disziplinen des Quadriviums ebenso wie die des Triviums. Die Modifikation äußert sich als Aufwertung der Disziplinen des Quadriviums und als Ausdehnung ihrer Prinzipien auf die Fächer des Triviums selbst: logische Regeln rücken an die Stelle traditioneller rhetorischer Regeln. Diese Unterscheidung zwischen Modifikation und Krise wirkt sich

auf den Gegenstandsbereich dergestalt aus, daß Poetiken und Dichtungen im Umkreis der politischen und philosophischen Wissenschaftskonzeption noch berücksichtigt werden, nicht jedoch Theorie und Dichtung nach Gottsched. Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt die Abkehr der Poetik und Poesie von Gelehrsamkeitskonzepten; die Poetik nimmt erst jetzt anti-gelehrte Tendenzen auf. Politisch-galante Poetik und Poesie *sowie* philosophisch-kritische Poetik und Dichtung rechnen noch zum Typus der Modifikation ›gelehrter Poesie‹, wobei der philosophische Typus sich zweifellos weiter vom ursprünglichen humanistischen Konzept der Dichter-Gelehrten entfernt, gleichwohl an der Gelehrtheit von Poesie und poetischem Können festhält. Erst das Postulat des volkstümlich genialen Dichtens vollzieht die Abkehr von der ›gelehrten Poesie‹ in zweifacher Hinsicht – in sozialer, als es die alte Bildungsexklusivität gegenüber dem Nicht-Gelehrten aufgibt, und in wissenschaftsgeschichtlicher, als es ein wissenschaftlich voraussetzungsloses, an Genie und Gefühl orientiertes Produzieren dem antiquarischen Anweisungs- und dem philosophischen Regel-System entgegensetzt. Die große Zäsur liegt nicht zwischen humanistisch-rhetorischer und politisch-galanter Poesie. Der Wechsel vom philosophischen Poesiekonzept zum antigelehrten, geniehaft-volkstümlichen Dichtungsideal stellt einen tieferen Einschnitt in der Entwicklungskontinuität der Poesie dar als die einzelnen Wandlungen innerhalb der Gesamtkonzeption einer ›gelehrten Poesie‹.

Bis zu Gottsched galt die Poesie stets als Wissenschaft, gehörte innerhalb des akademischen Lehrkanons fest zum Bereich der Gelehrsamkeit. Erst die nachgottschedsche Etablierung einer selbständigen Ästhetik (durch Baumgarten und Meier) brachte die tiefgreifende Neugestaltung des ›Systems der Künste‹, das sich vom System der Wissenschaften absetzte. An die Stelle der erweiterten artes liberales setzten sich nun zwei Gruppen, die nicht mehr die gemeinsame Basis der Gelehrsamkeit besaßen, sondern sich als verschiedene Form geistiger Tätigkeit auffaßten: die Kluft zwischen den ›künstlerischen‹ und den wissenschaftlichen Berufen datiert erst aus der nachgottschedschen Phase.

Diese Tatsache läßt es zweckmäßig erscheinen, die eigentliche Untersuchung mit dem Erörtern der letzten ›gelehrten‹ Modifikation, nämlich der demonstrativ-logischen Variante, zu beschließen.

Um die Perspektive über die eigentliche Darstellung hinaus zu weiten, wird die anti-gelehrte Poesie-Konzeption im ›Ausblick‹ kurz aufgezeigt. Im Rahmen dieser Arbeit war es nicht sinnvoll, eine totale Neukonzeption, die im Grunde bereits nicht mehr bloße Krise der ›gelehrten Poesie‹, sondern intentional deren Überwindung bedeutet, in die Darstellung einzubeziehen.

Die Studie versteht sich als streng historische Untersuchung. Sie verzichtet daher auf essayhafte Ausblicke in die Gegenwart. Der Verfasser ist sich der Tatsache durchaus bewußt, daß im Rückblick das vom Sturm und Drang über Klassik und Romantik bis zur Jahrhundertwende herrschende Bild des genialen und gleichsam bewußtlos schaffenden Dichters eher ein Einsprengsel in der Dichtungsgeschichte war, und daß in der Moderne ›gelehrte‹ oder ›artistische‹ Tendenzen die Oberhand gewonnen haben. Indes, selbst wenn die Erlebnisdich-

tung im Goetheschen Sinn nur eine ›Episode‹ in der europäischen Dichtungsgeschichte sein sollte, so hat sie doch nachhaltig auch auf die moderne Auffassung des Autors oder Schriftstellers eingewirkt. Tatsächlich stellt die hier untersuchte Entwicklung des humanistisch-rhetorischen poeta doctus ein ›abgeschlossenes Kapitel‹ dar. Vom Bild des modernen poeta doctus, wie er sich spätestens zu Beginn des 20. Jahrhunderts in fast allen europäischen Literaturen findet, ist nämlich die Wissenschaftlichkeit im nach-humanistischen, im mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten Sinn nicht mehr fortzudenken. Erfindung und Stil – die beiden wesentlichen Kriterien der gelehrten Dichtung – unterliegen nicht mehr dem mechanisch-imitatorischen Duktus eines rhetorischen Schul- und Lehrbetriebes. In die moderne Ausprägung des poeta doctus sind die ›Errungenschaften‹ der ›subjektiven‹ Dichtungsepoche eingegangen. Auch wenn der Geniebegriff und das Originalitätsideal überholte, mittlerweile eindeutig reaktionär besetzte Vorstellungen sind, kann nicht davon gesprochen werden, daß gesichtslose – bis zur Verwechselbarkeit gehende – Anpassung an Vorbilder an die Stelle eigensüchtiger Einmaligkeit getreten sei. Vielmehr strebt der moderne Typus des poeta doctus die Synthese von ›eigenem Ton‹ und materialer Wissenschaftskennntnis an. Zum Unterschied vom humanistischen poeta doctus ist sein moderner Bruder nicht ›gelehrt‹ im formal-artistischen Sinn. Gottfried Benn, ein häufig genanntes Beispiel eines modernen poeta doctus, wäre unter diesem Gesichtspunkt nicht als gelehrt anzusprechen. Die zahlreichen poetae docti – immer wieder begegnen die Namen Thomas Manns, Hermann Brochs und Robert Musils; mühelos ließen sie sich um Hofmannsthal, den späten Gerhart Hauptmann, Brecht und neuerdings Günter Grass erweitern – diese modernen poetae docti basieren doch alle auf dem Wissenschaftsbegriff, der den humanistisch-rhetorischen ablöst. Diesem Prozeß, dessen Anfänge im 16., 17. und 18. Jahrhundert liegen, wissenschafts- und sozialgeschichtlich ein wenig auf die Spur zu kommen, ist die Aufgabe dieser Untersuchung.

Die aus Umfangsgründen hier ausgeschiedenen Kapitel zur wissenschaftlichen und poetologischen Oppositionsbewegung gegen das humanistisch-rhetorische Paradigma – naturwissenschaftliche und pädagogische Gegen-Modelle, ›volkstümlich‹-ungelehrte Dichtungskonzepte sowie Gelehrten satire – werden als selbständige, diese Studie ergänzende Darstellung erscheinen.

Die Diskussion mit der Forschung ist grundsätzlich in die Darstellung integriert. Da es sich im wesentlichen um eine auf den Quellen selbst aufbauende Studie handelt, haben neuere, während der Niederschrift oder nach deren Abschluß erschienene Arbeiten (etwa Sinemus und Beetz) die Konzeption nicht verändert, sie allenfalls bestätigt und ergänzt. Teilweise wurden diese Neuerscheinungen noch im Text, auf alle Fälle in den Anmerkungen berücksichtigt. In den erwähnten Bereichen divergiert der *Forschungsstand*. Auf dem Sektor der sozialgeschichtlichen Forschung liegen mittlerweile zahlreiche ältere und neuere Arbeiten vor (Biedermann, Balet/Gerhard, Habermas, Haferkorn, Koselleck, Kofler, Elias, Gerth, Bruford, Kiesel/Münch u. a.). Die großen Poetikdarstellungen (z. B. Markwardt, Böckmann, Nivelle) enthalten verschiedene Hinweise, freilich unter

anderem Blickwinkel, speziellere Arbeiten (z. B. Dyck, Fischer, Herrmann, Stahl, Klassen) beschäftigen sich mit Begriffen, die im Zusammenhang mit Gelehrsamkeitsprogramm und -kritik stehen (Einbildungskraft, Witz, Erfindung, Ingenium, Regeln usw.). Sozial- und bildungsgeschichtliche Fragestellungen erörtern die Darstellungen von Barner und Sinemus. Die Dichtung selbst als Ausdruck rhetorisch-gelehrter Nebenbeschäftigung rückt erst in Segebrechts Studie in den Vordergrund; die meisten Literaturgeschichten projizieren ja die Vorstellung vom Dichten als einer ›Hauptbeschäftigung‹ bedenkenlos in die vorklassische Zeit zurück. Gerade in diesem sozial bedingten, theoretischen und literarischen Bereich wirken die barocken Standeseinstellungen bis weit in die Aufklärung hinein und machen sich noch bei der Bewertung des von Klopstock inaugurierten ›Dichter-Amtes‹ bemerkbar. Zur (literarischen) Gelehrsamkeits- und Gelehrtenkritik sind kaum Vorstudien (Martens) vorhanden. Das Wenige findet sich in Untersuchungen zu kritischen und satirischen Schriften einzelner Autoren (z. B. Liscow, Rabener, Lessing).

Diese Bemerkungen mögen zur Zielsetzung der Arbeit genügen. Als historisch angelegte Untersuchung ist sie keiner einzelnen Methode verschworen. Im wesentlichen sind fünf Betrachtungsweisen einander zugeordnet: wissenschaftsgeschichtliche Gliederung, sozialgeschichtliche Fundierung, historisch-kritische Objektbetrachtung, textanalytisches Verfahren und ergänzend dazu Erstellung semantischer Felder auf der synchronen wie (zum Vergleich) diachronen Achse. Im übrigen sollte der Nutzen einzelner angewandter Verfahrensweisen aus der Darstellung selbst einsichtig werden. Meine Absicht ist es nicht, eine einzelne neue Methode zu propagieren, sondern mit Hilfe eines sinnvoll eingesetzten Methodenverbundes bekannte und weniger beachtete Phänomene neu zu beleuchten, die Zusammenhänge, in denen sie stehen, kritisch zu erhellen, sie schlüssig zu analysieren und historisch einzuordnen.



# I. Gelehrtentum und Humanismus im 16. Jahrhundert

## 0. Zur Problemstellung

Das Problemfeld ›Krise der gelehrten Poesie‹, Ablösung des gelehrten ›Tichtens‹ durch einen neuen Dichtungstypus, ist eingelagert zwischen die beiden Pole ›Literatur‹ und Gelehrtentum. Beide liegen auf verschiedenen Ebenen. Der Ablösungsprozeß spielt sich ab im Rahmen einer Veränderung des Wissenschaftsmodells; die verschiedenen Wissenschaftsparadigmen wirken auf die Literatur in unterschiedlicher Weise und Intensität ein. Und er spielt sich ab im Rahmen einer gesellschaftlichen Entwicklung, der Umwandlung der feudal-absolutistischen in eine bürgerliche Gesellschaft. Für die Rolle, die der Literatur für die Gesellschaft zukommt, hat diese Entwicklung den Vorrang. Sie manifestiert sich, betrachtet man lediglich das Verhältnis zwischen Literatur und Gesellschaft, in der sozialen Position der Literaturproduzenten und in ihrem Verhältnis zu den die gesellschaftliche Entwicklung bestimmenden Kräften.

Im Zeitraum zwischen Renaissance und später Aufklärung spiegeln sich beide Entwicklungen, die wissenschaftsgeschichtliche und die gesellschaftliche, an der Gruppe der Literaturproduzenten und in der Literatur selbst. Während im 16. und 17. Jahrhundert die Gelehrten die Träger der ›gelehrten‹ Poesie waren, setzten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts einzelne Autoren dezidiert vom Gelehrtenstand ab, um als bürgerlich definierte Schriftsteller eine Literatur zu propagieren, die nicht mehr von Interessen der Gelehrtenschaft bestimmt war. Das Poesie-Ideal der Gelehrsamkeit wird von ihnen folgerichtig verworfen zugunsten eines Ideals, das an den gesellschaftlichen Interessen orientiert ist, denen ihr Wirken gilt. Für das 18. Jahrhundert bedeutet das die Infragestellung des gelehrten Ideals dann, wenn es mit den politischen Interessen des Bürgertums nicht konvergiert.

Um diesen Absetzungsprozeß bürgerlicher Literatur von gelehrter Literatur einerseits und die Emanzipation bürgerlicher Schriftsteller vom Gelehrtenstand andererseits zu verstehen, müssen die Anfänge der neuhochdeutschen Literatur beleuchtet werden.

Was zu Beginn des 15. und 16. Jahrhunderts an deutschsprachiger Literatur vorlag, stellte gesunkenes Kulturgut dar und bewegte sich im Bereich der Sagen- und Märendichtung, der Erbauungs- und Predigtliteratur. Nur ungelehrte Kreise lasen diese Texte, die auf Jahrmärkten oder über Kolportage vertrieben wurden. Wo Literatur an geistesgeschichtlichen Entwicklungen teil hatte, bediente sie sich der lateinischen Sprache und bewegte sich in den Kreisen der Gelehrten, deren Sprache international das Latein der Scholastiker war. Diese Ambiguität bringt

der Begriff des ›Gelehrtentums‹ zum Ausdruck; er meint »die Gelehrten und Gelehrsamkeit als begriffliches Ganzes«<sup>1</sup> – er umfaßt also den sozialen Stand und das von ihm verfochtene Wissenschaftsmodell, das zugleich ein Berufsideal ist. Bei der Untersuchung, welches Verhältnis das Gelehrtentum im 16. und 17. Jahrhundert zur Literatur hatte, ist also zu fragen nach dem gesellschaftlichen Ort, wo die ›Gelehrten‹ unterzubringen sind als Stand, als Klasse oder als soziale Gruppe, und nach dem wissenschaftsgeschichtlichen Ort, wo ›Gelehrsamkeit‹ als wissenschaftliches Paradigma<sup>2</sup> einzuordnen ist.

## 1. Der historische Begriff und die soziale Wirklichkeit des Gelehrtenstandes

### 1.1. Forschungskontroversen um die Stellung des Gelehrtenstandes in der sozialen Großgliederung

Zur Beantwortung der Frage, wer denn die Gelehrten seien, ob sie ein geschlossener gesellschaftlicher Stand, ob sie bloß eine vage bildungsbedingte Gruppe seien, gibt es außer der Trunzschens Studie<sup>3</sup> bisher noch keine sozialgeschichtliche Untersuchung. Welche gegensätzlichen Meinungen das Feld beherrschen, zeigt die symptomatische Auseinandersetzung Barners mit den Darlegungen Willi Flemmings. Flemming sieht die »eigentlich kulturschöpferische Schicht« vorwiegend durch das Beamtentum gebildet. Die Identifikation des Beamten mit dem Gelehrten verbietet sich bei einem Verständnis der Barockliteratur als einer »Gelehrtenmache«.<sup>4</sup> Im Artikel »Gelehrtentendichtung« im Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte konstatiert Flemming:

»Besonders die Literatur des 17. Jahrhunderts wurde damit früher als innerlich unwahre Mache pedantischer Stubengelehrter gebrandmarkt, die mit Hilfe angelernter, volksfremder Lateinbildung beliebige, unerlebte Themata als Zeitvertreib schulmäßig abhandelt.«<sup>5</sup>

Solche Verallgemeinerung sei von der Forschung als unhaltbar erwiesen worden; ihrem Beruf nach seien die Poeten des Barock mehr Beamte als Gelehrte. Diese Argumentation verstärkt Flemming in seiner Darstellung der »Deutschen Kultur im Zeitalter des Barocks«. Die Haltung des im 16. Jahrhundert gebildeten Standes der weltlichen Gelehrten als nobilitas literaria, der sich mit seiner neulateinischen Poesie in Distanz gehalten habe, werde nun als Pedanterie verspottet: »Jetzt schreibt man meist deutsch und fühlt sich nicht als Fachgelehrter, sondern als Träger und Mehrer moderner Kultur, im Dienst des Staates. Der Jurist, dazu der

---

<sup>1</sup> Grimm, DWB IV 1, 2 (1897), Sp. 2977, s. v. Gelehrtentum.

<sup>2</sup> Kuhn: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen.

<sup>3</sup> Trunz: Der deutsche Späthumanismus, S. 147–181.

<sup>4</sup> Flemming: Deutsche Kultur, S. 44.

<sup>5</sup> Flemming: Gelehrtentendichtung (1958), S. 549 I.

Gymnasial- und Universitätslehrer, auch die Theologen, sie alle fühlen sich als Beamte.«<sup>6</sup>

Dagegen moniert Barner zu Recht, ein Beamtengefühl habe sich erst im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bemerkbar gemacht. Flemmings Eliminierung des gelehrten Elementes aus der Barockliteratur beruhe auf seinem Fehlverständnis des »Gelehrten«. Dieser meine nicht etwa den »Fachgelehrten«, sondern umfasse alle diejenigen, die eine »gelehrte« Ausbildung erhalten hätten, also sämtliche Absolventen einer Lateinschule und einer Universität.<sup>7</sup> Was Erich Trunz für die Epoche um 1600 feststellt, gilt mit nur geringen Modifikationen für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts: Die Gesamtzahl der akademisch Gebildeten zu Beginn des 17. Jahrhunderts betrug in Deutschland etwa 50000. Nur ein Teil dieser Gruppe machte den eigentlichen Gelehrtenstand aus, »die Zahl derer, die gelehrte Berufe ergriffen und auch nach ihrem Studium stets an dem wissenschaftlichen Leben tätigen Anteil nahmen.« Trunz zählt die »halbgelehrten Schreiber« und die Küster nicht zu der Gelehrtenschaft. »Die wirkliche Gelehrtenschicht mag zwei Drittel aller derer, die auf Hochschulen gewesen waren, ausgemacht haben. [...] Den bürgerlichen Berufen nach, auf welche sie sich verteilten, waren sie Geistliche, Richter, Lateinlehrer, Hochschullehrer, fürstliche und städtische Beamte und Ärzte.«<sup>8</sup> Die Trunzsche Gliederung läßt sich allerdings noch weiter systematisieren durch Einbezug einiger von ihm nicht beachteter sozialer Gesichtspunkte. Freilich sollte auch bei weit gefaßtem Begriff des »Gelehrten« nicht außer acht gelassen werden, daß nicht jeder, der als »gelehrt« gelten mochte, bereits zum »Gelehrtenstand« im eigentlichen Sinne zu rechnen war. Hier läßt sich aufgrund der überlieferten Zeugnisse mit relativ großer Exaktheit differenzieren.

Eine überregional geltende *Standesgliederung* existiert in der frühen Neuzeit nicht. *Jost Ammans »Ständebuch«* von 1568 etwa teilt nach Berufen ein, kennt jedoch innerhalb dieser am exaktesten für das Handwerkertum passenden Einteilung die Hierarchie im Klerus und in der weltlichen Herrschaft.<sup>9</sup> Auf den Papst folgen der Kardinal, der Bischof, die Pfaffen, die Mönche, schließlich die Jakobsbrüder; auf den Kaiser der König, der Fürst, der Edelmann,<sup>10</sup> darauf der Doktor. Allerdings zeigt sich gerade hier der Übergang der vertikalen Hierarchiestruktur in die horizontale Berufs-Struktur, denn der Doktor wird als »Doctor der Artzney« präzisiert. Er eröffnet die Reihe »gehobener« Berufe: Apotheker, Astronom, Procurator. Ihnen schließen sich die handwerklichen Berufe an.<sup>11</sup>

Knappe hundert Jahre zuvor begegnet in Huebers deutschsprachiger Rhetorik, »*Rhetorica vulgaris*« (1477) eine für Anredeformeln in Briefen entworfene Stände-

---

<sup>6</sup> Flemming: Deutsche Kultur, S. 44.

<sup>7</sup> Barner: Barockrhetorik, S. 224f.

<sup>8</sup> Trunz: Der deutsche Späthumanismus, S. 154f.

<sup>9</sup> Jost Amman: Das Ständebuch. Eigentliche Beschreibung Aller Stände auff Erden / Hoher vnd Nidriger / Geistlicher vnd Weltlicher [...] Franckfurt am Mayn 1568. Hrsg. von M. Lemmer, Frankfurt a. M. 1975.

<sup>10</sup> Ebd., S. 10 »Der Gentelon«, von »gentil homme«.

<sup>11</sup> Beginnend mit dem »Schriftgiesser« und endend mit dem »Stocknarr«, S. 15, S. 114.

gliederung.<sup>12</sup> Sie kennt den geistlichen, den weltlichen und den gelehrten Stand und unterteilt jeden wiederum in drei Rubriken. Der an erster Stelle behandelte geistliche Stand führt in der obersten Rubrik die hohen Würdenträger: Papst, Kardinal, Bischof; in der mittleren den Abt, Archidiakon, Prior; in der untersten den Pfarrer, Priester, Kaplan und Chorherrn. Der weltliche Stand reicht vom Kaiser, König, Pfalzgraf, Herzog, Markgraf über den Grafen und Baron bis zu den Rittern und einfachen Edelleuten, Hofleuten, Kaufleuten, Richtern, Bürgermeistern, Handwerkern und Bauern. Der Stand der Gelehrten kennt diese Dreigliederung:

»In dem Hochstenn grade (Rector der hochenn schuelenn, all doctores, licennciatenn, maister, Juristenn – Hochgelerntnn. // Nota war sach das sy ettlich Angeporenn adl der gelychenn briesterliche Wirdigkait oder Andere Ambt an Innen hiettenn die magstw Innenn auch zw schreibnn mit Sambt dem an benanten Erwortn. In dem mitlen grade (Halbmaister, Bacularius – Gelertnn / Hoffrodnnner – wolberodenn / Offenschreiber – warhaftigenn / Schuelmaister, Studenntn – Ersamen. // Nota . . . (wie die eben vorausgegangene). In dem niderstenn grad (Locaten – Emsignn . pedagogenn Schuller – vleissigenn / Beanenn – Grobenn Rudischenn.«<sup>13</sup>

Diese Einteilung deckt sich nicht mit der bekannten Formel »Lehrstand – Wehrstand – Nährstand«. Auffallend für das frühe Datum ist die Trennung zwischen dem geistlichen und dem gelehrten Stand. Im Mittelalter noch bildeten sie eine Einheit gegenüber den zwei weltlichen Ständen, dem Nähr- und dem Wehrstand. Dagegen scheint diese traditionelle Zuordnung in der orthodox lutherischen Ständegliederung des *Cyriacus Spangenberg* durch, die er in seinem »Adels-Spiegel« (1591) vorgelegt hat.<sup>14</sup> Ihm zufolge hat Gott drei Stände gestiftet: den »Ehestand«, den »Regierstand oder Oberkeit Stand« und als vornehmsten das »Predigtamt«.<sup>15</sup> Der »Ehestand« oder »Hausstand« ist mit dem »Nährstand« identisch; das weltliche Regiment ist der »Wehrstand«. Der »Lehrstand« umfaßt wiederum die geistlichen und die weltlichen Gelehrten:

»Im dritten Stande sind vnd gehören darein alle Väter / Patriarchen / Propheten / Seher / Schawer / Aposteln / Bischoffe / Euangelisten / Superintendenten / Hirten oder Pastores, Prediger / Lehrer / Pfarrherrn / Capellan / Helfer / Catechisten / Schulmeister / Schuldienner / vnd alle die im Lehrampt andern wol vorstehen / so ferne sie solches nach Gottes Wort / befehl vnd willen verrichten / vnd nicht mit falscher Lehre vnd Abgötterey oder gottlosem leben andere vergiften / verleiten vnd verführen.«<sup>16</sup>

Die Koppelung des Predigt- und Lehramtes in einem Stand bei Spangenberg kommt nicht von ungefähr. Obwohl für eine deutsche Schule bestimmt, ist Huebers »*Rhetorica vulgaris*« vom humanistischen Paradigma geprägt. Das geht nicht allein aus der Intention, Rhetorik an einer deutschen Schule zu lehren,

<sup>12</sup> Hueber: *Rethorica vulgaris* (1477), abgedruckt bei Müller: *Quellenschriften*, S. 368ff.; vgl. Joachimsen: *Aus der Vorgeschichte des ›Formulare und Deutsch Rhetorica‹*, S. 24–121; Rockinger: *Briefsteller und formelbücher*.

<sup>13</sup> Müller: *Quellenschriften*, S. 369.

<sup>14</sup> Cyriacus Spangenberg: *Adels-Spiegel* [...] Schmalkalden 1591.

<sup>15</sup> Ebd., S. 1 v.

<sup>16</sup> Ebd., S. 3.

hervor; es wird auch explizit gemacht: »Rhetorica Haisset Ein gelimpte Kunst hofflicher Red vnd kunstlicher gedicht durch die man der newen loff vnd Stillum halbn kurcz Ordennlichn missinen Auch ander anligender vrsach werbnn vnd Erzellung begriffenn vnd lernen mag.«<sup>17</sup>

Humanistischen Geistes ist die Trennung zwischen dem geistlichen Stand und dem weltlichen Gelehrten-Stand. Wieder aufgehoben erscheint diese Trennung bei den orthodoxen Protestanten, die in diesem Punkt zur mittelalterlichen Ordnung zurückkehren: Für sie gibt es keinen weltlichen Gelehrten-Stand als unabhängige gesellschaftliche Formation, weil der Gelehrte immer als ›frommer Gelehrter‹ definiert ist – nach der berühmten Formel Johannes Sturms von der sapiens atque eloquens pietas oder pietas literata.<sup>18</sup>

Anders wiederum bei *Johannes Heinrich Alsted*, dem von ramistischer Philosophie beeinflussten reformierten Theologen (1588–1638). Seine den gesamten Wissenschaftsbereich zusammenfassende »Encyclopaedia« (1630) eröffnet er mit der Darlegung einer ständischen Hierarchie, die auf der strikten Trennung von weltlichem Gelehrten und Klerus basiert. Die Frage »Quot sunt status, sive ordines vitae humanae?« beantwortet er mit der Feststellung »Quatuor: videl. Oeconomicus, Scholasticus, Politicus, & Ecclesiasticus: quibus tanquam quadrigis universum hominum genus vehi voluit Deus, author & fautor ordinis, cujus deliciae sunt conversari cum hominibus.«<sup>19</sup>

Oeconomicus bezeichnet den Handel- und Gewerbetreibenden Stand, Politicus das weltliche Regiment, Ecclesiasticus den geistlichen und Scholasticus den gelehrten Stand. Gegenüber der gängigen Formel vom »Lehr-, Wehr- und Nährstand« bringt Alsted als Novum die Unterscheidung zwischen weltlicher und geistlicher Lehre, eine von den modernen Staatsrechtlern aufgegriffene Differenzierung. *Christoff Weigels* zusammenfassende Darstellung der Stände vom Ende des Jahrhunderts (1698)<sup>20</sup> bewegt sich eigentümlich zwischen konservativer Tradition der Gattung ›Ständeordnung‹ und modernen Erfordernissen des absolutistischen Staates. Einerseits greift Weigel zurück auf die platonische Dreiteilung vom Regierstand – »so die Fürnehmste seyn und regiren solten«, vom Lehrstand – »so andern mit klugen Rath und Beystand an die Hand zu gehen vermöchten« – und vom ›Nehrstand‹ – »so zu den Feld-Bau und andern schweren Arbeit gewidmet«; andererseits gliedert er seine 25 Stände-Rubriken nach Berufsbildern, also nicht nach hierarchischen Gesichtspunkten.<sup>21</sup> Eine Brücke zwischen diesen beiden –

<sup>17</sup> Müller: Quellenschriften, S. 368.

<sup>18</sup> Z. B. im Schulplan von 1538 für das Straßburger Gymnasium: »De literarum ludis recte aperiendis, liber Johannis Sturmii ad prudentissimos viros, ornatissimos homines, optimos cives, Jacobum Sturmium, Nicolaum Cripsium, Jacobum Meierum.« Abgedruckt bei Vormbaum: Evangelische Schulordnungen, Bd. 1, S. 653ff.; Inhalt bei Mertz: Das Schulwesen, S. 146ff.

<sup>19</sup> Johann Heinrich Alsted: Compendium Encyclopaediae Universae. Liber I. Hexilogia, S. 27; zur Bedeutung der ständischen Ordnung im Barockzeitalter s. Trunz: Weltbild und Dichtung, S. 5ff., S. 13ff.

<sup>20</sup> Christoff Weigel: Abbildung Der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände (1698).

<sup>21</sup> Ebd., Vorrede S. )(f.

dem konservativ-hierarchischen und dem modern-berufsmäßigen Ordnungsprinzip – schlägt die diskutierte Ordnung des Staatswesens nach Regentenstand, Mittelstand und Handwerks- und Bauernstand. Der Mittelstand entspricht weitgehend dem alten Lehrstand, bezieht jedoch das ganze, mit dem Aufkommen des absolutistischen Territorialstaats entstandene Beamtenwesen mit ein; dementsprechend charakterisiert Weigel den Mittelstand als »sorgsam, jedoch mit Ehren bekleidet«, während der Handwerksstand »mühesam« und der Bauernstand »mit sehr harter Arbeit belegt« ist. Die Auflockerung des alten feudalen Ordnungsprinzips macht sich in der Systematik der Darstellung bemerkbar. Zum Regier- oder Wehrstand rechnet Weigel drei Abteilungen: die »eine friedliche Regierung unterstützenden Stände« (Regent, Rat, Jurist, Beamter, Schreiber, Notar), die »eine wolgefäßte Regierung beschützenden und zu dem Krieg zu Land behülflichen Stände« (Soldat, Ingenieur, Minier, Konstabel, Bombardier, Feuerwerker, Stuck- und Glockengießer, Pulvermacher, Plattner, Panzermacher, Schwertfeger, Büchsenmacher, Schiffer, Bogner), und schließlich die »so wol in Kriegs- als Friedens-Zeiten zu Wasser beschützenden Stände«, also eigentliche Regierung, Herrscher und Beamtenkader, Armee und Marine. Bereits in der zur »Regierung« im weitesten Sinne zählenden Gruppe mischen sich Angehörige verschiedener traditioneller Stände: die Fürsten, die juristischen Ratgeber, das Militär und die »militärischen Handwerker«, eine im Absolutismus von der zivilen Hierarchie eximierte Truppe. Dem ehemaligen »Lehrstand« korrespondiert bei Weigel nur die vierte Abteilung der »die Gottesfurcht fortpflanzenden und bey dem Gottesdienst dienstleistenden Stände«, die im einzelnen den Geistlichen, den Lehr- und Schulmeister, den Kantor, den Kirchner und den Küster umfassen. Zweifellos zum Mittelstand gehören der Stand der »zur Gesundheit dienlichen« Berufe (Arzt, Apotheker, Bader u. a.) und die Kaufmannschaft sowie der moderne, mit dem höfisch-galanten Gesellschaftsideal erst entstandene Berufszweig der »in rühmlichen Exercitien sich übenden Stände« wie Bereiter, Fechtmeister, Tanzmeister, Ballspiellehrer und Jäger. Ungeklärt bleibt die Stellung der »zur Bild- und Mählerey-Kunst gehörigen Stände«; sie wie auch die »zur Instrumental-Music erfordernten Stände« stehen auf der Schwelle zwischen der zum Mittelstand rechnenden Kaufmannschaft und den eigentlich handwerklichen Berufen, die vom Buchhersteller über den Metall- und Holzbearbeiter, den »zur menschlichen Nothdurfft, als auch Delicatesse, zu Speiß und Tranck bemüheten Ständen« bis zum Leichenbitter und Totengräber reichen. Die Bauern, am unteren Ende der Skala und einen eigenen, den vierten Stand bildend, bleiben außerhalb der Weigelschen Betrachtung.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Auch Johann Christian Lange unterscheidet in seiner »Protheoria Eruditionis« (1709), S. 84ff. ebenfalls Wehr-, Lehr- und Nährstand und ordnet die Gelehrten dem mittleren Stand zu, erkennt aber, daß seine Mitglieder je nach Beruf auch zur Regierung gehören können (»zugleich mit einer Hochansehnlichen Obrigkeitlichen Macht und Jurisdiction begabet / und also hoc respectu mit unter den Regenten-Stand zu rechnen ist«). Auch Johann Jänichen: Gründliche Anleitung zur poetischen Elocution (1706), S. 950ff., bezieht die Stilgruppen auf die drei Stände: Hoher Stand, Mittelstand (Gelehrte,

Für *Johann Joachim Becher*, den Vertreter eines ökonomisch-staatsrechtlichen, konsequenterweise auch in der Pädagogik sich niederschlagenden Reformkurses ergibt sich aus den modernen Gegebenheiten des merkantilistisch fundierten absolutistischen Staates der Verzicht auf das alte Dreierschema.<sup>23</sup> Becher kennt nur noch zwei Gruppierungen, die Regierenden und die Regierten.<sup>24</sup> Die Regierung selbst kennt außer der Obrigkeit im engeren Sinn noch zwölf ›Ämter‹ bzw. Berufsgruppen, Geistliche, Juristen, Ärzte, Professoren und Lehrer; Soldaten, Statisten,<sup>25</sup> Proviant-Verwalter und die für den absolutistischen Beamtenstaat spezifischen Regierungsbeamten: Kommerzienräte, Kammerräte, Bau-Herren,<sup>26</sup> Polizeiräte, Zeremonienmeister. Das aus dem Bauern-, dem Handwerks- und dem Kaufmannsstand zusammengesetzte »gemeine Wesen« ist zu ihrem Unterhalt verpflichtet. Gegenüber der eher von der Gesellschaft ausgehenden Einteilung Weigels orientiert sich Becher stärker am Staatsrecht; der ›Mittelstand‹, den Berufen nach zwischen Regierungs- und Untertanenseite getrennt, existiert bei ihm als soziale Größe nicht. Auch dies ist ein Charakteristikum des nach juristischen Gesichtspunkten ordnenden Vertreters des absolutistischen Staates. Die staatsrechtliche Zweiteilung wird gerade der durch die ökonomischen Produktionsverhältnisse des Absolutismus geschaffenen sozialen Situation nicht gerecht.

Eine vom aufklärerischen Staatsrechtler *Johann Jakob Moser* vorgenommene Einteilung der Reichsstände kennt vier Stände. Bei dieser Einteilung handelt es sich nicht um die politischen oder staatsrechtlichen Stände (etwa Landstände), sondern um die Geburts- oder Berufsstände,<sup>27</sup> also die zivilrechtliche Zuordnung des gesellschaftlichen Individuums.

Moser, dessen »Neues teutsches Staatsrecht« im wesentlichen eine zusammenfassende Kompilation der geltenden Verordnungen ist, übernimmt hierbei die traditionellen Grade. Er unterscheidet bei den Berufs- und Geburtsständen den geistlichen Stand, den Adel-Stand, den Bürger-Stand und den Bauren-Stand. Der bürgerliche Stand ist in drei Klassen unterteilt. Zu ihm rechnen auch die Gelehrten. Die erste dieser Classen heiße die der ›Honoratiores‹.

---

Civilbediente = Beamte, Militärbediente = Offiziere, renommierte Bürger) und übriger Bürgerstand. Der Begriff des ›Mittelstandes‹ kommt also in der Umbruchphase zwischen Barock und Aufklärung auf und signalisiert die Auflösung der eigentlichen Ständeordnung, zugleich auch eine gewisse Ratlosigkeit in der gesellschaftlichen Einteilung, bevor sich das Bürgertum als Klasse konstituierte.

<sup>23</sup> Johann Joachim Becher: *Psychosophia Oder Seelen-Weißeheit* (1705).

<sup>24</sup> Ebd., S. 105f.; Sinemus: *Poetik und Rhetorik*, S. 65f., weist an Jänichens genannter »Gründlichen Anleitung« auf eben diese Tendenz hin, einerseits die Vermischung altständischer mit berufsständischen Gruppierungen, andererseits die Überformung dieser Gruppen durch den Gegensatz höfisch-nichthöfisch, der die ihrer Rechte beraubten Stände in einen einheitlichen Untertanenverband umwandelt.

<sup>25</sup> Becher: *Psychosophia*, S. 106. »Andere mit Aufsehung und Erhaltung guter Correspondenz / Fried und Ruh mit den Benachbarten / das seyn die Statisten.«

<sup>26</sup> Ebd., S. 106. »Andere mit Aufsicht auf das Bauwesen / das seyn die Bau-Herren«, also das ›Hochbauamt‹.

<sup>27</sup> Oestreich: *Ständetum und Staatsbildung*, S. 278.

»Dahin gehören fürnehmlich die graduirte Personen und andere Gelehrte von allen Facultäten; deren jene selbst in denen Reichs-Gesezen für ihre Personen gewisser massen dem Adel gleich gestellet seynd. Weiter seynd darunter zu zählen des Landes-Herrns Rätthe von allen Gattungen, wie auch die Subalternen derselben, wenigstens die angesehenere und in denen höheren Collegiis; die angesehenere Herrschaftliche Hof- und Land-Bediente von allen Gattungen; die Ober-Officers, u. d. Ferner rechnet man hieher die Geschlechtere und Patricien in Reichs- und anderen Stätten, welche man nicht unter dem Adel paßiren lässet; so dann Banquiers, Handels-Leute, die ins Grosse handeln, Entreprenneurs von beträchtlichen Fabriquen, Leute, die von ihren Renten reichlich zu leben haben; die Commun-Vorstehere in ansehnlichen Stätten, etc.«<sup>28</sup>

In die zweite Klasse gehören die niedrigen Bedienten einer herrschaftlichen Hofkanzlei, Bürgermeister, Gerichts- und Ratspersonen, Kaufleute, Künstler und Gastwirte, Handwerker, Gutsbesitzer, Privatiers, Unteroffiziere, fürstliche Gardesoldaten und Pächter. Zur dritten dieser in sich ziemlich heterogenen Gruppierungen rechnet Moser die herrschaftlichen Subaltern-Bedienten wie Einheizler, Leute in Städten, »welche levis notae macula laboriren«, ferner Beisassen, Tagelöhner, ihre Felder selbst bestellende Gutsbesitzer (in Stadt und Land), schließlich untergeordnete Gemeindediener, Hirten, Schäfer, Jäger, Totengräber und Büttel.<sup>29</sup> Bei Moser, dem Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, hat sich der Bürgerliche Stand definitiv als staatsrechtlicher Begriff des bei Weigel noch verschwommen gebliebenen »Mittelstandes« etabliert. In den *Reichsstädten*, wo naturgemäß der Begriff des bürgerlichen Standes existierte, begegnet die von Moser übernommene Dreiteilung des Bürgerstandes von früh an.<sup>30</sup> Im allgemeinen besteht der erste Stand aus den Bürgermeistern und Ratsherren, den Patriziern, Großkaufleuten, vermögenden Privatiers, Leuten, die »etwas redliches studiret haben«,<sup>31</sup> also Graduierten, dann den höheren städtischen Beamten wie Syndicis, Hauptleuten, Advokaten und Richtern, mitunter Pfarrern und, je nach Bedeutung der Schule, den Rektoren der Lateinschule. Der zweite Stand rekrutiert sich aus den kleinen Kaufleuten, den Handwerkern, den niedrigen städtischen Beamten, den Privatiers mit mittleren Einkünften und den Mitgliedern der »Kaufleute-Stuben«.<sup>32</sup> Im dritten Stand versammeln sich die Dienstberufe: Knechte, Aufwärter(innen), Ammen, Zofen, Näherinnen, Lohnarbeitende;<sup>33</sup> mitunter Handwerksgelesen und arme Bürger. Andere Städte kennen eine fünf- oder sechsstufige Gliederung, wie etwa Frankfurt und Straßburg.

Die *Frankfurter Polizeiordnung* von 1671 führt fünf Stände auf. Zum ersten gehören Schultheiß, Schöffen, Regimentspersonen, Doktoren, Syndici, adelige Personen; zum zweiten rechnen die Ratsherren der zweiten Bank, die vornehmsten Bürger und Großkaufleute, zum dritten die Ratsherren der dritten Bank, Notare, Prokuratoren, Künstler

---

<sup>28</sup> Johann Jakob Moser: Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 927.

<sup>29</sup> Ebd., S. 928.

<sup>30</sup> Riedel: Artikel »Bürger«, S. 672ff.

<sup>31</sup> Lübeck 1612; Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 60.

<sup>32</sup> Ebd. mit Einzelbelegen.

<sup>33</sup> Ebd., S. 60f.

und Krämer, zum vierten die kleinen Krämer, Handelsdiener und Handwerker, zum fünften schließlich der Rest der städtischen Einwohner, besonders aufgezählt sind Kutscher, Fuhrleute und Tagelöhner.<sup>34</sup>

Die *Straßburger Kleiderordnung* von 1660 setzt auf die unterste, erste Stufe die dienstleistenden Lohnarbeiter(innen); auf die zweite Tagelöhner, Hirten, geringgeschätzte Handwerker und niedrige städtische Dienstboten. Der dritte Grad bildet sich aus den ›gemeinen‹ Handwerkern und ›gemeinen‹ Bürgern: Schreiber, Krämer, Gastwirte, einfache städtische Bedienstete; der vierte zweigeteilte Grad aus Kunsthandwerkern, geachteten Gewerben und mittleren Beamten; Schreibern, Münzmeistern und Notaren. Über die Zugehörigkeit zum ebenfalls zweigliedrigen fünften Grad entscheiden Berufsansehen (z. B. Stadtamtleute) und vornehme Abstammung. Im sechsten Grad befinden sich die Mitglieder des Rats, das städtische Regiment, Landadel und Rechtsanwälte. Innerhalb dieser bis ins Detail differenzierenden Ordnung haben auch die ›Gelehrten‹ ihren festen Platz. Die Lehrer der deutschen Schulen gehören zum dritten Grad, stehen also in einer Reihe mit Kutschern und Stallboten; die Lehrer der Lateinschulen rechnen zum oberen vierten Grad. Gelehrte ohne Doktor- und Lizentiatengrad, doch mit so umfanglichem Wissen, »daß sie würcklich practiciren und auch sich habilitiren könnten«, sind in den unteren fünften Grad eingestuft. Wie gewöhnlich sind Doktoren, Lizentiaten und Professoren auch von der Straßburger Ordnung eximiert.<sup>35</sup>

In *Zedlers Universallexikon* (1744) erscheint die strenge soziale Hierarchie bereits aufgelöst:<sup>36</sup> Hier werden so verschiedene, nicht mehr auf den sozialen Bereich bezogene »Standes«-Begriffe erörtert wie 1. der Lehr- oder geistliche, der Wehr- oder obrigkeitliche, der Nehr- oder bürgerliche und Bauern-Stand, 2. Adel, Bürger und Bauern, 3. gelehrter (Geistliche, Juristen, Ärzte) und ungelehrter Stand, 4. Einteilungen nach Geschlecht, Alter, Gesundheit, zivilrechtlichem Status usw. Die Aufzählung zeigt, daß der Standesbegriff seine vom mittelalterlichen ordo-Denken hergeleitete Funktion einer Stabilisierung der Gesellschaftshierarchie nicht mehr wahrnehmen konnte. Die hier genannten Standesbegriffe übergreifen den politischen Bereich. Auch das Gegensatzpaar ›gelehrt‹ – ›nicht gelehrt‹ meint nicht wie in den Anfängen die soziale Differenz und die mit ihr begründete Privilegierung des ›gelehrten‹ Standes. Hier, in der Mitte des 18. Jahrhunderts, ist die entscheidende Bedeutung des ›Gelehrtseins‹ deutlich zurückgegangen.

Johann Jakob Moser ordnet in seiner großen Gesamtaufnahme des bestehenden Rechts, im 17., den Rechten und Pflichten der »Teutschen Unterthanen«

---

<sup>34</sup> Greuner: Rangverhältnisse, S. 24f., mit Angaben über weitere Frankfurter Kleiderordnungen von 1356, 1373, 1456, 1489, 1597, 1621, 1625, 1636, 1640, 1731. Vgl. ebd., S. 26f. die Bremer Vierständeinteilung und die umfangreiche Regensburger Kleiderordnung von 1661, die sieben Stände kennt. Doktoren und Lizentiaten juris und medicinae gehörten zum zweiten Stand, nichtgraduierte Syndici und Sekretäre zum dritten Stand, Schulmeister an deutschen Schulen zum vierten Stand. Da der erste Stand von »Ratsherren, Konsulenten, adeligen Beisitzern, die von ihren Renten leben«, gebildet wird, zeigt die Zurückstufung der Doktoren in den zweiten Stand die für Süddeutschland typische Höherwertung des städtischen Patriziats.

<sup>35</sup> Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 63. Ebenso zeigt die Universitätskleiderordnung von Leipzig aus dem Jahre 1482 die getrennte Behandlung des gelehrten Standes.

<sup>36</sup> Zedlers Universal-Lexicon Bd. 39 (1744), s. v. Stand, Sp. 1093–1103.

gewidmeten Band des »Neuen teutschen Staatsrechts« Gelehrte und Graduierte eindeutig dem bürgerlichen Stand zu,<sup>37</sup> ein Indiz für die Aufhebung aller außerständischen Privilegien und für die stattgefundene Integration des Gelehrtentums in das Bürgertum mit allen Konsequenzen für Funktion, Legitimation und Verpflichtung des beamtenrechtlich definierten Wissenschaftlers.

Welche Schwierigkeiten die Definition des Gelehrtenstandes in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts bereitete, charakterisiert die Feststellung *Michael von Loens*:

»Der gelehrte Stand ist eigentlich kein besonderer Stand: Es geziemet allen Menschen etwas zu wissen: Wir sollten alle nach den Absichten des Schöpfers verständige Creaturen und Schüler der Weisheit seyn. Wir sollten uns, ein jeder nach seinem Stand und nach der Fähigkeit, die er besitzt, in allerhand nützlichen Künsten und Wissenschaften unterrichten lassen; Denn, wo der Weisen viel sind, da ist des Volkes Heil.«<sup>38</sup>

Loens Definition des »gelehrten Standes« – die übrigens Wilhelm Heinrich Riehls Begriff des »unechten Standes« vorgreift, bringt zum Ausdruck, daß der erfaßte Personenkreis einen reinen Berufs- und Gesinnungsstand meint. Jedoch enthält von Loens Charakterisierung des Gelehrten nicht nur das aufklärerische Postulat, es schwingt darin auch ein Bedauern über die Abwertung des Gelehrtenstandes mit, der in einem ausschließlich vom Hof gelenkten Untertanenstaat nicht mehr die ihm zukommende Funktion des weisen Ratgebers einnehmen kann. Im 18. Jahrhundert befand sich der Gelehrtenstand als sozial privilegierter Stand bereits in voller Auflösung.

So ist der Vorschlag, den Johann Daniel Schulze in seiner gegen Ende des 18. Jahrhunderts verfaßten Universitätsgeschichte Leipzigs macht, eine konsequente Resultante dieser Entwicklung. Er stuft die »Gelehrtschaft« nicht mehr nach sozialen Gesichtspunkten ab, sondern sieht eine rein innerakademische Rangordnung vor, wenn er empfiehlt, eine Gelehrtengeschichte der in- und außerhalb Leipzigs verstorbenen Gelehrten nach den Rubriken »akademische Gelehrte«, »Gelehrte an Kirchen« (Prediger) und »Gelehrte an Schulen« (Schullehrer), »Privatgelehrte«, »gelehrte Kaufleute« u. a. zu schreiben.<sup>39</sup> »Gelehrter« bezeichnet hier ausschließlich eine geistige Verfassung: Gelehrter ist, gleichgültig, welchem Berufsstand er angehört, ein im Besitz von »Gelehrsamkeit« befindlicher Mann.

Der Begriff »gelehrter Stand« erfaßt nun eine nicht mehr sozial eindeutig fixierbare Schicht: »Die Gelehrten zusammengenommen, als Ganzes betrachtet.«<sup>40</sup> Die Identifikation des »Gelehrten« mit dem Autor, dem Schriftsteller, die

---

<sup>37</sup> Moser: *Von der Teutschen Unterthanen Rechten*, S. 463.

<sup>38</sup> Johann Michael von Loen: *Freye Gedanken*, S. 19–24, hier S. 19f.; vgl. Cohn: *Gesellschaftsideale*, S. 212ff.; Kiesel: »Bei Hof, bei Höll«, S. 199ff.; ferner Haeckel: *J. M. von Loen*, S. 36ff.; Sieber: *J. M. von Loen*.

<sup>39</sup> Schulze: *Abriß* S. XLf.

<sup>40</sup> Campe: *Wörterbuch*, 2. Teil (1808), S. 291.

Christian Gottlieb Jöcher in der Vorrede zum ›Allgemeinen Gelehrten-Lexicon‹ vornimmt, folgt daraus fast zwangsläufig.<sup>41</sup>

Anders war die Situation im 16. und 17. Jahrhundert. Hier galt keineswegs jeder Autor als ›Gelehrter‹; dagegen gehörten zahlreiche Nicht-Autoren zur Gruppe der ›Gelehrten‹, die sich nicht allein durch ihre Tätigkeit, sondern ebenso stark durch ihre Ausbildung definierte.

## 1.2. Differenzierungen innerhalb des Gelehrtenstandes

### (1) *Der lateinsprachige Gelehrtenstand im weiteren Sinne*

Als ›Gelehrter‹ konnte jeder gelten, der eine Lateinschule (auch Partikular- oder Trivialschule genannt) besucht hatte und der imstande war, eine Unterhaltung in lateinischer Sprache zu führen. Die Abgrenzung des eigentlichen Gelehrtenstandes von den Nicht-Gelehrten war durchaus sozial fixiert – der Gelehrtenstand war Inhaber zahlreicher Privilegien; doch in den Randsphären war diese sozial-ökonomische Privilegierung nicht gegeben. Dagegen spielte das rein äußerliche Unterscheidungskriterium der lateinischen Sprache auch in den Randbereichen die ausschlaggebende Rolle. Gelehrt war, der Herkunft des Begriffes gemäß, wer die lateinische Sprache, das internationale Verkehrsmittel der gelehrten Welt, beherrschte, mochte er auch eine gesellschaftliche Position einnehmen, die nicht eigentlich mit dem Beruf eines Gelehrten vereinbar war. Die Gelehrtschaft grenzte sich selbst von anderen gesellschaftlichen Schichten ab durch den Gebrauch einer eigenen Sprache; von ihrer Beherrschung her definierte sich zunächst ganz äußerlich der Status der Gelehrten. Denn wenn auch das Latein in Italien seit etwa 1500, in Deutschland seit etwa 1600 für die Literatur an Bedeutung verlor, so spielte es unverändert für die Gelehrten die Rolle des allgemeinen Kommunikationsmittels und reflektierte die gemeinschaftliche Gesinnung, die den Gelehrtenstand als *Gesinnungsstand* charakterisierte. »Die Lateinkenntnis ist der einzige Befähigungsnachweis, den die Schulen und die Gelehrtenrepublik von ihren Jüngern verlangen; sie allein öffnete ihnen die Tore der civitas Dei.«<sup>42</sup> Mit Zunahme der Sprachenkenntnis stieg rein äußerlich auch das Gelehrtenansehen. Der Ausspruch des Crailsheimer Rektors Johann Ernst Geyer gegenüber seinen Schülern »Wie fein stehet es, wenn man redet hebräisch, griechisch und latein« ist, noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts, für diese Gesinnung symptomatisch.<sup>43</sup>

Als gelehrt galten im Mittelalter selbstverständlich sämtliche Kleriker als alleinige Inhaber der Lese- und Schreibtechnik. Der Ritter, der lesen oder gar

---

<sup>41</sup> Jöcher: Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Bd. 1 (1750), Vorrede. Neben eindeutig als ›Gelehrten‹ charakterisierten Autoren wie Opitz, Lohenstein (›Poete, Redner und Polyhistor‹), Gryphius (›Redner und Poete‹) findet auch der nicht-gelehrte Autor Grimmelshausen (›hat einige deutschen Romanen [...] ediret‹) Erwähnung.

<sup>42</sup> Olschki: Galilei, S. 113.

<sup>43</sup> Zit. nach Seiferheld: Geschichte, S. 643.

schreiben konnte, war eine Ausnahme. In der Renaissance allerdings erlebte gerade die vom Sprachlichen sich herleitende Definition eine Einengung: die Humanisten, deren Stilideal ausschließlich die römische Klassik und das ciceronische Latein waren, werteten das Küchenlatein der Mönche und das spätmittelalterliche Latein der Scholastiker unübersehbar ab. Die »alten patres« galten als »schlecht gelert«, »dann sie haben nur am Pirlipars und Peter von Hispanien gelernet, wissen nit vil von dem zierlichen Latein Ciceronis und Virgili zu sagen«. <sup>44</sup> Trunz umschreibt diese gesellschaftliche, nur ungenau als (sozialer) Stand fixierbare Schicht der Gelehrten mit dem Begriff der »nobilitas literaria«. <sup>45</sup> Sie ist jedoch nicht völlig identisch mit dem Kreis derer, die als ›Gelehrte‹ anzusprechen sind. Zu Recht betont Trunz, daß der Gelehrte keines akademischen Titels bedurft habe; auch der Magistertitel sei nicht notwendig: »Jeder, der einen gelehrten Beruf hatte, der Geistlicher, Richter oder Lateinlehrer war, wurde dem Gelehrtenstande zugezählt.« <sup>46</sup> Etwas schief ist die Argumentation lediglich deshalb, weil Trunz offenbar den Magistertitel allzu sehr vom Stand des 20. Jahrhunderts aus bewertet. »Viele besaßen nur den Magistertitel« – die Akten der Universität Leipzig für die Jahre 1427–1520 zeigen immerhin, daß nur 1/3 aller Baccalarien den Magistergrad der artistischen Fakultät erwarb. <sup>47</sup> Von den immatrikulierten Studenten erreichte nur etwa 1/4 den Grad des Baccalarius. <sup>48</sup>

Als seltene Möglichkeit trifft es zwar zu, daß die Gelehrten-schicht nach oben »durch die Doctoren in den Adel« übergang, weniger jedoch, daß der *Berufsstand* auch nach unten hin den Übergang ins Bürgertum vermittelt habe. Trunz nennt als Vermittlungsstufe den zum Handwerker oder Kaufmann gewordenen Baccalarius. <sup>49</sup> Diese Sichtweise trifft den Sachverhalt insofern nicht, als die Gelehrten-schicht und der ›Adel‹ einerseits, die ›Gelehrten-schicht‹ und das ›Bürgertum‹ andererseits auf verschiedenen Ebenen lagen und sich als gesellschaftliche Formationen nicht ausschlossen. <sup>50</sup> Nur in einem sehr eingegengten Sinn und für eine relativ umgrenzte Gruppe hatte der Gelehrtenstand die Bedeutung eines sozialen Standes. Im weiteren Sinn des ›Gesinnungsstandes‹ umfaßte der Gelehrtenstand Teile des Adels und des Bürgertums: Ein Adliger wie auch ein Bürgerlicher

<sup>44</sup> Schade: ain schöner dialogus, sat. 2; zit. nach Grimm, DWB IV 1, 2, Sp. 2961.

<sup>45</sup> Trunz: Der deutsche Späthumanismus, S. 150. Zum Gelehrtenstand im Mittelalter s. Borst: Lebensformen, S. 500ff., bes. S. 560ff.

<sup>46</sup> Ebd., S. 151.

<sup>47</sup> Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 305 Anm. 3.

<sup>48</sup> S. die Tabelle bei Kaufmann, ebd., S. 306.

<sup>49</sup> Trunz: Der deutsche Späthumanismus, S. 151.

<sup>50</sup> Wiedemann: Barocksprache, S. 40f., äußert sich skeptisch gegenüber dem in der Forschung häufig anzutreffenden Junktim von Gelehrtentum und Bürgerlichkeit. Nach Wiedemann ist Gelehrtentum »überwiegend mittelständisch«, seiner Funktion nach »notwendig herrschaftsorientiert«. Dem ist, mit Christoph Weigel, zuzustimmen; doch unterscheidet etwa Ambrosius Lobwasser strikt zwischen Gelehrtentum und Bürgertum in: »Zierliche / nützliche vnd artige Deutsche Epigrammata. Von allerley Ständen und Leuten in gemein.« Magdeburg 1611.

konnte zugleich Gelehrter sein. Das Beispiel des Lehrers an einer städtischen Lateinschule ist hierfür typisch.

*Thomas Platter* berichtet in seiner Lebensbeschreibung von verschiedenen Lehrern, vom »Magister Parisiensis« Wolfgang Knöwell, der Schulmeister in Zürich geworden war,<sup>51</sup> von einem Lehrer aus Einsiedeln, »ein gar gelehrter Mann und Schulmeister, aber grausam wunderlich«,<sup>52</sup> von einem »Baccalaureus mit Namen Georg von Andlow, ein gar gelehrter Gesell, der vexierte die Bacchanten so jämmerlich übel mit dem Donat [...]«. Sein eigener Wunsch, gelehrt zu werden, reflektierte sicherlich die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten dieses Standes.<sup>53</sup> Der »faule ungelehrte Pfaffe«, dem die Schüler beim Singen der Messe helfen mußten, von dem er berichtet, war zweifellos ein des Lateinischen nur unzulänglich Kundiger.<sup>54</sup>

Von den anzustellenden Lehrern wurde neben der Gelehrsamkeit in erster Linie Frömmigkeit verlangt; der Lehrer sollte ein »frommer, untadlicher, wohlgelehrter« Mann sein (Leisniger Kastenordnung).<sup>55</sup> Die *Braunschweiger Kirchenordnung* von 1528 bestimmte: »Wir wollen uns befließigen, redliche und genugsam gelehnte Gesellen zu halten bei den Schulen.«<sup>56</sup> Ein gelehrter Magister könne in drei Jahren die Kinder besser erziehen als ein schlechter in 20 Jahren. Auch die Hessische Visitationsordnung von 1537 forderte »tügliche, fromme, gelerte und gotßfürchtige« Männer.<sup>57</sup> Manche Kirchen- und Schulordnungen sahen eine Prüfung des Lehramtskandidaten vor Übernahme der Stelle vor: in Minden wurde neben christlicher Einstellung und Gelehrsamkeit dazuhin Kenntnis des Griechischen und des Hebräischen erwartet (Minden 1530). Die *Württembergische Kirchenordnung* von 1559 sah neben einem Nachweis der Studienausbildung und der bisherigen Tätigkeiten ein zweifaches Examen vor: »Dieweil zu dem heiligen Predigamt, weltlicher Oberkeit, zeitlichen Amptern, Regimenten, vnn Haußhaltung, rechtgeschaffne, weise, gelerte, geschickte vnn gotsferchtige Menner gehören.«<sup>58</sup> Das eine Examen bestand in einer »Lehrprobe«, in der vor allem die Tauglichkeit in der Grammatik zu erweisen war, das andere in einer Gesinnungsanalyse, in der der Kandidat von den Kirchenältesten »seiner Pietät halben auf Unsern Katechismusum [...] ordentlich und mit sonderm Fleiß examiniert« wurde. Mitunter wurde der Erwerb eines akademischen Grades zur Voraussetzung einer Einstellung gemacht. Die Hadelnsche Kirchenordnung von 1544 wünschte einen Magister promotus, wenigstens aber einen Magister latinus et congruus Dialecti-

---

<sup>51</sup> Thomas Platter: Lebensbeschreibung. Hrsg. von Retter, S. 73f.

<sup>52</sup> Platter: Lebensgeschichte, S. 28.

<sup>53</sup> Ebd., S. 77.

<sup>54</sup> Ebd., S. 79.

<sup>55</sup> Mertz: Das Schulwesen, S. 408.

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Vormbaum: Die evangelischen Schulordnungen, Bd. 1, Nr. 7. Hessische Ordnung von 1537, hier S. 33.

<sup>58</sup> Schulordnung aus der Württembergischen Kirchenordnung von 1559. In: Vormbaum I, Nr. 14, S. 68–165, hier S. 68ff.

cus et Musicus. Im Heidelberger Pädagogium sollten die Lehrer der unteren Klassen das Baccalaureat, die der oberen Klassen den Magistertitel besitzen.<sup>59</sup> Einige Schulordnungen widmeten einen eigenen Paragraphen den Privilegien der »gelehrten« Schulmänner. Die in der *Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung* enthaltene Schulordnung von 1542 verfügte:

»Priuilegia der gelerden.

Darmit dat Wort Gades, vnde de dögeden yn eeren, geholden mögen werden, So wille wy ock geliker wyse al se wy van vnser vorfedern entfangen, ock van allen Christliken Fürsten geholden wert, Dat de Prediger vnde ander, so wol kercken also scholen dener, sampt den Schölern vnde studenten ere wöntlike Priuilegia vnde fryheide beholden, Dat se fry syn, van aller beschattinge vnde beschweringe, wente solcke lüde hebben genoch tho donde, dat se vp ere Ampte, welckere dem gemenen manne, thom besten kumpt, sehen vnde acht geuen möthen.«<sup>60</sup>

Die *Kursächsische Schulordnung* von 1580 forderte, wie viele andere Ordnungen auch, »gelehrte, gottfürchtige und zu solchem Ambt und Arbeit gut eifrige und unverdrossene Schulmeister.« Drei Dinge verlangte sie von ihnen: Sie müssen »wohl gelehrt« sein; sie müssen fleißig und unverdrossen sein und sich gegenüber den Knaben mit freundlicher Bestimmtheit verhalten; schließlich sollen sie die richtigen Lehrmethoden beherrschen. »Denn was will der lehren, der selbst ungelehrt ist und nichts gelernet hat?«<sup>61</sup>

Die *Lehrer an den Lateinschulen* standen jedoch, obwohl sie zweifellos als »Gelehrte« galten, nur in geringem gesellschaftlichem Ansehen,<sup>62</sup> trotz der von den Humanisten und den Reformatoren Luther und Melanchthon<sup>63</sup> für die Hebung des Lehrerstandes vorgebrachten Argumente. An den meist den Universitäten inkorporierten Pädagogien, den Übergangsschulen zwischen Lateinschulen und Universitäten, hießen die Lehrer »professores«, die Lehrer der gewöhnlichen Lateinschulen wurden »praeceptores« genannt. Daneben gab es »provisores« oder »collaboratores« geheiβene Hilfslehrer.<sup>64</sup> Obwohl während des 16. Jahrhunderts die Anzahl der Lateinschulen zunahm und sogar kleinere Städte zwei bis sechs Lehrer an einer Schule, größere Städte mehr als 20 Lateinlehrer hatten,<sup>65</sup> schwankte die gesellschaftliche Geltung des Lehrerstandes. In der sozialen Rangordnung der städtischen Honoratioren nahm er eine mittlere Position ein. Selbstverständlich wurde er zu öffentlichen Anlässen eingeladen. Die Tatsache, daß sein

---

<sup>59</sup> Mertz: Das Schulwesen, S. 410.

<sup>60</sup> Schulordnung aus der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542. In: Vormbaum I, Nr. 8, S. 38; vgl. den Passus »Privilegia der Gelehrden« in der Schulordnung der Braunschweig'schen Kirchenordnung von 1543. Ebd., Nr. 9, S. 50; sowie die Schulordnung aus der Lippe'schen Kirchenordnung von 1571. Ebd., Nr. 19, S. 225.

<sup>61</sup> Schulordnung aus der Kursächsische Kirchenordnung von 1580. In: Vormbaum I, Nr. 21, S. 251, 277; vgl. die Schulordnung aus der Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585. Ebd., Nr. 25, S. 397.

<sup>62</sup> Mertz: Das Schulwesen, S. 408ff.

<sup>63</sup> Ebd., S. 403.

<sup>64</sup> Ebd., S. 404.

<sup>65</sup> Trunz: Der deutsche Späthumanismus, S. 156.

Name in Urkunden hinter dem Vogt, dem Bürgermeister und dem Pfarrer erscheint, ist jedoch ein Indiz für sein mittleres soziales Ansehen. In der Regel stand er auf einer Stufe mit Vikaren, Stadtschreibern und Gerichtsbeamten.<sup>66</sup> Die Lösung des Lehramtes vom geistlichen Beruf brachte zwar zunächst eine Minderung des Ansehens mit sich, doch wuchs bereits im 16. Jahrhundert die Bedeutung des Lehrers der Lateinschule, zweifellos eine Auswirkung der humanistischen, schließlich auch von den Reformatoren geförderten Bewegung. Eine Ausnahme blieb freilich die Anordnung des Grafen Helfenstein von 1532, jeder Schulmeister in Wiesensteig solle von den Einkünften des Stiftes ebenso viel zugeteilt bekommen wie ein Stiftsherr, weil ein Lehrer nötiger als ein Stiftsherr sei.<sup>67</sup> Über die soziale Lage der Lehrer in der freien Reichsstadt Esslingen unterrichten verschiedene öffentliche Ordnungen. Die Leichenordnung von 1677 kennt drei Klassen: In der ersten Klasse befinden sich die Bürgermeister, die Geheimen, die Geistlichen, der Kleine Rat, verschiedene städtische Beamte, die »medici absque concessionem« und die Lehrer.<sup>68</sup> Die zweite Klasse umfaßt den Großen Rat, den Obermeister, den Stadtarzt, den obersten Zollbeamten und andere Vornehme. Zur dritten Klasse rechnen die gemeinen Bürger. Dagegen gliedert die Kleiderordnung von 1711 die Einwohner nach fünf Klassen. Die Lehrer gehören hier nicht mehr der zweiten Klasse an, zu der die Träger akademischer Titel zählen: Geistliche, Ärzte und Juristen, ferner Mitglieder des Inneren Rates und ihnen ranggleiche Beamte; sie stehen hier erst in der dritten Klasse zusammen mit dem Großen Rat, den Apothekern und den größeren Kaufleuten.<sup>69</sup> Selbst die Rektoren mußten öfters um ihren sozialen Rang kämpfen. Im Jahre 1729 noch verlangte der Rektor Salzmann »einen ehrlichen Lokus unter andern Gelehrten«, weil das städtische Pädagogium, in dem alles auf Gymnasien Übliche gelehrt werde, mehr »Konsideration« verdiene als die Trivialschule einer kleinen Stadt, und wegen seiner Position als Rektor, der Realdisziplinen unterrichte und seine Schüler »immediate«, also ohne Umweg über ein Pädagogium, auf die Universität schicke.<sup>70</sup> Anders als 1677 standen 1724 die Lehrer beim Leichengeläut wesentlich unterhalb der Geistlichkeit: hinter dem Großen Rat, den Spital- und den Kastenoffizianten; bei anderen öffentlichen Anlässen blieb die Gleichrangigkeit allerdings gewahrt. 1764 schließlich wurde wenigstens der Rektor den Diakonen wieder gleichgesetzt.<sup>71</sup> In Esslingen wurden die Klagen der »armen Schulleute« auch besonders hörbar.<sup>72</sup> Die hohe nervliche Belastung des Berufes und die geringe Besoldung machten das Lehramt unattraktiv. Wieder von den Esslinger Lehrern heißt es:

---

<sup>66</sup> Julius Wagner: Die Zeit des Humanismus, S. 399.

<sup>67</sup> Ebd., S. 400.

<sup>68</sup> Mayer: Geschichte, S. 264.

<sup>69</sup> Kleiderordnung vom 27. August 1711. In der ersten Klasse sind Bürgermeister, Stadtmann, Geheime, Konsulenten und alle Ranggleichen. Pfaff: Geschichte der Reichsstadt Eßlingen, S. 633.

<sup>70</sup> Mayer: Geschichte, S. 264.

<sup>71</sup> Ebd., S. 264.

<sup>72</sup> Ebd., S. 264 Anm. 17.

»Die Gelehrten werden so schützig und bachantisch gehalten, daß sie kaum das tägliche Brot kriegen mögen und dazu mit Eselsarbeit überladen, daß sie kaum Atem fahen können, dafür sie nichts denn Schmach, Nachred und allerlei Undank empfaen.«<sup>73</sup> Daher strebten zahlreiche Lehrer das Pfarramt an, und betrachteten die Schulzeit nur als Durchgangsstadium.<sup>74</sup> Luther selbst, der das Schulmeisteramt für das nach dem Predigtamt wohl »allernützlichste, größte und beste« hielt,<sup>75</sup> hatte das Übel des häufigen Lehrerwechsels erkannt: »Jetzt wollen die jungen Gesellen von Stund an alle Prediger werden und fliehen der Schulen Arbeit«. Sein Verständnis für den harten Beruf des Lehrers vermochte freilich dem Übelstand nicht abzuhelpen: »Aber wenn einer hat Schule gehalten ungefähr zehn Jahre, so mag er mit gutem Gewissen davon lassen. Denn die Arbeit ist zu groß und man hält sie zu geringe.«<sup>76</sup>

Wie die Lehrer gehörten auch die *Studenten* zur Gelehrtenschicht. Fließend wurden die Übergänge erst im Bereich derer, die zwar die Lateinschulen besucht, jedoch nicht studiert hatten und keinen gelehrten Beruf ausübten. Zu dieser »Zwischenschicht« rechnen die Buchdrucker, die Apotheker und Wundärzte, die beamteten Schreiber, Sekretäre und Amtsleute, die Küster, die Alchimisten und die Laientheologen.<sup>77</sup>

Der *Küster* ist vielleicht für die Gruppe der Halbgelehrten die typischste Gestalt. Er lehrte die Kinder an den Volksschulen, den zur Unterscheidung von den Lateinschulen sogenannten »deutschen Schulen«, zunächst den Katechismus. Dazu brauchte er keine besondere Vorbildung. Im Laufe der Zeit kam regelmäßig der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen an den deutschen Schulen hinzu.

Zuweilen unterrichtete er sogar in den unteren Klassen der Lateinschulen die Grundbegriffe des Lateinischen.<sup>78</sup> Der Meißener Visitationsabschied von 1540 hielt die Anstellung gelehrter Küster für erstrebenswert.<sup>79</sup> Mit der Erweiterung der Berufspflichten wuchsen die an das Küsteramt gestellten Anforderungen und

---

<sup>73</sup> Wagner: Die Zeit des Humanismus, S. 400. Vgl. Mertz: Das Schulwesen, S. 426f. In Brandenburg ist den Lehrern durch die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 das Betreiben von Handwerken, von Arznei- und Prozeßkrämerei verboten.

<sup>74</sup> Mertz: Das Schulwesen, S. 412; Mayer: Geschichte, S. 401.

<sup>75</sup> Mertz: Das Schulwesen, S. 402

<sup>76</sup> Ebd., S. 410. Zur sozialen Notsituation des Schullehrerstandes im 17. Jahrhundert s. Kuranders (d. i. Balthasar Kindermann) »Neue Gesichter«. Wittenberg 1673; darin das zweite Gesicht »Der Verachtete Schulen-Diener«, erste Ausgabe Wittenberg 1666. Zur Tradition der Schulklage s. auch Eberhard von Bethune: De miseriis rectorum scholarum, um 1212; Philipp Melanchthon: De miseriis paedagogorum – eine akademische Gelegenheitsrede. Vgl. Andreas Fabricius' Urteil: Der Heylige / Kluge / vnd Gelehrte Teuffel, S. CXCV. »Welche Mühselige arbeit ist es nur / einen Tag eine Schule regieren / darinne etliche Hundert knaben seyn / schweige denn / etliche viel Jhare / das einer lieber solt Hundert mal Todt seyn / das niemand gleubet / denn der es versucht.«

<sup>77</sup> Trunz: Der deutsche Späthumanismus, S. 158.

<sup>78</sup> Mertz: Das Schulwesen, S. 406.

<sup>79</sup> Ebenso die Pommersche Kirchenordnung von 1563; ebd., S. 400.

das gesellschaftliche Ansehen.<sup>80</sup> Die Wirklichkeit freilich entsprach selten den Sollbestimmungen der Kirchenordnungen; oft hatten ungelehrte Handwerker oder ›Bachanten‹ das Küsteramt bzw. die Lehrstellen an deutschen Schulen inne. Sie zählten von vornherein nicht zur *societas* der Gelehrten.

An die große Gruppe der ständisch nicht exakt definierbaren ›Gelehrten‹, die also nur im landläufigen Sinn als gelehrt galten oder die ihrer Selbsteinschätzung zufolge gelehrt zu sein glaubten, ohne daß sich dies in der sozialen Rangordnung bemerkbar machte, schließt sich die eigentliche ständisch fixierbare Klasse der Gelehrten an. Sie legte auf die Privilegien ihres Standes einen kaum zu steigern- den Wert, den sie zumindest im 16. und frühen 17. Jahrhundert auch gesetzlich zugebilligt erhielt.

## (2) *Die gesetzliche Definition der Graduierten und ihrer Vorrechte*

Dieser eigentliche Gelehrtenstand, die als ›Gelehrtenrepublik‹ oder in späterer Zeit, unter bezeichnender Berücksichtigung der nationalen Grenzen, als das ›gelehrte Teutschland‹<sup>81</sup> apostrophierte Kongregation entstammte dem geistlichen Stand des Mittelalters und gewann erst mit der Ausbreitung der Universitäten einen Status als privilegierter weltlicher Stand.<sup>82</sup> Die enge Verbindung mit der Universität ist für den Gelehrtenstand daher während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit charakteristisch.<sup>83</sup>

Die Struktur der mittelalterlichen Universität kannte keinen Fachgelehrten im modernen Sinn. Die Fluktuation zwischen den Fakultäten, vor allem von der artistischen zu den drei höheren, war beträchtlich; vielen Universitätslehrern galt die artistische Fakultät als Durchgangsstadium. Sie mußte, sollte ein Lehramt in einer höheren Fakultät erreicht werden, ohnehin absolviert werden; das entsprach dem Ideal des ›studium generale‹. Doch konnten Lehrende etwa der juristischen Fakultät ebenfalls Veranstaltungen philosophischen oder ethischen Inhalts abhalten (Moralethik gehörte in den Fachbereich der artistischen Fakultät). Als Universitätsangehörige durften sie allerdings nur einer Fakultät angehören. Wer einen akademischen Grad, den Magister- oder den Dokortitel erworben hatte, war beinahe automatisch zum akademischen Unterricht berechtigt. Bereits in einer Fakultät Arrivierte begannen nach Beendigung ihres Studiums häufig ein Zweitstudium. Das erste Studium umfaßte also die Ausbildung in der artistischen Fakultät mit dem Magisterabschluß und, wenn der etwa 25jährige Magister Theologie studieren wollte, weitere 6 Jahre bis zum Erwerb des theologischen Doktorgrades.<sup>84</sup> Das Zweitstudium, entweder Jurisprudenz oder Medizin, konnte

---

<sup>80</sup> Dazu die einzelnen Kirchenordnungen bei Mertz, S. 406f. und Vormbaum I, passim.

<sup>81</sup> Johann Georg Meusel: *Das gelehrte Teutschland*, 5. Ausgabe. 23 Bde. Lemgo 1796–1834.

<sup>82</sup> Zum folgenden vgl. Boehm: *De negotiis scholaris*, S. 29ff.

<sup>83</sup> Kaufmann: *Geschichte; Classen: Die Hohen Schulen*, S. 145ff.

<sup>84</sup> Kaufmann: *Geschichte*, Bd. 2, S. 277ff.

also erst mit Anfang 30 begonnen werden. Dieser Sachverhalt erklärt die fließenden Grenzen zwischen Studierenden und Lehrenden, und die Schwierigkeit, an der Universität selbst im Sinne einer heutigen Hierarchie exakte Rangstufen festzulegen.

Die Gruppe der eigentlichen ›*Gelehrten*‹ bildeten alle mit einem akademischen Grad versehenen Hochschulabsolventen. Sie waren mit dem Magistertitel der artistischen Fakultät oder mit dem Dokortitel der höheren Fakultäten ausgestattet, also Lehrer an gehobenen Lateinschulen, Ärzte, Advokaten und Theologen, die nicht an der Universität lehrten, jedoch durch ihren Titel zur Lehre befähigt waren. Sie standen in kaiserlichen, fürstlichen oder städtischen Diensten oder übten freie Berufe aus.

Noch das »Wörterbuch der Deutschen Sprache« von Joachim Heinrich Campe von 1808 kennt die traditionellen Typen des ›*Gelehrten*‹, »nach Maßgabe des Theiles der Gelehrsamkeit, den er vorzüglich sich zu eigen gemacht hat«: den Gottesgelehrten, den Rechtsgelehrten, den Arzeneigelehrten, den Schulgelehrten und den Sprachgelehrten, schließlich noch den »amtfreien« Gelehrten, also den Privatgelehrten.<sup>85</sup> In Kaspar Stieler's Wörterbuch »Der Teutschen Sprache Stammbaum« von 1691 finden sich ebenfalls die Begriffe des »Rechtsgelehrten«, des »Gottesgelehrten« und des »gelehrten Arztes«. Unter den außerdem genannten »Weysheitsgelehrten« und »Kunstgelehrten« versteht Stieler den Philosophen und den Philologen.<sup>86</sup> Schul- und Sprachgelehrte, Philosophen und Philologen sind aus der artistischen Fakultät hervorgegangen; sie genießen, weil eben die artistische Fakultät bis ins 18. Jahrhundert hinein vorbereitende Funktionen zu übernehmen hatte, ein geringeres Ansehen als die Mitglieder oder Absolventen der höheren Fakultäten. Das zeigte sich am Berufsstand der Lehrer-Gelehrten in negativer Hinsicht; es zeigt sich in positiver Hinsicht an der sozialen Geltung der *Doktoren der oberen Fakultäten*. Diese Gruppe läßt sich mit Hilfe der Reichs- und der landesfürstlichen Gesetzgebung exakt erfassen. Besonders die zahlreichen *Kleiderordnungen* geben ein umfangreiches Material an die Hand.<sup>87</sup>

Deutschland folgt in der Kleidergesetzgebung Frankreich und Italien mit einer Verspätung von rund 50 Jahren. Nach Ansätzen auf dem Reichstag von Lindau wurde die erste Reichsordnung auf dem Augsburger Reichstag von 1500 erlassen; ihr folgten die *Reichsabschiede* von 1530, 1548 und 1577. Der Augsburger Reichstag von 1530 unterscheidet folgende Stände:

- Titel X. »Bauers-Leute auff dem Land«,  
XI. »Bürger und Inwohner in Städten«,  
XII. »Kauff- und Gewerbs-Leute«,  
XIII. »Bürger in Städten / so vom Rath / Geschlechten / oder sonst fürnehmes  
Herkommens sind / und ihrer Zinß und Renthen leben«,

---

<sup>85</sup> Campe: Wörterbuch 2. Teil (1808), S. 291.

<sup>86</sup> Kaspar Stieler: Der Teutschen Sprache Stammbaum, Bd. 1, S. 1127.

<sup>87</sup> Zu den Kleiderordnungen vgl. Sinemus: Stilordnung, S. 22–43; generell Eisenbart: Kleiderordnungen.

- XIV. »Adel«,  
 XV. »Doctoren«,  
 XVI. »Graffen und Herren«.<sup>88</sup>

Der Augsburger Reichsabschied von 1548 rafft diese Einteilung: Bürger, Bauern und andere Untertanen werden in einen Titel (X) zusammengefaßt. Unverändert folgen die Titel über den Adel (XI), die Doktoren (XII) und die »Graffen und Herren« (XIII).<sup>89</sup>

Unter dem gegen den Kleiderluxus gerichteten Titel »XXII. Von Überflüssigkeit der Kleider / und andern« bestimmen die Paragraphen 5–8 der unter Maximilian auf dem Augsburger Reichstag von 1500 erlassenen Reichskleiderordnung:

§ 5

»Item / sollen jederman gefalten Hembder und Brusttücher mit Gold oder Silber gemacht / auch gülden und silbern Hauben zu tragen verboten seyn / außgescheiden / Fürsten und Fürstmässigen / auch Grafen / Herrn / und die vom Adel / sollen hierinn nicht begriffen seyn / sondern sich sonst jeglicher nach seinem Stand / in solchem ziemlich halten und tragen / und Übermaß vermeyden. Und sonderlich sollen die vom Adel / die nicht Ritter oder Doctores sind / Perlin oder Gold in ihren Hembdern und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeyden. Doch mögen die vom Adel / die Ritter / oder Doctores, zwo Untz Silbers / und nicht darüber / in ihren Hauben tragen.

§ 6

Item / Bürger in Städten / die nicht vom Adel / Ritter oder Doctores sind / sollen kein Gold / Perlin / Sammet / Scharlach / Seyden / noch Zöblin oder Hermlin Futter tragen. Doch mögen sie ungefährlich Sammet oder Seyden zu Wämbsern / auch Schamlot zu Kleidung tragen. Deßgleichen ihren Frauen und Kindern ihre Kleider mit Sammet oder Seyden ziemlich verbremmen und umlegen / aber nicht mit gülden oder silbern Stücken. Auch sollen ihren Töchtern / Jungfrauen / Perlin Hauptbändlein zu tragen unverbotten seyn / doch daß sie sich darinn auch einer ziemlichen Maaß befleissen / und nicht Übermaß treiben.

§ 7

Item / die vom Adel / so sie noch nicht Ritter / oder Doctores sind / sollen kein Gold noch Perlin öffentlich tragen / und ihre Kleidung mit Farben / besonder auch gestickelt / ob sie dero machen lassen wolten: ziemlich machen.

§ 8

Item / die vom Adel: so Ritter / oder Doctores sind / sollen kein gülden Stück tragen / doch soll es ihnen zu Wämbsern zu tragen unverbotten seyn.«<sup>90</sup>

Aus den Bestimmungen geht die Ranggleichheit zwischen den Doktoren und den Rittern hervor, wobei die Doktoren über dem einfachen Adel stehen.<sup>91</sup> Diese

<sup>88</sup> Reichs-Abschiede; hier der Abschied des Reichstags zu Augsburg 1530, S. 244–266; die Reichspolizeiordnung S. 267ff., hier S. 271f.

<sup>89</sup> Dazu Lauffer: Ausstattung nach Rang und Stand, S. 512–534. Lauffer orientiert sich an Falke: Die deutsche Trachten- und Modenwelt. Zweiter Theil (1858).

<sup>90</sup> Reichs-Abschiede: Abschied des Reichstags zu Augsburg 1500 »Von der Gülden und Silbern Müntz«, S. 81–93, hier S. 83.

<sup>91</sup> Zedlers Grosses Universal-Lexicon Bd. 15 (1737), s. v. Kleid, Sp. 889–897, hier Sp. 891. Eine wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Pfälzer Polizeiordnung gliedert die Stände in fünf Gruppen: 1. Bauern und Arbeiter, 2. Handwerksleute und Bürger, 3. Geschlechter = Patrizier, 4. Adelige, die nicht Ritter oder Doktor sind, 5. Ritterschaft und promovierte Adelige. Baur: Kleiderordnungen, S. 24.

Bestimmung wird unter Karl V. auf dem Reichstag von Augsburg 1530 erneuert. Die Doktoren erscheinen eingereiht zwischen den Adel (Titel XIV) und die Grafen und Herren (Titel XVI):

»XV. Von Doctoren.

Dergleichen sollen und mögen die Doctores, und ihre Weiber / auch Kleider / Geschmuck / Ketten / gülden Ring und anders / ihrem Stand und Freyheit gemäß / tragen.«<sup>92</sup>

Der Abschied von 1530 verordnet, daß niemand »Pferds-Zeug« im Wert von mehr als zwei Gulden mit sich führen dürfe, »er sey dann ein Ritter oder Doctor«.

In den österreichischen, den Reichskleidergesetzgebungen nahestehenden Verordnungen begegnet ebenfalls die Gleichstellung von Doktoren und Adeligen. Die unter Maximilian I. 1518 erlassene Kleiderordnung bestimmt: »Perlen, goldene Ketten, und goldene Ringe um den Hals sollen jene, so nicht Ritter oder Doctoren sind, öffentlich nicht tragen; auch soll keiner einen Federbusch führen, der über 10fl. werth ist; aber Rosse und Harnische mag Jeder haben, so gut er will, nach seinem Vermögen.«<sup>93</sup>

Stärker differenziert eine handschriftlich erhaltene bairische Kleiderordnung von 1526, die innerhalb ihrer 17 Gruppen an erster Stelle die Ritter und Doktoren aufführt, an zweiter »Die Von Adl so nit Ritter, auch die Doctores so nit von Adl sind.« Der einfache Adelige mit Doktorsdiplom ist dem Ritter, der nichtadelige Doktor dem einfachen Adeligen gleichgestellt.<sup>94</sup>

Abgesehen von den territorialen Sonderbestimmungen läßt sich für das Reich die Gleichberechtigung des »geistigen Adels« mit dem Geburtsadel konstatieren: »Die Erwerbung eines akademischen Grades bedeutete eine förmliche Standeserhöhung, der *doctor* titel ersetzte den Blutsadel.«<sup>95</sup> Die nächste Kleiderordnung des Augsburger Reichstages von 1548 kennt dieselbe Hierarchie,<sup>96</sup> im Titel über das »Pferds-Zeug« fällt allerdings der »Doctor« weg. Die Policy-Ordnung von Frankfurt 1577 schließlich behält die übliche Bestimmung unverändert bei und schließt sich in der Frage des »Pferd-Zeugs« der Ordnung von 1548 an.

Die Kleiderordnungen haben verschiedene Motive. Vor allem in den landesfürstlichen und städtischen Kleiderordnungen begegnet das religiös-ethische

---

<sup>92</sup> Reichs-Abschiede: »Ordnung und Reformation guter Policy / im Heiligen Römischen Reich / zu Augspurg / Anno 1530. auffgericht«, S. 267–278, hier S. 272.

<sup>93</sup> Kink: Geschichte, Bd. 1, S. 54 und S. 54 Anm. 65. Das gleiche bestimmen auch die Kleiderordnungen von 1542, 1552, 1568, 1659, 1671, 1686, 1687, 1688, 1697. Über den Vorrang des Doktors sogar vor dem Ritter in Italien vgl. Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, S. 318f.

<sup>94</sup> Baur: Kleiderordnungen, S. 25. Die »Fürstliche Bayrische Landßordnung« von 1578 dagegen stellt Ritter, Adelige und Doktoren gleich, ebd., S. 27. Zu den Kleiderbestimmungen von 1526 vgl. S. 46f.

<sup>95</sup> Boehm: Die Verleihung, S. 164–178. Zur »nobilitas literaria« auch Sinemus: Poetik und Rhetorik, S. 207–244.

<sup>96</sup> Reichs-Abschiede: »Ordnung und Reformation guter Policy / zu Beförderung des gemeinen Nutzens auff dem Reichs-Tag zu Augspurg, A.D. 1548 auffgericht«, S. 498–515, hier S. 504.

Motiv:<sup>97</sup> der Ursprung der Kleider komme vom Sündenfall und sollte daher »ein ewiges Denckmahl seyn unserer Schande und Elendes«; daher müsse gegen den »sträflichen Überfluß«, gegen die »Kostbar- und Zärtlichkeit«, welche die Kleider zu einem »Pannier der Hoffahrt« und zu einer »Hecke der Wohlhust« machten,<sup>98</sup> eingeschritten werden. Neben diesem Motiv dürfte jedoch das ökonomische Motiv wesentlicher sein. Man bekämpfte den Kleider- und Schmuckluxus, um den Import teurer ausländischer Stoffe, Edelmetalle und Schmucksteine herabzusetzen und die eigene Industrie zu fördern.<sup>99</sup> In den verschiedenen Reichstagsabschieden lautet die übereinstimmende Begründung:

»[...] es wird durch die gülden Tücher / Sammet / Damast / Atlaß / fremde Tücher / köstliche Barreten / Perlen / und Untz-Gold / dero man sich jetzo zu Köstlichkeit der Kleydung gebraucht / ein überschwencklich Geld aus Teutscher Nation geführt / auch Neyd / Haß und Unwillen / zu Abbruch Christlicher Liebe erweckt / und so solche Köstlichkeit der Kleydung durchaus also unmässiglich gebraucht / daß unter dem Fürsten und Graffen / Graffen und Edelmann / Edelmann und Bürgern / Bürgern und Bauersmann / kein Unterscheid erkannt werden mag: So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten / und Ständen nachfolgender Ordnung der Kleydung vereinigt / und verglichen / die wir auch bey Straff und Pön darauff gesetzt / gänzlich gehalten haben wollen.«<sup>100</sup>

Das merkantile Motiv, die Finanzkraft im eigenen Land zu stärken, die Steuereinnahmen zu erhöhen, die Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise zu senken, ist in den Reichstagsabschieden mit einem sozialen Motiv gekoppelt, das, religiös verbrämt, im Kern machtpolitisch strukturiert ist: der gottgegebene Unterschied der Stände soll erhalten bleiben.<sup>101</sup> Seiner Aufrechterhaltung dient die Demonstration der Rangfolge in der Tracht. Der nur unwesentlich variierten Feststellung<sup>102</sup> stimmt der Volksprediger Geiler von Kaisersberg vorbehaltlos zu: »Wenn man die Stend nit me in der Cleidunge unterscheiden kan, das ist ein böß Anzeichen!«<sup>103</sup>

Reichsgesetz bricht Landesgesetz. Auch Städte können Kleiderordnungen

<sup>97</sup> Clemen: Eine Leipziger Kleiderordnung, S. 306.

<sup>98</sup> Zedlers Grosses Universal-Lexicon 15 (1737), Sp. 889.

<sup>99</sup> Baur: Kleiderordnungen, Kap. 4 »Gründe für die Kleiderordnungen«, S. 120–128.

<sup>100</sup> Reichs-Abschiede: »Ordnung und Reformation guter Polickey / zu Beförderung des gemeinen Nutzens auff dem Reichs-Tag zu Augspurg, A.D. 1548 auffgerichtet«, S. 498–515, hier S. 503; vgl. die entsprechenden Titel im Reichstagsabschied von Augsburg (1500), Tit. XXII, S. 83; Reichstagsabschied von Augsburg (1530), § 98, S. 258 und die ebd. beschlossene Polizeiordnung, § 1, S. 267f.; Tit. IX, S. 271; Reichs-Polickey-Ordnung von Frankfurt (1577), Tit. IX, S. 876.

<sup>101</sup> Treue: Kulturgeschichte, S. 201, deutet Kleiderordnungen als Ausdruck städtischer Auseinandersetzung, somit als Zeugnisse gesellschaftlicher Umstrukturierung.

<sup>102</sup> Die Rangfolge findet sich in den Ordnungen der Reichs-Abschiede: Augsburg (1500), Tit. XXII, § 5–8, S. 83; Augsburg (1530), Tit. XIV–XVI, S. 272; Augsburg (1548), Tit. XI–XIII, S. 504; Frankfurt (1577), Tit. XI–XIII, S. 876f.

<sup>103</sup> Sebastian Brant: Das Narrenschiff, Kap. 82 »Von burschem uffgang«, S. 213. Dazu die Predigt von Geiler von Kaisersberg über das Gedicht von Brant, Straßburg 1520. Ferner Janssen: Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 1, S. 441; Scherr: Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, S. 252; Steinhausen: Geschichte, Bd. 2, S. 94f.

erlassen, die allerdings nur für die ihrer Jurisdiktion Unterworfenen gelten. Ein in der Stadt wohnhafter Doktor ist also nicht »wider seine in den Reichs-Constitutionen erlangte *Priuilegia*«<sup>104</sup> an die städtische Kleiderordnung gebunden.

Der Schutz seiner Privilegien geht sogar soweit, daß ein Schluß aus der Tatsache seines städtischen Domizils auf den Verzicht seiner allgemeinen Vorrechte untersagt wird. Das gilt auch für die von den freien und Reichsstädten in das von Maximilian errichtete Reichsregiment abgeordneten Doktoren.<sup>105</sup> Von den insgesamt 20 Personen, die das Reichsregiment bildeten, sollten 6 aus den neuerrichteten Kreisen kommen; jeweils zwei von ihnen sollten in vierteljährlichem Turnus wechselnd die Reichsstädte Köln, Augsburg; Straßburg, Lübeck; Nürnberg, Goslar; Frankfurt und Ulm vertreten.<sup>106</sup> Die »Cammergerichtsordnung« von 1500 stellt anlässlich der Besoldungsnovelle Doktoren, Lizentiaten, Ritter und Edelleute in eine Gehaltsklasse.<sup>107</sup> Im übrigen begegnet die ständische Motivierung für Kleidergesetze zuerst in der landesfürstlichen Gesetzgebung. Die Mobilität einzelner Gruppen im Rahmen der durch Geburts- und Herrschaftsstände bestimmten mittelalterlichen Gesellschaft blieb Ausnahme.<sup>108</sup> Im Mittelalter hatte lediglich der Klerus die Möglichkeit eines sozialen Statuswechsels; im Zusammenhang mit der Säkularisation der Bildung erweiterte sich die Mobilität auf den Kreis der Graduierten. Doch lockerten sich im 15. Jahrhundert auch die Strukturen der übrigen Stände, bedingt vom Aufstieg der Städte und der damit verbundenen Etablierung eines ökonomisch starken bürgerlichen Patriziats. Die sächsischen Herzöge wandten sich in einem Brief aus dem Jahre 1478 gegen die Autonomiebestrebungen der Städte. Sie mißbilligten in Leipzig die Vernachlässigung der »ordnung und saccunge, so ir der cleidung, hochzeit vnnd ander halben uf vnnsere geschefte [...] gesacczt vnnd gemacht« und drangen auf Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, »dadurch mann eynen stannt vor den andern, alße das herkomenn, auch billich ist, erkennen vnnd haltten muge«. <sup>109</sup> Das Motiv der »Aufrechterhaltung der Standesunterschiede« begegnet in der Reichsgesetzgebung zuerst im Reichstagsabschied von 1530 und der dort errichteten Policey-Ordnung.<sup>110</sup> Seither taucht es in allen Reichs-, landesfürstlichen und städtischen Kleiderordnungen auf.<sup>111</sup>

---

<sup>104</sup> Zedlers Grosses Universal-Lexicon 15 (1737), Sp. 891.

<sup>105</sup> Reichs-Abschiede: »Ordnung des Regiments«, Reichstag zu Augsburg 1500, S. 60–68, S. 62f.

<sup>106</sup> Ebd., S. 61–63, Tit. IV »Wie zwanzig Personen in das Regiment genommen seynd«, und Tit. V »Wie Sechs Rätth aus der Ritterschafft / und Doctorn oder Licentiaten / aus den sechs Kreyßen sollen genommen werden.«

<sup>107</sup> Reichs-Abschiede: »Cammergerichtsordnung« von Augsburg 1500, S. 72–77, hier S. 73, Tit. I, sieht einen gebesserten Besoldungsschlüssel vor. Vgl. auch die Vergünstigung der graduierten Notare in der »Ordnung der Notarien« von Köln 1512; Reichs-Abschiede, S. 130–136, hier § 15, S. 133.

<sup>108</sup> Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 53.

<sup>109</sup> Ebd., S. 58.

<sup>110</sup> Reichs-Abschiede, S. 258, 267f., 271.

<sup>111</sup> Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 58f., 115.

Verschiedene *städtische Kleiderordnungen* räumten den Graduierten eine Sonderstellung ein, insofern sie den Anordnungen der Reichs- bzw. Landesgesetze unterworfen waren. Gehörten die Graduierten jedoch einer Universität an, so galten für sie nicht die Reichsgesetze, sondern die von der jeweiligen Universität erlassenen Bestimmungen. Die Entwürfe zu der frühen (nicht erhaltenen) Leipziger Kleiderordnung von 1478 sahen (wie in Straßburg) Exemption der Doktoren vor.<sup>112</sup> Die Leipziger Polizeiordnung von 1506<sup>113</sup> stellte die Doktoren und Licentiaten frei: »Doch sollen Doctores und Licentiaten inn adir ausserhalb den Rethen, den solches von wirden ires standes zw tragen gebüerth, Des gleichen die gesste, die sich zw Liptzk wesentlich nicht enthalten, mit diesen obgeschriben Statuten nicht begriffen sein.«<sup>114</sup> Gesonderte Bestimmungen erhielten die Doktoren, die nichtadligen fürstlichen Räte ebenso wie die adligen Herren und Grafen auch in der sächsischen Landesordnung von 1546.<sup>115</sup> Im Unterschied zu den Frauen und Töchtern der Universitätsprofessoren genossen die weiblichen Familienmitglieder der bürgerlichen Graduierten keine Vorrechte:

»In allen obgeschriben punkten und artikeln sollen der Doctores weiber und töchter der weiber und töchter, die in Reten sein adir ine gleich geacht werden, sich mit cleidung und andern yne gleichmessig zwhalden verbunden sein, Bey pene eins itzlichen artigkels ubir der andern der oberurten weyber und töchter kleidung gesatz und aussgedruckt.«<sup>116</sup>

Auch *landesfürstliche Kleiderordnungen* nahmen (in den Anfängen) die Graduierten aus: eine kurfürstlich-sächsische Kleiderordnung von 1612 ließ dem Adel Freiheit bei der Wahl von Kleiderstoffen; die bürgerlichen Doktoren mit dem Titel ›kurfürstlicher Rat‹ sollten sich nach der Reichspolizeiordnung richten. Sie stellte die Doktoren dem Adel gleich.<sup>117</sup> Daß die von Trunz für das 16. Jahrhundert herausgearbeitete Hochschätzung der ›Gelehrten‹ zumindest für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts in gleicher Weise galt, belegen zwei bairische Ordnungen von 1604 und 1626. Der Verordnungsentwurf von 1604 unterscheidet 13 Gruppen: 1. Grafen, Freiherrn und Hofadel, 2. Gräfinnen, Freiinnen, Frauen von Adel, 3. Doktoren, 4. Sekretäre, Ratsschreiber und andere Kanzleiverwandte, 5. Hof- und Kammerdiener, und anderes niederes Hofgesinde, 6. Grafen und Herren, die nicht stets bei Hof sind, 7. Adel im Land (›so nicht bei Hof‹), 8. Grafen, Herren und Adelige, deren Frauen, Diener und Dienerinnen usw.

---

<sup>112</sup> Kroker: Leipziger Kleiderordnungen, S. 35. Zu den Straßburger Kleiderordnungen, die den hohen Rang der akademisch Gebildeten in der städtischen Hierarchie belegen, Hertner: Stadtwirtschaft, S. 17.

<sup>113</sup> »Etliche der Stat Lipczk gesetz obir der burger: burgerin: auch ander inwoner tracht: Cleidung: wirtschafft: und anders uß des Raths ordnung und statuten in sunderheit gezcogen.« Clemen: Leipziger Kleiderordnung, S. 307; Abdruck der Ordnung S. 308–320.

<sup>114</sup> Ebd., S. 310.

<sup>115</sup> Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 61.

<sup>116</sup> Clemen: Leipziger Kleiderordnung, S. 312.

<sup>117</sup> Bartsch: Sächsische Kleiderordnungen, S. 23; Steinhausen: Geschichte, Bd. 2, S. 77, 94f.; vgl. Bd. 1, S. 397.

Nichtadelige Doktoren, die an angesehenen Universitäten promovierten, galten dem Landadel gleich.<sup>118</sup> Bemerkenswert ist an dieser Ordnung die ausschließliche Orientierung der ständischen Hierarchie am Hof. Die Tatsache, daß die Schreiber und die Kammerdiener *vor* dem Landadel genannt – allerdings nicht ständisch eingestuft – werden, beleuchtet die zunehmende Bedeutung des Hofes als des gesellschaftlichen Zentrums im 17. Jahrhundert. Die Ordnung von 1626 differenziert bei den Graduierten. Wer als Graduierter kurfürstlicher Rat in München oder bei den Regierungen bzw. Professor an der Universität Ingolstadt war, wurde mit seiner Familie dem Adel gleichgestellt. Ein ›einfacher‹ Graduierter in der Stellung eines Advokaten, Stadtschreibers usw. wurde dagegen dem städtischen Patriziat zugeordnet.<sup>119</sup>

Die bairische Kleiderordnung von 1737 gliederte – dies ein deutlicher Unterschied zu den feudalistischen Ordnungen – im wesentlichen nach Berufskriterien. Sie enthält eine Liste der »gefreiten Personen«, der Gruppen, die von allgemein gültigen Verboten ausgenommen sind. In ihr stehen »diplomirte Personen« in einer Reihe mit Landadel und Patriziern.<sup>120</sup> Ein Mandat von 1730 verbot den Bürgern (mit Ausnahme der Räte) und Bauern das Tragen von Gold, Silber, kostbaren Stoffen und Spitzen. Die Mandate von 1747 und 1749 eximierten von diesen Einschränkungen die höheren Beamten (1747), Doktoren, Lizentiaten, Siegelführenden und besonders Dispensierten (1749).<sup>121</sup> Eine weitere Ausdehnung des befreiten Personenkreises erfolgte schon 1752 – für höhere Offiziere und Bürgermeister der Hauptstädte. Die Verordnung ist für den ›aufgeklärten Absolutismus‹ charakteristisch, da sie einerseits der feudalen Machtstruktur, andererseits der wachsenden (ökonomisch-kulturellen) Bedeutung des Bürgertums Rechnung trägt.

Schließlich läßt sich der gehobene Rang der Graduierten, insbesondere der Doktoren an der fürs Barockzeitalter symptomatischen *Titelvergabe* erkennen. Nach einem aus den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts stammenden Edikt Kaiser Rudolfs II. nehmen die Doktoren eine Zwischenstellung zwischen dem zweiten und dem dritten Stand ein. Die »creirten Ritter« wurden mit »Edler Gestrenger Herr N.« (nicht »Herr von N.«), einfache Adelige mit »Edel Vester N.« (nicht »Herr«), Adelige in der Funktion von wirklichen Räten mit »Edel und Vester Herr N.«, Doktoren mit »Edler Hochgelehrter N.« (nicht »Herr« oder gar »Herr von«) angeredet. Der dritte Stand, das gehobene Bürgertum, erhält die Anrede »Edel-Vest«, dem vierten Stand, der Bevölkerung der Städte und Marktflecken, steht die Anrede »Ehrbarer« zu.<sup>122</sup> Innerhalb der Hausordnung, gegenüber dem Gesinde stand den Rittern die Anrede »Gestrenger Herr«, den Adelligen »Vester

---

<sup>118</sup> Baur: Kleiderordnungen, S. 28f.

<sup>119</sup> Ebd., S. 30; zu den Kleiderbestimmungen S. 54ff.; ebenso verfügt die Kleiderordnung von 1683, S. 33.

<sup>120</sup> Ebd., S. 37. <sup>121</sup> Ebd., S. 38; vgl. S. 67.

<sup>122</sup> Kayser Rudolphi II. als Ertz-Hertzoges zu Oesterreich Generale [...] In: Collectio Nova (1730), S. 362–366, hier S. 363f. Zwengels 1574 publizierte »Formelbuch« nennt diese Regeln: Der adelige Doktor erhält die Titel »edel, ehrenvest, hochgelehrter«, der Magister

Herr«, den Doktoren lediglich ein »Herr« zu, in keinem Fall das dem höheren Adel vorbehaltene Prädikat »Gnädig«. Die Fixierung der Anrede ist bis in den Buchstaben hinein exakt. Den Doktoren gebührt nicht der Titel »Edel« und »Gestreng«, d. h. sie sind nicht dem einfachen Adel (»Edel Vester N.«) gleichgestellt. Wie die Ritter haben sie als erstes Glied in der Doppelanrede das Prädikat »Edler«. Bei den Doktoren, deren Anrede »Edler« sich von ihrer Anstellung als fürstlicher oder kaiserlicher Rat herleitet, weist der zweite Anrede-Bestandteil auf die akademische Herkunft.<sup>123</sup> Jakob Sporenbergs »Titul- und Namenbuch« von 1659 führt die Titulatur in differenzierter Weise auch für die niedrigeren Stände fort.<sup>124</sup>

Wie exakt diese Titel trotz einiger kleiner Unterschiede gehandhabt wurden, zeigt schon die Widmung von Opitz' »Buch von der Deutschen Poeterey«, für die Bürgermeister und Ratsverwandten der Stadt Bunzlau. Sie sind »ehrenvest«, »wolweise«, »wohlbenampt« und »wolgelehrt«. Aus dem Fehlen der Prädikate »edel« und »hochgelehrt« in der Anrede läßt sich schließen, daß Bunzlau weder eine vornehme Stadt noch eine Reichsstadt war, und daß keine graduierten Mitglieder im städtischen Rate saßen.<sup>125</sup> Bezeichnend in diesem Zusammenhang

---

freier Künste »ehrenhaft, wohlgelehrt«, der Baccalaureus der Künste »ehrbahr, gelehrt«, der Baccalaureus der Theologie »ehrbar, wohlgelehrt«. Zu zahlreichen anderen Formel-, insbesondere Traubüchern und zur Verschiebung in der Titulatur nach Epoche und Landschaft s. Greuner: Rangverhältnisse, S. 49–98. Zum Titelwesen im 17. Jahrhundert s. Lüders: Die Auffassung, S. 32ff.; zu den einzelnen Autoren S. 33f. Reiche Fundgruben zu Titeln bieten die Briefsteller, etwa Bohse: Der allzeit fertige Briefsteller, S. 27ff., B. Neukirch: Anweisung, S. 118f., zu den Gelehrten bes. S. 25f.; vgl. auch Samuel Butschky: Erweiterte Hochdeutsche Kanzelley. Breslau 1666.

<sup>123</sup> Collectio Nova, S. 364. »Doctores, welche in Unsere Räth, und Dienst gezogen werden, ihrem Vorgeben nach, ratione officii, den Titul Edel und Gestreng begehren, welcher ihnen aber auch nicht gebühret.« Zur Titulierung der Gelehrten s. Kaspar Goldmayer: Vom gelehrten Staate. In: Literar. Blätter bzw. Neuer oder fortges. allgem. literar. Anzeiger Bd. 6 (1805), S. 53f.

<sup>124</sup> Jacob Sporenberg: Titul- Vnd Namenbuch [...] 1659. In Frankfurt ist für die juristischen Doktoren »ehrenvest und hochgelehrt« die häufigste Anrede. Die Anrede »edel« setzt sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch bei persönlich Geadelten nicht durch, dagegen findet sie sich um die Jahrhundertmitte regelmäßig bei graduierten Juristen. Medizinische Doktoren heißen »ehrenvest und hochgelehrt«. Theologen »ehrwürdig und hochgelehrt« neben »ehren- und wohlgelehrt«, nichtgraduierte Prediger »ehrwürdig und wohlgelehrt«. Jedoch erhalten um die Jahrhundertmitte häufig alle, auch die philosophischen Doktoren, die Titel »edel«, »Vest« und »hochgelehrt«. Greuner: Rangverhältnisse, S. 55f., 66ff. Zur Benennung der unteren Stände, besonders des dritten Standes vgl. Speidel: Speculum, S. 22.

<sup>125</sup> Opitz: Poeterey ed. Alewyn, S. A IIr. Zur bürgerlichen Adressatenschaft von Opitz (also nicht höfisch!) s. Lüders: Die Auffassung, S. 33. »Die durchgängigste Anrede für Bürgerliche, die sich sonst keine Verdienste erworben haben und einem im Stande untergeordnet sind, ist: »Ehrenvest«. Übrigens verwendet sie schon die bürgerliche Welt des 16. Jahrhunderts als ehrendes Beiwort für ihre Angehörigen. Vgl. Sinemus: Poetik und Rhetorik, S. 248 Anm. 9, gegen Barner: Barockrhetorik, S. 227, der das Epitheton »Wolgelehrt« für ein »schmeichelhaftes« Prädikat hält. Allerdings läßt der Titel »Wolgelehrt« eben gerade den Schluß auf den Doktor- oder Lizentiatengrad nicht zu.

ist das Faktum, daß Georg Philipp Harsdörffer im Jahre 1658 den Sekretär der »Fruchtbringenden Gesellschaft«, Georg Neumark, auf die Standesgleichheit eines Nürnberger Patriziers mit der Ritterschaft aufmerksam macht: Er habe nicht den »Titel deß hochgelehrten« – im Nürnberger Rat säßen keine Doktoren –, sondern des »Edel Gestrengen« wie der fränkische und schwäbische Ritterstand.<sup>126</sup>

Die bedeutenden *Privilegien*, deren äußerlicher Niederschlag sich in Kleidung und Titelei kundtat, waren besonders von den die höchsten staatlichen Ämter bekleidenden Juristen erstritten worden und galten, mit den (etwa für die Theologen) berufsbedingten Modifikationen ebenfalls für die Doktoren der zwei anderen hohen Fakultäten. Im 16. Jahrhundert wurde in Deutschland – infolge der Rezeption des römischen Rechts und der Entwicklung des Staatsapparats – gerade der Doktor der Rechte wie ein Ritter eingestuft.<sup>127</sup> Da ihm eine früher dem Adel vorbehaltene Stelle übertragen war, versuchte er sich konsequenterweise auch dem sozialen Range nach dem Adel gleichzustellen. Ein Doktor, der 20 Jahre an der Universität gelehrt hatte, sollte sogar einem Grafen gleichgestellt werden.<sup>128</sup>

---

<sup>126</sup> Zit. nach Sinemus: Poetik und Rhetorik, S. 226, Anm. 71. Zum Patrizierstand Harsdörffers s. Martino: Barockpoesie, S. 139f.; Hofmann: Nobiles Norimbergenses, S. 145; Hirschmann: Das Nürnberger Patriziat, S. 265.

<sup>127</sup> Zur Rezeption des römischen Rechts F. Wieacker: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Göttingen 1967; K. H. Burmeister: Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich. Wiesbaden 1974; G. Wesenberg / G. Wesener: Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung. Lahr 1976; Hammerstein: Reichspublicistik und humanistische Tradition, S. 79ff.; Mitteis-Lieberich: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 182ff. Zum Dokortitel v. a. der Juristen, der *Jurisconsulti* oder abgekürzt »Icti« s. den Artikel »Doctor« von Dieck, Sp. 241. Diese Doktoren hatten das Recht, sich wie ein Ritter zu kleiden. Erklärt haben die Juristen die Gleichstellung mit dem historisch-etymologischen Argument, da der *Codex civilis* von »miles legum« und von »miles iustitiae« spreche, liege eine Identität von (Rechts-)Doktoren und Rittern vor. Im Mittelalter hieß bekanntlich der Ritter »miles«, während dieser lateinische Begriff in der Antike die Beamten und andere Amts- bzw. Ehrenstellen bezeichnet hat. Die Doktoren, als *milites*, seien also adelig, ritterbürtig. Zum »gelehrten Adel« s. Spangenberg: Adels-Spiegel (1591), Buch VIII »Vom vergünstigten / gegebenen / verehrten / gemachten / Item wolerworbenen oder verdienten Adel«, Kap. 15 »Vom gelahrten / weisen vnd geschickten Adel«, S. 202ff. Stieg der Rang der Juristen im Laufe des 17. Jahrhunderts – wegen der Entwicklung des Staatsapparats und der Rezeption des römischen Rechts, sogar noch weiter, so gab es doch bereits um 1600 Klagen über schwindendes Ansehen der Gelehrten besonders nichtjuristischer Provenienz. Reicke: Der Gelehrte, S. 121. Vgl. Müller: De Gradu Doctoris. Kap. V. De Jure & Privilegiis Doctorum; Bechmann: Tractatus historico-irudicus, insbes. S. 48ff., hier S. 60: »§ VI. Doctores esse nobiles traditur ab interpretibus. Quod debet intellegi non de nobilitate in specie sumta, sed in genere, quatenus Doctores sunt exempti a plebeja conditione. Sic ex permisso Caroli V. Doctores habent jus gestandi easdem aureas catenas, easdemque vestes, quibus utuntur nobiles. [...] In quibusdam Cathedralibus ecclesiis Doctores admittuntur ad Canonicatus aequae ut Nobiles. Ab Imperatore vocantur amici, summoque honore afficiuntur.«

<sup>128</sup> Mundt: Geschichte der deutschen Stände, S. 368f. Vgl. Dieck: Artikel »Doctor«, S. 242. Über die außergewöhnliche Hochschätzung der Professoren berichtet anlässlich einer Kirchenprozession Kundmann: Die Hohen und Niedern Schulen, S. 725ff., Nr. 25. Vgl. Anm. 172.

Im 17. Jahrhundert wurden noch Wiener Universitätsprofessoren als adelige Landstände geführt.<sup>129</sup> Erst im 18. Jahrhundert verschwand diese Auszeichnung allgemein.

In den Anfängen, im 15. und 16. Jahrhundert, waren die Ansprüche der Graduierten, wie die jeder auf soziale Anerkennung drängenden Schicht, besonders hoch geschraubt. Petrus Rebuffus hat in seinem 736 Seiten umfangreichen, durch ein 22seitiges Register erschlossenen Standardwerk »Privilegia Universitatum, Collegiorum, Bibliopolarum« die Privilegien der Gelehrten fixiert.<sup>130</sup> Ebenfalls von beträchtlichem Umfang sind die Nachfolgewerke von Georg Christoph Walther und Johann Christian Itter.<sup>131</sup> Die Postulate und Bestimmungen reichen über Ausnahmen in der Arbeitszeitbemessung wie »Diebus etiam festis scholastici studere debent« bis zu Regelungen bei Lärmbelästigung: »Scholasticus fabrum expellit«,<sup>132</sup> und das Verbot einer Berufung: »Faber a sententia expulsio- nis non appellat«.

In einer Jenaer Dissertation »De Gradu Doctoris« von 1687 erörtert Peter Müller den Satz »possunt expellere vicinum strepidu sibi molestum« mit Hilfe zahlreicher Gewährsmänner:

»Ulterius ut habitatio illi sua sit quieti & segura, neve ab aliis in vigiliis & meditationibus suis turbetur, indultum eidem est, ut possit fabris caeterisque qui artem strepitu suo vel foetore, aliove modo molestiam sibi futuram exercent, in viciniam suam concessuris, & officinam extracturis novum opus nunciare, & ne sedes ibi suas sibi figant, prohibere.

---

<sup>129</sup> Klebel: Das Ständewesen, S. 56f.

<sup>130</sup> Rebuffus: Privilegia Universitatum, S. 4. Vgl. Erman-Horn I, S. 163.

<sup>131</sup> Itter: De Honoribus sive Gradibus Academicis Liber; Walther: Tractatus Juridico-Politico-Historicus, bes. Kap. XV, S. 262–291: »De Privilegiis Doctorum et in specie de privilegiis eorum competentibus quoad personam.« Zu Walther s. Verweyen: Dichterkrönung, S. 18f.; in diesem Zusammenhang ist auf folgende Titel u. a. hinzuweisen: Christoph Philipp Richter: De Literatorum Statu, Jure ac Privilegiis. Jena 1655; Johannes Lauterbach: Tractatus novus de Armis et Literis, quo de praecedentia Militis et Doctoris affatim disseritur (1595); Johannes Halbritter: Oratio de privilegiis Doctorum (1604/1607); Matthias Stephan: Tractatio de nobilitate scientiae sive litteraria, et de privilegiis [...] et immunitatibus Doctorum (1613); Heinrich Bocer: De Bello et Duello tractatus (1616); Johannes Harpprecht: Oratio de vera nobilitate (1619); Ericus Mauritius: De honorum academicorum origines oratio (1698); Petrus Lenauderius: De privilegiis doctorum (Venedig 1584); Hermann Conring: De antiquitatibus academicis dissertationes septem (1651); Peter Müller: De Gradu Doctoris (1687); Joh. Volkmar Bechmann: Tractatus historico-iuridicus (1741).

<sup>132</sup> Rebuffus: Privilegia Universitatum, S. 4; S. 20–27, etwa »Expelli propter malos odores, an poßit inferens«, S. 25. Itter: De Honoribus sive Gradibus Academicis Liber, Cap. XII »De privilegiis & immunitatibus Doctorum & c. quoad res.« Dabei führt Itter zu dem Satz »Doctor opifices multo cum strepitu artem suam exercentes potest expellere«, S. 473–476, einen instruktiven Fall aus Naumburg (1617) auf. Hier entschied ein Gericht, daß nicht nur Universitätsgelehrte, sondern auch praktizierende Doktoren nicht dulden müßten, wenn sich ein Handwerker (hier ein Böttcher), dessen Tätigkeit mit Lärm verbunden ist, in der Nachbarschaft einkaufe. Zu den übrigen Privilegien vgl. Cap. XI »De Juribus & privilegiis Doctorum & c. quoad ipsorum personas« (S. 422–465), Cap. XII, S. 465–478, und Cap. XIII »De Juribus & privilegiis Doctorum & c. quoad Actiones s. Judicium«, S. 478–506.

[...] Praeventionis jure praevalet Doctor [...] quamvis alias sua cuique domus sit tutissimum refugium & nemo invitus ea expelli debeat.«<sup>133</sup>

Dieses auch gerichtlich einklagbare Übergewicht wurde hin und wieder in der Praxis geltend gemacht; wenn Handwerker in manchen Fällen auch nur zur zeitweiligen Unterbrechung ihrer geräuschvollen Tätigkeit verurteilt wurden. Sofern der Doktor keine geeignete Wohnung in einer anderen Straße finden könne, müsse der Handwerker seine Tätigkeit aufgeben. Die Begründung basiert auf einem ungebrochenen Selbstverständnis des Gelehrtentums, das noch nicht von der Welle der ›politischen‹ oder ›realistischen‹ Reformprogramme erreicht wurde: »Quia utilior est causa studiorum, & Doctor officio & consiliis suis plus prodest Reipublicae, quàm artificio & opera sua artifex.«<sup>134</sup>

Die Lärmparagraphen waren ein stehendes Privileg, das jedoch bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts weitgehend außer Kraft getreten war.<sup>135</sup> Deutliches Zeichen der Zeit ist das – später exakter zu analysierende Plädoyer von Christian Thomasius gegen die Wahrnehmung dieses angeblichen Rechtes durch gerichtliche Klage.<sup>136</sup>

Der Kollege des Thomasius, Johann Peter von Ludewig, hielt 1705 eine Vorlesung über das Buch des Rebuffus und erwies eine große Anzahl der privilegia studiosorum für unbegründet und angemaßt. Dennoch gibt es noch im 18. Jahrhundert Verfechter dieses Gelehrten-Sonderrechts. In seinem Traktat »De Professorum Privilegiis« von 1752 führt Johann Joachim Gotthilf Sturm aus: »Atque exinde Interpretes vulgo deducunt, quod ii, qui artem suam cum strepitu exercent, domum juxta Professorum aedes, his invitus, conducere haud possint.«<sup>137</sup> Den Studenten als auf Zeit einwohnenden Mietern wird dieses Vorrecht jedoch nicht eingeräumt. Dem Wandel der Zeiten trägt allenfalls die Einsicht Rechnung, daß der zuerst Anwohnende ein gewisses Erstrecht hat, mithin das akademische Vorrecht einschränkt.

»Attamen tribuitur etiam aliis literatis & Doctoribus non ad numerum Professorum pertinentibus, & quidem ob eandem rationem. Id tamen monendum nobis adhuc esse videtur, quod, si Professores & literati hoc suo jure singulari commode uti velint, necesse requiratur, ut ipsi jam in ea domo habitent, juxta quam artifex habitare intendit, quodsi enim hic jam ante hanc domum inhabitavit, ac tum Doctor vel Professor juxta eum domicilium constituere vult, non iis est jus Opificem expellendi, cum sibi imputare debeant, quod non alium quendam locum sibi elegerint.«<sup>138</sup>

<sup>133</sup> Müller: De Gradu Doctoris. Cap. V. »De Jure & Privilegiis Doctorum«, S. 27–45, Nr. 6, S. 33.

<sup>134</sup> Ebd., S. 34.

<sup>135</sup> Daß auch Singen für den Gelehrten zur Belästigung zählt, belegt eine Fußnote Kants in der »Kritik der Urteilskraft«. Immanuel Kant: Kritik der Urteilskraft. Hrsg. von Wilhelm Weischedel. Wiesbaden 1957, S. 270.

<sup>136</sup> Thomasius: Von der Freyheit der Gelehrten die hämmernden und pochenden Handwerker aus der Nachbarschaft zu treiben. In: Ernsthaftte [...] Gedancken und Erinnerungen, Teil 3 (1721), 17. Handel.

<sup>137</sup> Sturm: De Professorum Privilegiis, S. XIX.

<sup>138</sup> Ebd., S. XIX.

Noch das Zedlersche Universallexikon von 1734 führt außer den Kleidervorrechten eine ganze Reihe von Privilegien auf, die allerdings keine allgemeine Geltung mehr hatten.<sup>139</sup> Unter anderem: Ein *Doktor* müsse vor Magistrat und Richter nicht stehen, er dürfe sich setzen. Der Titel »Edel« (im Unterschied zu »Edelgeborenen«) leitet sich aus der Gleichberechtigung mit den Rittern und Adligen her. Sie, ihre Söhne, und Diener dürfen Degen tragen; sie werden immer mit »Sie« angeredet, anders als der Adel, der nach Kanzleigebrauch vielfach mit »Du« angesprochen wird. Doktoren sind von Steuern für ihre eigenen innerhalb der Stadt gelegenen Häuser befreit. Von Einquartierungen sollen die Graduierten verschont bleiben.<sup>140</sup> Ein Gläubiger darf von einem graduierten Schuldner nicht mehr anfordern, als dieser zahlen kann; wegen einer Geldschuld darf er nicht in den Kerker geworfen werden. Doktoren dürfen ohne kaiserliche Einwilligung sich eigene Wappen wählen. Vor Gericht haben sie verschiedene Vorteile; sie müssen schriftlich zur Verhandlung geladen werden, sie sollen im eigenen Haus vernommen werden; einem Doktor wird mehr Glauben als einem Nicht-Graduierten geschenkt. »Es statuiren daher die Rechts-Lehrer, daß, wo nur zwey Doctores auf einer Seiten zeugen, denenselben mehr zu glauben sey, als wenn auf der andern Seiten drey Zeugen wären.«<sup>141</sup> Ein Doktor ist von der Folter ausgenommen, außerdem darf er bei Kriminaldelikten nicht »in öffentliche oder tieffe Gefängnisse, unter der Erden geleet«, sondern muß in »leidlicher Verwahrung« gehalten werden. Die Privilegierung erstreckt sich auch auf die Angehörigen: die Frauen und Kinder des Graduierten, solange sie zu seinem Hausstand gehören.<sup>142</sup> Doch bereits Mitte des 17. Jahrhunderts konnten die Graduierten diese Privilegien nirgends mehr realiter beanspruchen. Nach dem 30jährigen Krieg wurden im Zuge der Dezentralisierung der Legislativ- und Exekutivgewalten auch die Doktoren der Landesgesetzgebung unterworfen. Eines der wichtigsten Vorrechte des juristischen und theologischen Doktors, die Stiftsfähigkeit, ging bereits im 17. Jahrhundert überwiegend verloren.<sup>143</sup> Dieck führt als Beispiel für die gesunkene Achtung des Dokortitels im 18. Jahrhundert das hessencasselsche Rangreglement von 1762 an. Es stellt die Doktoren zu den Kammerdienern, Büchsen-

<sup>139</sup> Zedlers Grosses Universal-Lexicon 7 (1734), Sp. 1123.

<sup>140</sup> Itter: De Honoribus, widmet diesem Sachverhalt einen besonderen Abschnitt des 12. Kapitels, S. 465: »Doctores immunes sunt ab inhospitatione militum«: »Quoad jus Rerum illustre est Doctorum privilegium, quo ab oneribus realibus, solutione scil. vectigalium, gabellarum, collectarum, & inhospitatione militum, immunes eos esse, ICTi nostri communiter tradunt.«

<sup>141</sup> Zedlers Grosses Universal-Lexicon 7 (1734), Sp. 1124.

<sup>142</sup> Ebd., Sp. 1125; dazu rechnen auch die verwitweten Frauen. Ferner vgl. die Aufzählung der Privilegien bei Dieck: Artikel »Doctor«, S. 242, wo zahlreiche Hinweise auf ältere Literatur zu finden sind.

<sup>143</sup> Dazu Pütter: Ueber den Unterschied, S. 62ff., zu den Domkapiteln. Ein päpstlicher Erlaß von 1417 bestimmte, daß der sechste Teil der Kanonikate in jedem Stift von Graduierten besetzt werden sollte. Ein Indiz für den sozialen Abstieg der Doktoren gibt Gottschling: Kurtze Nachricht, S. 97, § 19. Zur faktischen Relativierung des Anspruchs der Gelehrten auf Gleichheit mit dem Adel s. Benjamin Neukirch: Anweisung, S. 25f.

spännern, Hausconditoren und Küchenschreibern in die zehnte Klasse. Ein Protokoll des Geheimen Rates von 1786 hebt sie zwar um zwei Stufen an, zu den Hof- und Residenzpredigern, den Spezialsuperintendenten und den Beisitzern ohne Stimme in den höheren Kollegien,<sup>144</sup> doch signalisiert auch diese Einstufung, daß der Doktor im 18. Jahrhundert nur noch ein akademischer Titel ohne Anspruch auf gesellschaftliche Privilegien geworden ist; die Vorrechte des Doktors sind wesentlich auf die Universität beschränkt.

Der *Magistertitel* hat eine fast stärkere Abwertung durchgemacht. Er galt – bei geringen regionalen Unterschieden – allgemein als Abschluß des artistischen Studiums – der Dokortitel dagegen als Abschluß des Studiums an den höheren Fakultäten. Das erklärt die von Anfang an geringere Einstufung.<sup>145</sup> Doch hing gerade die regionale Einschätzung stark ab vom Ansehen der jeweiligen Fakultät. In Paris und in Wien stand die artistische Fakultät in hohem Ansehen.<sup>146</sup> Der käufliche Titelerwerb im 16. Jahrhundert hat die Magister- (und die Doktor-) Würde um ihren einst hohen Ruf gebracht; doch gilt diese Wertminderung nicht für alle Universitäten.<sup>147</sup> Auch Magister konnten verschiedene Privilegien genießen.<sup>148</sup>

Der Staatsrechtler Johann Jakob Moser erkennt den graduierten Personen in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch eingeschränkt, d. h. territorial bedingte Sonderrechte zu. Die eigentlichen, früher von den Gelehrten wahrgenommenen oder auch nur beanspruchten Privilegien – etwa in der Kleidung – besitzen keine Geltung mehr, andere Vorrechte kommen nicht mehr ausschließlich den Graduierten zu. Auch auf die territorialstaatlich mögliche Rangminderung der Graduierten gegenüber dem Hofstaat wird hingewiesen.

- »1. Daß solche Personen fähig seynd, Cammergerichts-Beysizere zu werden; die nicht graduirte bürgerliche Personen aber nicht: Hingegen können auch nicht graduirte würckliche Kayserliche Reichs-Hofrätthe werden. [...]
3. [...] Daß die Gradibus academicis Insigniti, wo es denen Stiftungen nicht zuwider ist, von denen geistlichen Würden nicht ausgeschlossen werden sollen; wiewohl gleich darauf aliis personis ideoneis eben dises Recht auch beygelegt wird. Die besondere Vorzüge derer Graduirten beruhen auf der Verfassung jeden Landes oder Ortes. So ist z. E. in manchen Orten, sonderlich in Reichsstätten, [...] Niemand fähig, gewisse geist- oder weltliche Aemter zu bekleiden, er seye dann Doctor oder Licentiat. In der Hessen Casselischen neuen Rangordnung seynd die Doctores denen (ver-

---

<sup>144</sup> Dieck, Artikel »Doctor«, S. 243.

<sup>145</sup> Näheres im nächsten Abschnitt über die akademischen Grade.

<sup>146</sup> Zedlers Grosses Universal-Lexicon 19 (1739), s. v. Magister, Sp. 317–321, hier Sp. 319.

<sup>147</sup> Vgl. die satirische Behandlung der »Magister von Greifswald« durch Georg Christoph Lichtenberg, in der Satire »Timorus« (1773). Grimm: Satiren der Aufklärung, S. 162 bzw. S. 296 Anm. 105; Augusto Menduni: Il Timorus di G. Chr. Lichtenberg. Genua 1967, S. 121ff. Anm. 69.

<sup>148</sup> Johann Burkhard Mencke: Programma de Dignitate Magistri Lipsiensis, im Anhang zu dessen »De Charlataneria Eruditorum«. Leipzig 1719. Zedlers Grosses Universal-Lexicon 19 (1739), Sp. 321.

muthlich Fürstlichen) Cammerdienern, Büchsenspannern und Küchenschreibern, gleich gesetzt, und dadurch ernidriget worden.  
Auch im Hessen-Casselischen seynd doch auch die Doctores denen Untergerichten nicht unterworfen.«<sup>149</sup>

Wenn sich Graduierte noch irgendwelche Vorrechte bewahren konnten, dann nicht kraft ihres Gelehrtenstatus, sondern kraft ihres zivilrechtlichen Amtes, das sie an einem Hof oder in einer der großen Städte inne hatten. Die von einer Privilegierung des eximierten Gelehrtenstatus zu einer Bevorrechtung eines integrierten Beamtentums führende Entwicklung ist an den Aufstieg absolutistischer Territorialstaaten geknüpft. Vorrechte kamen letztlich in diesen Staaten nur den Personen und Institutionen zu, die einen erkennbaren Nutzwert für den Staat selbst hatten. Das Privileg bedeutete daher das soziale Äquivalent der ›politischen‹ Funktion. Den Wandel vom humanistischen zum ›politischen‹ Gelehrtenideal und die in ihm manifeste Verstaatlichungstendenz, dokumentieren auf verschiedenen Ebenen deutlich die Vertreter dieses pädagogisch bestimmten Programms: Christian Weise und Christian Thomasius.

### (3) *Die akademischen Gelehrten und ihre Vorrechte*

Die Universität stellt im Zeitraum vom 15. bis ins 18. Jahrhundert das Zentrum der ›Gelehrsamkeit‹ dar. In ihr wurden nicht nur die wissenschaftsgeschichtlich relevanten Neuerungen vollzogen, sondern auch wichtige Impulse für das Paradigma der ›gelehrten‹ Dichtung gegeben.

Von den städtischen Kleiderordnungen sind die Universitätsprofessoren aufgenommen.<sup>150</sup> Seit dem späten Mittelalter bestand für die an der Universität Lehrenden eine eigene Tracht; auch hier zeigte die *Kleidung* den in der akademischen Hierarchie eingenommenen Rang an. Im Mittelalter glich sich die Amtstracht der Universitätsgelehrten, die selbst vielfach Geistliche waren, der Amtstracht des Klerus an.<sup>151</sup> Die Verordnungen der Konzile über die Klerikertracht galten auch für den Weltklerus, *vestitus clericalis* und *vestitus habitus* wurden abwechselnd getragen. Die Amtstracht der Doktoren und Magister bestand aus dunkelfarbigem Mantel und Barett,<sup>152</sup> aus dem langen Mantel mit Kapuze und Gürtel, oder aus dem langen talarartigen Rock;<sup>153</sup> doch beweisen die zahlreichen

---

<sup>149</sup> Moser: Von der Teutschen Unterthanen Rechten, S. 463f.

<sup>150</sup> Die Ausführlichkeit, mit der hier Fakten über die akademischen Grade mitgeteilt werden, ist nicht selbstzweckhafter Ausfluß eines blinden Positivismus. Sie bilden die zum Verständnis der ›gelehrten‹ Poesie in ihren verschiedenen sozialen und bildungsmäßigen Abstufungen notwendige Voraussetzung, auf die später zurückzugreifen ist (z. B. im Kap. III 3). Zur älteren Literatur über die akademischen Grade sei verwiesen auf die umfassende Bibliographie von Erman-Horn I, Nr. 16, 1–24, S. 225–287. Zur Exemption der Professoren von den städtischen Kleiderordnungen s. Mertz: Das Schulwesen, S. 404; Kroker: Leipziger Kleiderordnungen, S. 38.

<sup>151</sup> Bringemeier: Priester- und Gelehrtenkleidung, S. 27.

<sup>152</sup> Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 82–91.

<sup>153</sup> Über die Verordnungen an den einzelnen Universitäten vgl. Kaufmann, Bd. 2, S. 83ff.

Universitätskleiderordnungen, daß ein Großteil der Lehrenden und die Studenten sich nicht an diese Vorschriften gehalten haben.<sup>154</sup> Die Trennung beider Bereiche erfolgte mit der Reformation. Die Reformatoren trugen zwar die Schaubе, die als übliche Gelehrtentracht galt, doch bereits Ende der 30er Jahre trat die weltliche Kleidung an die Stelle der traditionellen Tracht. Bei der Vorlesung und allen akademischen Veranstaltungen war das Tragen der ›Professorenröcke‹ verpflichtend.<sup>155</sup> Bei außerakademischen Anlässen gestatteten zahlreiche Kleiderordnungen des 17. Jahrhunderts, den Doktoren, Lizentiaten und Professoren der Universität, sich nach Belieben zu kleiden, d. h. im Rahmen der durch die Reichskleiderordnungen festgelegten Bestimmungen.<sup>156</sup> Die Bevorrechtung erstreckte sich auch auf die Angehörigen der Professoren. Die sächsisch-kurfürstliche Landesordnung von 1612 gestattete den Frauen von Professoren und Doktoren das Tragen von Seiden-Atlas, Damast, »Seiden Grobgrün«, was die Reichsordnung nur adeligen Damen zugestand, Lündisch Tuch und Harras zu langen Mänteln, den Professorentöchtern Grobgrün, Doppeltaffet und Karteck zu Röcken (Seidenatlas und Damast an ihrem Hochzeitstage), Damassken und Doppeltaffet zu Schauben.<sup>157</sup> Die Frauen des nächstunteren Standes der nicht graduierten Hofdiener und der höheren Sekretäre durften sich wie Professorentöchter kleiden, Seidenatlas jedoch »zum Unterscheid der Doctoren Weiber« auf keinen Fall verwenden.<sup>158</sup>

Auch beim Tragen von Schmuck waren die Professorenfrauen bevorzugt. Sie durften goldene Ketten im Wert bis zu 200 Gulden tragen, goldene Armbänder und Ringe, silberne und vergoldete Leib- und lange Gürtel, Messerscheiden je nach Vermögen, eine mit Perlen besetzte goldene oder seidene Haube (ohne Goldrosen und ohne goldene, vergoldete oder silberne ›Stifte‹ und ›Körner‹), einen mit Perlen verklöppelten Schleier (nicht teurer als 50 Gulden).<sup>159</sup> In der Kleidung manifestierte sich der soziale Rang; für den gesamten Zeitraum des Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert stellten die Kleidungsgesetze daher nicht nur Äußerlichkeiten dar. Sie spiegeln einen gottgewollten ›ordo‹ und sind Ausdruck eines exakt reglementierten obrigkeitlichen Ständestaats.<sup>160</sup> Sie weisen zugleich auf die Privilegien hin, die ihr Träger kraft seines Standes innehat. Die Sonderstellung der Lehrenden und Lernenden der Universitäten ist nur erklärbar durch die Geschichte dieser europäischen Bildungsanstalt.

<sup>154</sup> Jens: Eine deutsche Universität, S. 66ff.

<sup>155</sup> Bringemeier: Priester- und Gelehrtenkleidung, S. 82f. Vgl. Friedrich Nicolais Darstellung im »Sebalduß Nothanker«, Erster Teil.

<sup>156</sup> Zur strengen Handhabung der Kleiderbestimmungen in Freiburg vgl. Schreiber: Geschichte, Bd. 1, S. 88f. Hier hatte der Vicerektor den Magister Philipp (Lehrstuhl für Poetik) 1520 aufgefordert, den Überrock nicht so kurz wie ein Handwerker zu tragen oder den darunter hervorblickenden Degen abzulegen. Seine dreiste Antwort hätte den Poeta fast die Stelle gekostet. Vgl. auch Bechmann: Tractatus historico-iuridicus, S. 60.

<sup>157</sup> Bartsch: Sächsische Kleiderordnungen, S. 23, 25.

<sup>158</sup> Ebd., S. 23. <sup>159</sup> Ebd., S. 26.

<sup>160</sup> Boehm: De negotio scholaris, S. 32. Vgl. Eisenbart: Kleiderordnungen, S. 52f.; Schwer: Stand und Ständeordnung, S. 5; Manz: Der Ordo-Gedanke, S. 51; Huizinga: Herbst des Mittelalters, S. 56; Groethuysen: Die Entstehung, Bd. 2, S. 197ff., 204.

Das entscheidende Kriterium der mittelalterlichen Standesbildung ist die *libertas*,<sup>161</sup> die innerhalb des *ordo* die rangadäquate Freiheit meint. Aus der Ansicht, die *artes liberales* seien die eines *homo liberalis* würdigen Wissenschaften und Künste,<sup>162</sup> entwickelte sich der Begriff der *libertas scholastica* und die ihm angeschlossene Forderung der Lehr- und Lernfreiheit. Das gesellschaftliche Äquivalent dieser *libertas spiritus*, der Geistesfreiheit, war deren Umsetzung in den öffentlich-rechtlichen Bereich: es bestand aus rechtlichen Immunitäten, aus dem rechtlich geschützten Freiraum gegenüber städtischen, staatlichen und kirchlichen Herrschaftsbestrebungen.<sup>163</sup> Es konnte indes erst realisiert werden, als sich der Bildungserwerb von den Kloster- und Domschulen gelöst hatte, d. h. als nicht mehr klerikale Zwecke das Studium leiteten. Der Gedanke, daß Bildung *adle*, ist ein Indiz für den säkularisierten Begriff von Bildung, die nun zum Kriterium des gelehrten Berufsstandes wird. Die Bedeutung dieses Kriteriums bezeugt der Satz des Johannes von Salisbury, bloße Lektüre genüge zur Bildung nicht: diejenigen, »welche die antiken und christlichen klassischen Autoren nicht wirklich kennen, »*illiterati dicuntur, etsi litteras noverint*«.<sup>164</sup> Die positive Umwertung der als sündhaft geltenden *curiositas* im Zeitalter Abälards<sup>165</sup> machte die Wissenschaftspflege zum *negotium scholare*. Sie bildete – das hat Laetitia Boehm aufgezeigt – eine fundamentale Voraussetzung für das Entstehen eines »Berufs- und Standesbewußtseins des Gelehrten«.<sup>166</sup> Die Anerkennung eines gelehrten Standes als eines nichtklerikalen Standes durch den Klerus selbst kommt im *Confessionale*, einem aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Auszug aus der *Summa Confessorum* des Johannes von Freiburg (gen. *Teutonicus*, † 1314)<sup>167</sup> zum Ausdruck. Es kennt drei hierarchisch geordnete Stände: den aus *episcopi, prelati, clerici, beneficiati, sacerdotes, religiosi* bestehenden geistlichen Stand; den aus *iudices, advocati, medici, doctores, magistri* sich zusammensetzenden akademischen Stand und den nicht-gelehrten weltlichen Stand, zu dem die *principes, nobiles, mercatores, artifices, mechanici* rechnen. Analog zu dieser Entwicklung eines Standesbewußtseins ging seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Privilegierung des korporativ zur Universität zusammengeschlossenen Gelehrtenstandes einher, und zwar erfolgte die Privilegierung ursprünglich nach dem Personalitätsprinzip: sie war also nicht mit der Institution der Universität verknüpft, sondern an die Person des Lehrenden gebunden. Die akademischen Privilegien selbst leiteten sich aus den im *Corpus iuris civilis* festgehaltenen Sonderrechten für Juristen, Ärzte und Lehrer der *artes liberales* einerseits und andererseits aus den Standesvorrechten des Klerus ab.<sup>168</sup> Sie bezeugen zuerst in der *Authentica Habita*

<sup>161</sup> Zum Begriff s. Boehm: *De negotio scholaris*, S. 32.

<sup>162</sup> Zur Definition von *artes liberales* durch Johannes von Salisbury ebd., S. 33.

<sup>163</sup> Ebd., S. 34.

<sup>164</sup> Ebd., S. 37.

<sup>165</sup> Dazu Blumenberg: *Der Prozeß der theoretischen Neugierde*.

<sup>166</sup> Boehm: *De negotio scholaris*, S. 38.

<sup>167</sup> Dazu Ersch-Gruber: *Allgemeine Encyclopädie*, Section 2, Bd. 22. (1843), S. 185.

<sup>168</sup> Boehm: *De negotio scholaris*, S. 42.

Friedrichs I. von 1158, die früher in ihrer praktischen Reichweite allerdings überschätzt worden, in ihrem schulemachenden Einfluß jedoch kaum überzubewerten ist.<sup>169</sup>

Die *Habita* gewährte allen nicht-einheimischen Scholaren, d. h. Lehrenden und Studierenden, mehrfachen Schutz. Sie verbot, daß ein Scholar für Vergehen eines Landsmannes haftbar gemacht wird; sie gewährte den Scholaren, die aus Studiengründen ihren Wohnsitz wechseln, den Geleitschutz für die Reise und den Studienaufenthalt, und sie entzog die Scholaren der örtlichen Gerichtsbarkeit, indem sie ihnen die Wahl zwischen der Gerichtsbarkeit des städtischen Bischofs oder ihrer persönlichen Lehrer freistellte. Die Exemption der Scholaren aus ihrer heimischen wie aus der landesherrlichen Jurisdiktion war der erste Schritt zu einer eigenen akademischen Gerichtsbarkeit. Es ist offenkundig, daß der Gelehrtenstand seine Privilegierung zum guten Teil der machtpolitischen Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum verdankt.<sup>170</sup> So erweiterten die päpstlichen Privilegien das Exemtionsvorrecht durch die Freistellung geistlicher Scholaren gegenüber der Diözesanjurisdiktion.<sup>171</sup> Die eigentliche Organisation der Institution »Universität« erfolgte zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Paris, Bologna und Oxford.<sup>172</sup> Die wichtigsten Vorrechte, die das studium neben dem imperium und dem sacerdotium, den Gelehrtenstand neben dem Geburts- und dem geistlichen Stand zu einem gleichberechtigten autonomen juristischen Stand machte, sind die korporative Disziplinargerichtsbarkeit und das Selbstergänzungsrecht der Anstalt durch Verleihung akademischer Grade.<sup>173</sup> Die Entwicklung der Universität seit

---

<sup>169</sup> Text der »Authentica Habita« nach dem Corpus juris civilis, ed. Krüger et Mommsen 1877, S. 511 (vgl. Monumenta Germ. hist. leges II, 114); Kaufmann: Geschichte, Bd. 1, S. 165f. Zur »Authentica Habita« vgl. Koeppler: Frederick Barbarossa, S. 577–607, Textabdruck S. 606f.; auch in: Constitutiones et acta publice imperatorum et regum. Hrsg. von L. Weiland. Hannover 1893 (MGH Legum Sectio IV, S. 249).

<sup>170</sup> von Raumer: Geschichte der Pädagogik, 4. Teil. Darin die Abschnitte »B. Der Papst und die deutschen Universitäten«, S. 11f., »C. Der Kaiser und die Universitäten«, S. 12–16.

<sup>171</sup> Zu weiteren päpstlichen Privilegien Boehm: De negotio scholaris, S. 44. Die einschlägigen Verordnungen Friedrichs II. finden sich in der frühen Publikation »Privilegia et immunitates clericorum«. Hrsg. Joh. Froschauer. Augsburg 1481. Vgl. Koch: Die klerikalen Ständesprivilegien.

<sup>172</sup> Kibre: Scholarly Privileges in the Middle Ages; dies.: Scholarly Privileges. Their Roman origins, S. 543ff.

<sup>173</sup> Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 91–100, über akademische Gerichtsbarkeit, auch S. 315. Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, viertes Buch, über die »Privilegien hoher Schulen«. In Tübingen wurde die Jurisdiktion von der Universität über ihre Angehörigen bis 1828 ausgeübt. Jens: Eine deutsche Universität, S. 46. Zur Universitäts-Jurisdiktion, die sich auch auf Kriminaldelikte erstreckte, vgl. ebd., S. 47, S. 72–100. Vgl. dazu die mißverständliche Ordnung Herzog Ulrichs vom 3. November 1536: »Conformatio Priuilegorum Vniuersitatis Ducis Udalrici Anno 1536«, in: Roth: Urkunden zur Geschichte, Nr. 39, S. 186f. Allgemein zur Gerichtsbarkeit Maack: Grundlagen des studentischen Disziplinarrechts. Im allgemeinen blieb für kriminelle Straftaten die geistliche oder weltliche Gerichtsbarkeit zuständig. Zur Theorie des Alexander von Roes von den drei Weltämtern des sacerdotium (1), des studium (2) und des imperium (3) vgl.

dem 15. Jahrhundert verlief allerdings in einer für die *korporative* Autonomie ungünstigen Weise, sobald sie den Charakter einer freien Vereinigung von Lehrenden und Studierenden verlor und den Charakter einer fürstlichen Stiftung annahm. Anfänge dieses Universitätstypus finden sich in der von Friedrich II. 1224 gegründeten Universität Neapel. An ihr galt noch nicht das in der Gründungsurkunde der Universität Toulouse (1233), von Papst Gregor IX festgelegte Prinzip der *licentia ubique docendi* (Ubiquität der *venia legendi*). Mit dem Stiftungswesen mußte die Universität notwendig dem Staat oder der landesfürstlichen Gewalt, der sie ihre Gründung verdankte, ein Aufsichtsrecht einräumen, dessen Umfang von der Liberalität des Stifters abhing.<sup>174</sup>

Die wichtigsten *Privilegien der Universitätsmitglieder* sind in den Gründungsurkunden niedergelegt. Es handelt sich meist um ökonomische und juristische Sonderbestimmungen, um Exemtionen vom allgemeinen Recht. Dazu zählen das *Privilegium des sicheren Geleits*,<sup>175</sup> und verschiedene Immunitäten für Lehrende, Studierende und deren Bediente, wie Zollfreiheit,<sup>176</sup> Befreiung von öffentlichen Steuern. Der Grund für dieses weitreichende Privileg war der zunächst geistliche Charakter wenigstens der vom Pariser Modell sich herleitenden Kanzler-Universitäten.<sup>177</sup> Diese Freiheiten wurden von den französischen Königen während des 14. Jahrhunderts gegenüber den Eingriffen der königlichen Steuereinnahmer bestätigt und sogar weiter ausgedehnt. Karl VI. erließ 1383 den Angehörigen, einschließlich der Studenten und subalternen Bedienten der Universität die Akcise von Weinen und Früchten der eigenen Güter und Benefizien.<sup>178</sup> Lehrer und Studierende bildeten eine Einheit; das erklärt die Teilnahme der Studenten an der Privilegierung, etwa am Recht der Mieltaxation und am Recht, große und kleine Boten halten zu können.<sup>179</sup> Die Befreiung vom sogen. ›Droit d'Aubaine‹, das bei Fehlen eines Testaments den Anheimfall der Güter verstorbener Studierender an die Krone vorschrieb, gehörte dazu wie auch die Befreiung von zeitraubenden öffentlichen Ämtern und Pflichten<sup>180</sup> für Ärzte, Lehrer der Philosophie, der Rhetorik und Grammatik, und für Theologen. Die Universität von Paris lehnte

---

Grundmann: *Sacerdotium*, S. 5ff.; über den weltlichen Charakter der mittelalterlichen Universität s. Kaufmann: *Geschichte*, Bd. 1, S. 87ff.

<sup>174</sup> Boehm: *De negotio scholaris*, S. 49, z. B. »Statutenbestätigung, Mitspracherecht bei Besetzung der Lehrstellen, schiedsrichterliche Entscheidung bei strittigen Rektoratswahlen und anderen internen Unstimmigkeiten«, v. a. jedoch »oberste Appellationsinstanz«. Dazu vgl. von Seckendorff: *Teutscher Fürsten-Staat (1737)*, S. 227; einschränkend gegen die Vorstellung mittelalterlicher Autonomie Kaufmann: *Geschichte*, Bd. 2, S. 110; auch Jens: *Eine deutsche Universität*, S. 72–100.

<sup>175</sup> Meiners: *Geschichte der Entstehung*, Bd. 2, S. 336. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang wieder die »Authentica Habita« Friedrichs I. von 1158.

<sup>176</sup> Meiners: *Geschichte der Entstehung*, Bd. 2, S. 359f., 316–318, 361.

<sup>177</sup> Boehm: *Die Verleihung*, S. 167–169.

<sup>178</sup> Meiners: *Geschichte der Entstehung*, Bd. 2, S. 361.

<sup>179</sup> Ebd., S. 353ff.

<sup>180</sup> Ebd., S. 363.

1467 das Ansinnen der Regierung ab, die Universitätsbediensteten und die Studenten zum Zweck der Verteidigung der Stadt Paris zu bewaffnen: Die Universität sei »ein Licht der ganzen Christenheit, der Wahrheit und des Friedens«; ein Eingreifen in den Krieg zieme sich nicht für sie. Wer wolle noch auf dieser Universität studieren, wenn bekannt werde, daß Studenten zum Waffendienst gezwungen würden? Schließlich werde durch den Wehrdienstbefehl der Ruf des allerchristlichsten Königs von Frankreich Einbuße erleiden. Die königlichen Räte begnügten sich in diesem Fall mit dem Angebot der Universität, »für den glücklichen Fortgang der Königlichen Waffen« zu beten.<sup>181</sup>

Die italienischen Universitäten, die dem Modell der Stadt-Universität Bologna folgten,<sup>182</sup> hatten bekanntlich keine theologische Fakultät und konnten daher, anders als Paris, die Vorrechte des Klerus nicht für sich beanspruchen. Dennoch genossen in Bologna die landesfremden Studierenden und Lehrenden auch die bürgerlichen Rechte, ohne die Lasten (Zölle, Steuern) auf sich nehmen zu müssen,<sup>183</sup> während die Landeskinder alle Abgaben wie ein gewöhnlicher Bürger entrichten mußten und zum Wehrdienst herangezogen werden konnten.<sup>184</sup> In Padua galten die Privilegien auch für die landesgebürtigen Lehrenden und Studierenden;<sup>185</sup> der Verstoß der Steuer- oder Zolleinnehmer gegen die Privilegien wurde mit hohen Bußgeldern geahndet. Die Gründer der ersten deutschen Universitäten folgten dem französischen Modell; sie ließen ihren Gründungen die weitestreichenden Privilegien zukommen. Herzog Rudolf IV. von Österreich befreite 1365 die Wiener Universität von allen Zöllen, Steuern, öffentlichen Lasten und Diensten.<sup>186</sup> Die Beiträge zur 1537 ausgeschriebenen Kriegssteuer waren freiwillig – daher blieben die Beschwerden des Magistrats über die geringe Spendewilligkeit der Universität vergeblich. Ingolstadt und Freiburg genossen ähnliche Privilegien;<sup>187</sup> darunter auch die Steuerfreiheit für das eigene, selbst bewohnte Haus. Die von Eberhard von Württemberg erlassene Stiftungsurkunde der Universität Tübingen von 1477 schloß sich dem Freiburger Vorbild an.

»Auch wöllen Wir, daß alle Magister und Studenten, die hie zu Tübingen seindt, oder herkommen, oder hinweg ziehen, an Ihren Personen auch an allen ihren Gütern wie die seyen genannt: Es seye Tuch, Wein, Korn, Habern, Fleisch, Bücher, oder anders, so sie brauchen wöllen, alle Schatzung, Zoll, Stewr, Umbgelts, Gewerpff, Tribut, oder anderer Beschwörung, wie die genannt werden, zu Ewigen Zeiten, in allem Unserm Land, uff dem Wasser, Veldt, oder in Stätten, oder in Dörffern hinein zu führen oder tragen, durch sich selbst oder andere, nach oder vor Sanct Martinstag, wie, wann, oder an welchen Enden sie die kauffen, führen, tragen, oder bestellen, gantz frey und ledig sein sollen, und von allen Unsern Zollern, Amptleuten und andern, denen dis zu erfordern und einzunehmen zusteht, ledig gezehlt und gelassen werden, ohne Widerrede, allweg bey Poene hundert Gulden, halb uns, und halb der Universität verfallen, ausgenommen, was Gütter weren, die sie jetzo hetten, oder führter überkämen, die nicht frey an sie kommen

<sup>181</sup> Ebd., S. 364f.

<sup>182</sup> Boehm: Die Verleihung, S. 169f. Zu den Modellen von Bologna und Paris vgl. Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 2, S. 214–217.

<sup>183</sup> Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, S. 365.

<sup>184</sup> Ebd., S. 367. <sup>185</sup> Ebd., S. 368. <sup>187</sup> Ebd., S. 371. <sup>186</sup> Ebd., S. 369.

weren, mit denselben solle es gehalten werden, wie mit andern dergleichen Gütern, außgenommen, were ob Doctor oder Magister der Universitet, Korn, Wein oder anders deß Ihren verkauffen wöllen, da sollen sie sich mit dem Verkauffen halten, wie andere die Unsern, und nicht höher beschwähret werden von newem, alles ohngefährlich. Wir geben auch Doctorn, Magistern und Studenten die Freyheit, ob es immer darzu käm, daß von uns oder Unsern Nachkommen, oder denen von Tübingen einicherley Beschwerung uff Wein oder Korn, Bücher oder anders, was das were, weitter, dann jetzo ist, gesetzt würdt, zu Tübingen oder uffgelegt, das soll gantz und gar die genandte Doctor, Magister oder Studenten, noch auch die so ihnen zu kauffen geben, nicht binden noch beschwären. [...].«<sup>188</sup>

Marburg und Jena genossen noch weitergehende Privilegien,<sup>189</sup> aus der Befürchtung, daß bei geringerer Privilegierung für die neuerrichteten Universitäten Lehrende und Studierende abwanderten. Erst die Neugründungen Halle (1690) und Göttingen (1734) schränkten die Privilegien ein, doch blieben auch hier die Befreiungen von bürgerlichen Pflichten (Halle: Wachen, Einquartierung, Kaufgebühren für eigene Häuser, zollfreie Wein- und Biereinfuhr; Göttingen: Gerichtsgebühren, Einquartierung im eigenen Haus, zollfreier Bierbezug). Die ökonomische Privilegierung der Universitätsmitglieder stellte – natürlicherweise – einen ewigen Zankapfel zwischen Universität und Universitätsstadt dar, die in dem Maß der Privilegienausdehnung die Lasten der Universität auf sich nehmen mußte.<sup>190</sup> Der Unmut der Bürgerschaft entlud sich in Drohungen, bisweilen in Gewalttätigkeiten.<sup>191</sup> Zu den ökonomischen Privilegien traten die juristischen, vor allem das bereits in der *Authentica Habita* Friedrichs I., enthaltene Recht der Exemption von städtisch-staatlicher Gerichtsbarkeit: Mitglieder der Universität unterstanden ihrer eigenen, akademischen Rechtsprechung.

Einige dieser im Gefolge der Verabsolutierung landesfürstlicher Gewalt reduzierten Vorrechte haben sich bis ins 18. Jahrhundert gehalten. Justus Christoph Dithmar stellte in der sechsten Auflage seiner »Einleitung in die öconomische, Policey- und Cameral-Wissenschaften« (1769) fest, die auf die vier Fakultäten verteilten Professoren seien von den »persönlichen und theils realen bürgerlichen Beschwerden, auch Abschoß und Abzug befreyet.«<sup>192</sup> Auch die Studenten besaßen an einigen Universitäten noch verschiedene Freiheiten und Vorrechte. Johann Jakob Moser konstatierte im »Neuen Teutschen Staatsrecht« (1774), Gelehrte als Gelehrte genössen nirgendwo Vorrechte, außer daß sie

- »1. Degen tragen dörrffen;
2. Ihnen der Vorgang vor den gemeinen Burgern gestattet wird;

<sup>188</sup> Zeller: Ausführliche Merckwürdigkeiten, S. 319.

<sup>189</sup> Zu Tübinger Privilegien vgl. Jens: Eine deutsche Universität, S. 46ff. Zu den Privilegien von Marburg und Jena s. Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, S. 373f.; zu den Professorenprivilegien allgemein zu Beginn des 18. Jahrhunderts vgl. Gottschling: Kurtze Nachricht, S. 71.

<sup>190</sup> Kaemmel: Geschichte, S. 271. Die Bürger Freiburgs waren über die Gründung der Universität so verärgert, daß sie den Papst um Widerrufung der Stiftung ersuchten.

<sup>191</sup> Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, S. 377. In Orleans ereigneten sich z. B. solche Fälle.

<sup>192</sup> Dithmar: Einleitung, S. 148.

3. Daß man sie mit den persönlichen gemeinen Diensten des Wachens, Frohnens, Hagens, Jagens, Botenlaufens, u. d. entweder gar verschont, oder doch erlaubt, daß sie einen andern Mann für sich stellen, oder etwas an Geld dafür geben dörrfen.«<sup>193</sup>

Die an der Universität lehrenden Graduierten vermochten ihre Privilegien zwar längere Zeit zu bewahren, doch blieb am Ende der Entwicklung als Relikt der staatlich geltenden Vorrechte nur die inneruniversitäre Rangordnung mit ihrer bloßen akademischen Reichweite übrig.

Wie Laetitia Boehm nachgewiesen hat, ist der allmähliche *Verlust der Privilegien* eine Konsequenz der Verstaatlichungstendenz auf landesfürstlicher Ebene.<sup>194</sup> Der Sieg des »Obrigkeitsanspruches« über den »korporativen Autonomieanspruch« hatte für den Gelehrtenstand die Folge, daß der Status der Universitätslehrer sich dem Status des Staatsbeamten anglich. Mit der Besoldung und der Berufung der Universitätslehrer durch den Landesherrn erhielt das universitäre Selbstergänzungsrecht einen fremdbestimmten Modus: der akademische Eid war undenkbar ohne den Beamteneid. Kaum aus den Abhängigkeiten von der Kirche entlassen, geriet die Universität in die Abhängigkeit des Staates. Der Tribut für die Privilegierung und die Schutzstatuten war die Verpflichtung der »freien« Lehre auf die ideologischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staates: Wo sie gefährdet zu sein schienen, wurde selbst im 18. Jahrhundert der akademische Freiraum rücksichtslos beseitigt. Das beweist am schlagendsten die »Vertreibung« Christian Wolffs aus Halle; ihm wurde ja nicht nur das Gehalt entzogen und die Lehre untersagt, sondern bei »Strafe des Stranges« der Aufenthalt in Brandenburg-Preußen verboten.<sup>195</sup> Dagegen festigte die »Intensivierung der berufsständischen Beziehungen zwischen Universität und Staat« die gesellschaftliche Position des Universitätslehrers. Der Einengung wissenschaftlicher Freiheit auf der einen Seite trat der soziale Machtzuwachs auf der anderen Seite entgegen. So konnte das für die mittelalterliche Universität undenkbare, jedoch für die Universität des 18. bis 20. Jahrhunderts bezeichnende Phänomen entstehen, daß ein kraft Besoldung auf höherem Rang befindlicher Universitätslehrer wesentlich weiterreichende Befugnisse hat als ein »lediglich« auf Grund seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten hervorgetretener Gelehrter.

#### (4) *Die akademischen Grade der frühen Neuzeit*

Landesfürstliche Universitätsgründungen bedurften der kaiserlichen bzw. der päpstlichen Bestätigung. Die durch die päpstlichen Bullen von Toulouse (1233)

---

<sup>193</sup> Moser: Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 17 (1774), S. 463. Auch Michaelis: Raisonement, Tl. 4, S. 109 und S. 113f., stellt klar, daß akademische Titel außerhalb der Universitäten keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteile bringen.

<sup>194</sup> Boehm: De negotio scholaris, S. 50f. Zu den landesfürstlichen Universitäten im Konfessionsstreit s. Petry: Die Reformation, Bd. 2, S. 347ff.

<sup>195</sup> Kawerau: Aus Halles Litteraturleben; zu Christian Wolff S. 142–173, hier S. 165. Vgl. Zeller: Wolffs Vertreibung, S. 117–152. Wolff selbst berichtet darüber im Brief vom 1. März 1724 an L. Blumentrost. In: Briefe von Christian Wolff aus den Jahren 1719 bis 1753, S. 21.

und Salamanca (1255) aufgebrachte *licentia ubique docendi* hatte für die Ausgestaltung des *studium generale*-Modells die Konsequenz, daß die Universität die vollen Rechte – zur Unterscheidung der *studia generalia* von den *studia particularia* oder *provincialia* – von einer Universalmacht erhalten mußte. Erst im 17. und 18. Jahrhundert stifteten Landesfürsten Universitäten, ohne deren Ausstattung durch kaiserliche Privilegien in jedem Falle einzuholen.<sup>196</sup> Der an der Gründung der Universität Halle maßgeblich beteiligte Veit Ludwig von Seckendorff bezeichnete immerhin die »kaiserliche Begnadigung« als obligatorisch.<sup>197</sup> Die Verleihung der akademischen Grade stellte das oberste dieser kaiserlichen Privilegien dar.<sup>198</sup> Die Graduierung bedeutete den »Schlußstein der rechtlichen Abschließung des gelehrten Berufsstandes«. <sup>199</sup> Einerseits ist sie Ausfluß des Selbstergänzungsrechtes der Universität, andererseits konstituiert sie erst die Institution als Korporation *personlich* Privilegierter. Während die übrigen Privilegien zur Ausstattung des »gelehrten Standes« dienten, stellten die akademischen Grade des Magisters, des Lizentiaten und des Doktors sein konstitutives Fundament dar. In Analogie zu der kaiserlichen oder päpstlichen Bestätigung der Universitätsgründung erhielten lediglich die an diesen Universitäten verliehenen Grade eine allgemeine Rechtskraft.<sup>200</sup>

In der mittelalterlichen Universitätsordnung des *studium generale* hatte die artistische Fakultät zu einem wesentlichen Teil propädeutische Funktion. Die Absolvierung des Studiums in der artistischen Fakultät galt gewöhnlich als Voraussetzung für das Studium in den oberen Fakultäten,<sup>201</sup> doch zum Erwerb einer artistischen Regenz mit selbständiger Bedeutung genügte der Abschluß in der

<sup>196</sup> Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, S. 309f. Doch erteilten die katholischen Kaiser weiterhin den protestantischen Universitäten die Privilegien, wenn auch oft mit gehöriger Verspätung. Königsberg erhielt seine Privilegien durch den König Sigismund von Polen (1556), da der Kaiser der 1544 gegründeten Universität die Konfirmation versagte. von Raumer: Geschichte der Pädagogik, Teil 4, S. 15f. Bei Meyhöfer: Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien, S. 291–418, ein Register kaiserlicher Gründungsprivilegien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert und ein Register der päpstlichen Gründungsprivilegien bis 1507. Auch Wretschko: Universitätsprivilegien der Kaiser, S. 793ff.

<sup>197</sup> von Seckendorff: Teutscher Fürsten-Staat (1656), S. 226f.

<sup>198</sup> Ebd., S. 228.

<sup>199</sup> Boehm: *De negotio scholaris*, S. 50. Zur Graduierung vgl. die Literaturangaben bei Erman-Horn, Bd. 1, S. 225–287. Ferner: Die akademischen Grade, in: Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 268–323; Boehm: Die Verleihung; Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, Buch 4: Geschichte der Privilegien hoher Schulen: Bd. 2, Abschnitt 4: Geschichte der akademischen Würden. S. 203–319; Kink: Geschichte, Bd. 1, S. 50ff. Vgl. auch die Artikel »Doctor« und »Magister« in Zedlers Grosse Universal-Lexicon. Der Doktorgrad war gleichbedeutend mit der Lehrbefugnis an den Universitäten, Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 2, S. 214f.

<sup>200</sup> Boehm: Die Verleihung, S. 171. Die Gradverleihung war bis 1803 ein kaiserliches Reservat.

<sup>201</sup> Ebd., S. 169. »Erst seit dem 16. Jahrhundert setzte sich eine praktische Gleichordnung der Artistenfakultät mit den anderen Fakultäten durch, gleichzeitig übrigens mit der Einbürgerung ihres neuen Namens »Philosophische Fakultät.«

Artistenfakultät.<sup>202</sup> An den französischen und deutschen Universitäten waren drei *akademische Grade* üblich: 1) Baccalar, 2) Lizentiat, 3) Magister oder Doktor, wobei gewohnheitsrechtlich die Promotion in der Artistenfakultät mit dem Magister-, die in den oberen Fakultäten mit dem Dokortitel abgeschlossen wurde; doch waren Ausnahmen keine Seltenheit,<sup>203</sup> etwa daß auch juristische und theologische, weniger allerdings medizinische Magister begegnen. In der Fakultäten-Hierarchie folgte der theologischen die juristische Fakultät,<sup>204</sup> deren Verdienste um Erwerb der Privilegien berufsbedingte Qualifikation war, und schließlich die an den meisten Universitäten auch rein zahlenmäßig weniger bedeutsame medizinische Fakultät – eine Sachlage, die bis zur Empirisierung der Medizin durch die großen Entdeckungen des 16. und 17. Jahrhunderts nicht unberechtigt war. Gerade die Ärzte waren den Gefahren der Scharlatanerie stärker ausgesetzt als Theologen und Juristen, sie mußten daher in besonderem Maß als Zielscheibe des Spottes in Satire und Komödie herhalten.<sup>205</sup> Der Titel des artistischen Baccalars wurde durch eine Prüfung erworben;<sup>206</sup> der Kandidat mußte mindestens 1½ Jahre studiert haben; er durfte nicht jünger als 17 Jahre alt sein (Wien).<sup>207</sup> Als Durchschnitt pendelte sich eine dreijährige Studienzeit ein,<sup>208</sup> in der sich der Studierende mit den im Trivium und Quadrivium gelehrtten Wissenschaften und Künsten vertraut machen sollte. Die wichtigsten Disziplinen während des Mittelalters waren Grammatik und Dialektik. Lateinkenntnis beschränkte sich auf Sprachfertigkeit und war mit einer gewissen Routiniertheit im Ausüben des Lateinischen verbunden, ohne literarische Ansprüche zu stellen. Sie bildete die Grundlage für die Dialektik, die in der Scholastik beherrschende Lehrmethode, unumgänglich für die mündlichen Disputationen wie für das Verstehen der Lehrbücher.<sup>209</sup> Vorrechte genoß der Baccalar gegenüber den nichtgraduierten Studenten der artistischen Fakultät; er durfte Vorlesungen über die Anfangsgründe des Triviums

---

<sup>202</sup> Zu Ausnahmen Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 314f.

<sup>203</sup> Ebd., S. 274ff.

<sup>204</sup> Tholuck: Das akademische Leben, S. 45–55; Jens: Eine deutsche Universität, S. 161f. Die Rangordnung spiegelt sich auch in der Besoldung. In Wittenberg erhielten 1536 ein theologischer Professor 200, ein juristischer 100–200, ein medizinischer 80–150, ein artistischer Professor 80–100 Gulden. Melanchthon, der eine Ausnahmeposition hatte, erhielt 300, seit 1541 wie Luther 400 Gulden. Reicke: Der Gelehrte, S. 54.

<sup>205</sup> Quellenverzeichnis bei Erman-Horn Bd. 1, Nr. 23 Poetische, satirische, humoristische Darstellungen des Universitätslebens, S. 750–826; zum Medizinstudium Nr. 84, S. 470–508.

<sup>206</sup> Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 302ff. Prüfungsanforderungen.

<sup>207</sup> Ebd., S. 304, 307; Reicke: Der Gelehrte, S. 33.

<sup>208</sup> Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, S. 247, gibt für Paris an, das philosophische Studium habe zunächst 6, dann 5, im 15. Jahrhundert dreieinhalb, dann 3, 2, 5 und schließlich nur noch 2 Jahre gedauert.

<sup>209</sup> Ein Leipziger Statut verordnet, niemand dürfe Baccalar oder Magister werden, »der nicht einen vorgelegten Satz grammatisch zergliedern, Hauptworte und Zeitworte bestimmen und die Fragen aus der Konjugation, Deklination, der Lehre von der Kongruenz usw. beantworten könne.« Zarncke: Die Statutenbücher, S. 416f., hier S. 417, Zeile 15ff.; vgl. Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 305.

abhalten<sup>210</sup> und sollte an Disputationen mitwirken, er konnte in den Bursen Gehilfe oder Leiter werden, schließlich genügte der Titel für das bürgerliche Amt eines Schreibers oder Lehrers (auch der Lateinschulen<sup>211</sup>). Wie groß die Geltung sogar des Magistertitels im bürgerlichen Leben war, zeigt die Tatsache, daß von sämtlichen Studierenden durchschnittlich  $\frac{1}{4}$  das Baccalariat erwarb, von den Baccalaren selbst  $\frac{1}{4}$ – $\frac{1}{10}$  den Magistertitel.<sup>212</sup> Innerhalb der Baccalare gab es eine nach dem Senioritätsprinzip exakt festgelegte Rangordnung;<sup>213</sup> es gab Unterschiede zwischen den baccalarii novelli und den alten jedoch nicht den Magistergrad ansteuernden baccalarii seniores, und den baccalarii formales, womit die Baccalaren bezeichnet wurden, die den 1–2jährigen, zum Erwerb des Magistergrades vorgesehenen Studienkursus absolviert hatten.<sup>214</sup>

Der Erwerb der *philosophischen Lizenz* (licentia legendi, regendi, disputandi et docendi) war ebenfalls an das Ablegen einer umfangreichen, bis zu 14 Tage dauernden privaten (tentamen) und öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) gebunden, in der die Examinatoren<sup>215</sup> nicht mehr wie im Baccalariatsexamen frei gewählt werden konnten,<sup>216</sup> sondern von der Fakultät bestimmt wurden.<sup>217</sup> Der Verleihung der Lizenz folgte das von den Lizentiaten bezahlte Festmahl (prandium Aristotelis).<sup>218</sup> Nach den Pariser Statuten mußte der Magister das Alter von 21 Jahren haben.<sup>219</sup> Im Zentrum des Verleihungsaktes (inceptio) stand die Übergabe der Insignien, das Ablegen der Eide und die Zusicherung, im Verlauf des obligatorischen, an der Universität zu verbringenden bienniums die Pflichten des magister regens zu erfüllen.<sup>220</sup>

Da das *Studium der höheren Fakultäten* gewöhnlich den magister artium voraussetzte und selbst fünf bis sechs Jahre dauerte, erwarb kein Studierender unter 30 Jahren den Dokortitel. In der theologischen Fakultät mußte sich der nach fünfjährigem Studium Baccalarius gewordene Scholar wie üblich verpflichten, an keiner anderen Universität die selben Grade noch einmal zu erwerben, zwei Jahre die vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören und selbst je 80 kursorische Vorlesungen zu halten. Das Baccalariat gliederte sich ebenfalls in drei Stufen mit insgesamt vierjähriger Dauer.<sup>221</sup> Der Lizentiat mußte sich verpflichten, ein

<sup>210</sup> Kaufmann Bd. 2, S. 308f.

<sup>211</sup> Ebd., S. 305.

<sup>212</sup> Zahlenangaben ebd., S. 305f. Anm. 3.

<sup>213</sup> Ebd., S. 310.

<sup>214</sup> Ebd., S. 307f., Anm. 3, S. 310; Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 2, S. 297.

<sup>215</sup> Meiners Bd. 2, S. 306f.; Kaufmann Bd. 2, S. 310ff.

<sup>216</sup> In Oxford wurden Lizentiaten sogar für die artistischen Unterrichtsfächer Grammatik, Poetik, Rhetorik und Musik vergeben; Meiners Bd. 2, S. 253f.

<sup>217</sup> Kink: Geschichte, Bd. 2, S. 191; Kaufmann Bd. 2, S. 307.

<sup>218</sup> Kaufmann Bd. 2, S. 319.

<sup>219</sup> Boehm: Die Verleihung, S. 167.

<sup>220</sup> Kaufmann Bd. 2, S. 307, 313.

<sup>221</sup> Über die Vorschriften der Universität Tübingen unterrichtet das Statut von 1505, abgedruckt in: Roth, Urkunden zur Geschichte, S. 406–25; vgl. Boehm: Die Verleihung, S. 168; Kaufmann Bd. 2, S. 314.

Jahr nach erhaltenem Magister- oder Doktorgrad als Magister oder Doctor regens zu bleiben.<sup>222</sup> Da das Studium der Theologie einen Kursus von mehr als 10 Jahren vorschrieb,<sup>223</sup> war – geht man von einem Durchschnittsalter des magister artium von 23 Jahren aus – kaum ein doctor theologiae jünger als 32 Jahre.<sup>224</sup> Die Pariser Universität schrieb sogar ein Alter von 35 Jahren vor.<sup>225</sup> Tatsächlich waren theologische Doktoren mit 40 und mehr Jahren keine Seltenheit, da auch von Unterbrechungen der Studienzzeit auszugehen ist. Ein magister artium konnte nach einer im ›Berufsleben‹ verbrachten Phase wieder an die Universität zurückkehren, oder ein an der Universität bereits lehrender magister artium konnte sich zur Aufnahme eines Studiums in den höheren Fakultäten entschließen.

Ähnlich liegen die Zahlen für *Jurisprudenz*. Die Pariser Fakultät für geistliches Recht beschloß 1370, Baccalarius könne man nur nach einem sechsjährigen Studium des geistlichen Rechts, Lizentiat nach fünfjährigem, eigene Vorlesungen einschließendem Kursus werden.<sup>226</sup> In Wien wurde man in der Rechts-Fakultät nach vier Jahren Baccalarius, nach sieben Jahren Lizentiat.<sup>227</sup> Das *medizinische Baccalariat* konnten in Wien die magistri artium in zwei, die Baccalarii in zweieinhalb, einfache Studenten in drei Jahren erlangen. Nach weiteren drei Jahren konnten sie Lizentiat werden. Den Dokortitel erhielt man in der Regel erst mit 28 Jahren,<sup>228</sup> ausnahmsweise sogar mit 26 Jahren. Wie das Pariser Vorbild für Wien, so diente Wien als Vorbild für Ingolstadt.<sup>229</sup>

Während das Baccalariat (anders als bei den Artisten) an keine Prüfung gebunden war, sondern auf Vorschlag eines Magisters von der Fakultät verliehen wurde, machten einige Universitäten den Erwerb des Theologie-Lizentiat von einer weiteren Prüfung abhängig (Wien, Ingolstadt, Erfurt), andere (Köln, Leipzig, Tübingen) verzichteten auf die Prüfung.<sup>230</sup> Die Lizenz (licentia doctorandi) war einerseits das Anrecht auf den Dokortitel, andererseits verlieh sie selbst die Befähigung zur Lehre an *allen* Universitäten.<sup>231</sup> Da also der Lizentiat, abgesehen von rangspezifischen Vorrechten des Doktors ebenfalls zur Lehre befugt war (obgleich oft nur in Begleitung eines Doktors),<sup>232</sup> verzichteten wegen der mit den Doktorpromotionen verbundenen hohen Kosten viele Lizentiaten auf den Erwerb

---

<sup>222</sup> Kaufmann Bd. 2, S. 281, 198.

<sup>223</sup> Ebd., S. 277f.

<sup>224</sup> Obligatorisch war für den Baccalaureus das Alter von 25; für den Lizentiaten das Alter von 30 Jahren; Kaufmann Bd. 2, S. 314; Meiners Bd. 2, S. 292; Reicke: Der Gelehrte, S. 35; vgl. Jens: Eine deutsche Universität, S. 164.

<sup>225</sup> Boehm: Die Verleihung, S. 167; Kaufmann Bd. 2, S. 277–280 rechnet 5–6 Jahre vor Erwerb des Baccalaureats und 8–9 Jahre Studium als Baccalaureus, so daß sich eine Studiendauer von 13–15 Jahre ergibt.

<sup>226</sup> Meiners Bd. 2, S. 247, 278.

<sup>227</sup> Ebd., S. 294.

<sup>228</sup> Ebd., S. 296.

<sup>229</sup> Ebd., S. 299ff.

<sup>230</sup> Kaufmann Bd. 2, S. 280.

<sup>231</sup> Kink: Geschichte, Bd. 1, S. 50f.; Kaufmann Bd. 2, S. 281.

<sup>232</sup> Kink: Geschichte, Bd. 2, S. 51; Meiners Bd. 2, S. 298.

des Dokortitels.<sup>233</sup> Die vollen, etwa in den außeruniversitären Gesetzen festgelegten Privilegien waren nur dem Doktorgrad eingeräumt. Während die Lizentiaten vom Kanzler ernannt wurden, stand das Recht der Verleihung des Baccalarius- und des Dokortitels ausschließlich den Fakultäten zu; die vom Papst aufgrund einer Prüfung (*auctoritate apostolica*) ernannten *doctores bullati*, die kein regelrechtes Studium absolviert hatten, und die vom Kaiser *auctoritate caesarea* ernannten Doktoren gewannen keinen ebenbürtigen Rang.<sup>234</sup> Ein Lizentiat oder Doktor konnte im übrigen nicht mehreren Fakultäten angehören. Ein Doktor der höheren Fakultäten mußte auf die ihm als *magister artium* zustehenden Kollegelder und sonstigen Einnahmen verzichten.<sup>235</sup>

Außeres Zeichen der erworbenen akademischen Grade – des Lizentiaten, des Magisters und des Doktors – waren bestimmte, allen Fakultäten gemeinsame *Insignien* – eine wichtige Analogie zur Aufnahme in den Klerus. Nach Leistung des Promotionseides bat der Kandidat um Erteilung der Insignien, die ihm der Promotor (der Magister oder Doktor, unter dessen Leitung er studiert hatte) auf der *cathedra* übergab: den Mantel (*illum cappa doctorali induit*), das Birett (*pirreto tegit*), den goldenen Ring (*annulo aureo ornat*). Mit einem Kuß wurde er in das Kolleg aufgenommen und erhielt als *signum* der Wissenschaft und als Ansporn zu unermüdlichem Fleiß ein offenes und ein geschlossenes Buch überreicht (*librum clausum et apertum adsignat*).<sup>236</sup> Die *benedictio* beendete den Verleihungsakt.<sup>237</sup>

Dem hierarchischen Aufbau der Fakultäten entsprechend standen auch ihre graduierten Mitglieder in einer exakt festgelegten *Rangordnung* zueinander. In Ingolstadt trugen die Doktoren der höheren Fakultäten ein rotes Birett wie die

---

<sup>233</sup> Z. B. Gebühren, Festmahl, Ehrengeschenke. Ein Doktor der Rechte mußte Anfang des 16. Jahrhunderts mit Ausgaben um 250 Dukaten rechnen. Kaufmann Bd. 2, S. 301, 317f., 321; Meiners Bd. 2, S. 295f., 300; Reicke: *Der Gelehrte*, S. 36f.

<sup>234</sup> Kaufmann Bd. 2, S. 202, 316; Boehm: *Die Verleihung*, S. 171; Meiners Bd. 2, S. 308ff.

<sup>235</sup> Kaufmann Bd. 2, S. 197; Kink: *Geschichte*, Bd. 1, S. 51 Anm. 62. Die theologische Fakultät Wien schloß den theologischen Doktor Johann Kaltenbrunner aus, weil er als juristischer Lizentiat auch die Versammlungen der juristischen Fakultät besucht hatte.

<sup>236</sup> Boehm: *Die Verleihung*, S. 174f.; Kink: *Geschichte*, Bd. 1, S. 51. Der Lizentiat durfte kein Birett tragen. Kaufmann Bd. 2, S. 322f. Zu den Doktorinsignien: Hut, verschlossenes Buch, Ring, Stirnkuß, eventuell langer Rock s. Gottschling; Kurtze *Nachricht*, S. 95f. Das verschlossene Buch sagt, »daß er auch ohne Beyhülffe eines Buches / oder erst in selbiges zu sehen / etwas gelehrtes vorzubringen capable seyn solle.« Der Ring zeigt an, »daß er sich mit allen hohen Wissenschaften nunmehr gleichsam vermählet habe.«

<sup>237</sup> Dazu Kaufmann Bd. 2, S. 310–320; Meiners Bd. 2, S. 311ff.; Kink: *Geschichte*, Bd. 1, S. 52–57. In Bologna und in Padua galt das Buch, an den deutschen Universitäten der Hut als das Hauptsymbol; Kaufmann Bd. 2, S. 281, 323; weshalb eben dem Lizentiaten das Tragen eines Biretts nicht gestattet war. Später kamen als *Insignien* auch an Stelle der *cappa* und der *toga* je nach Fakultät verschiedenfarbige Schulterkragen auf, ferner eine goldene Halskette; Boehm: *Die Verleihung*, S. 175. Zu den Doktordiplomen s. Kink: *Geschichte*, Bd. 1, S. 53f.; in Tübingen wurde der Lizentiat erst nach einem obligatorischen Doktorschmaus als Doktor anerkannt; Meiners Bd. 2, S. 305, 314.

magni prelati, die magistri artium ein braunes wie die niederen Prälaten und Kanoniker; die Baccalare durften, wie einfache Priester, nur schwarze Mützen tragen.<sup>238</sup> Die Hierarchie dokumentiert sich vor allem bei öffentlichen Anlässen in den Sitzordnungen für die Fakultätsmitglieder. Das Wiener »Statutum [...] de ordine Suppositorum« vom 24. März 1388 präzisiert die Reihenfolge.<sup>239</sup> Die Doktoren der Theologie standen im selben Rang wie die Hocharistokratie, die Doktoren des Rechts wurden wie simplices illustres eingestuft, und die Doktoren der Medizin wie die minores illustres, der niedere Adel.<sup>240</sup> Bei der Rektoratsübergabe in Ingolstadt saßen auf der Graduiertenbank neben dem Rektor, den adligen scholares, die Doktoren des Rechts und der Medizin sowie sämtliche Graduierten der Theologie.<sup>241</sup> Wichtiger freilich als die bloße Graduierung war im akademischen Berufsbereich die Position, die ein Lehrender einnahm – das erweist sich auch aus dem zitierten Wiener Statut. Die Mitglieder einer Fakultät actu regentes standen im höheren Rang als die Doktoren oder Magister actu non regentes, die keine vom Studiengang her anerkannten Veranstaltungen abhielten.<sup>242</sup>

Gegenüber den doctores facultatis genossen die doctores collegii, denen die Leitung der Fakultät oblag, einen Vorrang. Karl V. hatte im Jahre 1530 die doctores collegiatos von Bologna zu Rittern und Pfalzgrafen ernannt mit dem Recht, selbst Doktoren zu Rittern zu schlagen.<sup>243</sup> In der juristischen Fakultät von Bologna gab es vier Klassen der Doctores, an der Spitze die doctores collegiati.<sup>244</sup> Im 16. Jahrhundert kam der Titel des Ordinarius auf, abgeleitet von dem Titel »ordinarie legentes«. Die Ordinarien waren besoldete Doktoren, die bestimmte, von der Fakultät für den Vortrag obligatorisch gemachten libri ordinarie legendi vortrugen.<sup>245</sup>

Obleich ursprünglich die Besoldung keinen Einfluß auf die juristische Posi-

<sup>238</sup> Boehm: De negotio scholaris, S. 51; dies.: Die Verleihung, S. 172f.; zur Uneinheitlichkeit Meiners Bd. 2, S. 313.

<sup>239</sup> Wiedergabe bei Kink: Geschichte, Bd. 2, Nr. 14, S. 89ff., hier bes. S. 90f.

<sup>240</sup> Boehm: Die Verleihung, S. 173; dies.: De negotio scholaris, S. 51; Aschbach: Geschichte, Bd. 1, S. 53ff.

<sup>241</sup> Boehm: De negotio scholaris, S. 51; dies.: Verleihung, S. 173. In Prag waren auch die baccalarii formati der Theologie den magistri artium übergeordnet, weil hier die Studenten der höheren Fakultäten regelmäßig den Magistergrad erworben hatten. Meiners Bd. 2, S. 292.

<sup>242</sup> Zum Recht der Regenz s. Kaufmann Bd. 2, S. 191f. Anm. 5. »actu regentes« hießen die Doktoren und Magister, die vor Beginn der Vorlesungen bei den Fakultäten das Thema ihrer Veranstaltung angaben: »ut quis Magistrorum dicatur regens, statuimus, quod quilibet Magister, qui per totum tempus pro ordinario deputatum legerit cum favore facultatis, regens censeatur per annum illum totum.« Kink: Geschichte, Bd. 1, S. 56 Anm. 67. Da der Doktor über die Lizentiaten und Baccalaurien, die ihm bei den Vorträgen und Disputationen zur Seite standen, die Leitung innehatte, bürgerte sich die Bezeichnung »regens cathedram« oder kurz »regens« ein. Die Regenz war an eine gewisse Anzahl abzuhaltender Vorlesungen und Disputationen gebunden.

<sup>243</sup> Meiners Bd. 2, S. 280f.

<sup>244</sup> Ebd., S. 284ff. (Ritter-Doktoren).

<sup>245</sup> Kink: Geschichte, Bd. 1, S. 55.

tion der Doktoren hatte, gewannen die besoldeten *Professoren* – dieser Titel bürgerte sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts für die Universitätslehrer ein<sup>246</sup> und wurde später mit der zusätzlichen Leistung der Habilitation verknüpft – das Übergewicht. Das Besoldungsprinzip verdrängte im Laufe des 15. bis 17. Jahrhunderts das Senioritätsprinzip. Die unbesoldeten *Baccalare*, *Lizentiaten* und *Doktoren* wurden zu Anwärtern auf die besoldeten Stellen degradiert.

»Der Gegensatz zwischen besoldeten und nicht besoldeten und nicht verpflichteten aber zu gewissen Vorlesungen berechtigten und verpflichteten Docenten war wichtiger, jedenfalls fühlbarer als der des Gradunterschiedes zwischen *Lizentiaten* und *Doktoren*.«<sup>247</sup>

Die Fakultätenhierarchie spiegelt sich auch in der unterschiedlichen Besoldung, wie sie eine 1697 verfügte Gehaltserhöhung an der Universität Königsberg bestimmt: Der Professor *Theologiae Primarius* erhielt ein Jahresgehalt von 1000 Mark, der Professor *Juris et Medicinae Primarius* 800 Mark, der ordentliche Professor der Philosophischen Fakultät aber nur 750 Mark.<sup>248</sup>

Eine weitere Gefährdung (im akademischen Bereich) bedeutete die Anstellung von »non doctores« in besoldete Stellen. Schließlich tat auch die um sich greifende Korruption den Titeln Abbruch. In Paris wurde man um 1500 automatisch *Baccalar* und *magister artium* nach Absolvierung der Studienzeit und Bezahlung der Promotionskosten.

Selbst unter den Handwerkern, ja unter Dienern und Straßenräubern habe es *Magister* und *Baccalare* gegeben.<sup>249</sup> Auch die Übertreibung birgt einen wahren Kern in sich. Auf den deutschen Universitäten rissen während des 30jährigen Krieges Mißbräuche ein.

»Seyn Leute in Theologia auf Universiteten *Doctores*, *Licentiat* promovirt worden, die nicht gar zwey Jahre auf Universiteten haben studiert, sondern gesoffen; niemahls an die Theology gedacht, sondern nach einem Magistellen sich gesähnet, niemahls einige Probe *disputando*, *opponendo*, *responendo*, *declamando* gethan: die nicht ein einziges *Specimen* des Fleisses und Geschicklichkeit vorzeigen können.«<sup>250</sup>

Gegenüber den Promotionsbeschränkungen der höheren Fakultäten (in der geistlichen Rechtsfakultät von Paris jährlich 40 *Baccalare*) ließ sich die Gradverleihung in der artistischen Fakultät an keine Jahresquote binden, »weil die Fakultät der

---

<sup>246</sup> Der Titel des Professors leitete sich von der Befugnis her, über ein von ihm selbst bestimmtes Thema ganz oder fragmentarisch Vorlesungen abzuhalten (*profiteri*). Kink: *Geschichte*, Bd. 1, S. 55; Meiners Bd. 3, S. 227f. Während im Mittelalter der Dokortitel den höchstgraduierten Universitätslehrer bezeichnete, kam die Unterscheidung zwischen »Doktor« und »Professor« seit dem Zeitpunkt auf, als auch die nicht-lesenden Doktoren Fakultätsmitglieder bleiben und die Privilegien der Universität beanspruchen konnten. In Wien wurde diese Ausweitung der Fakultätsmitgliedschaft 1429 vom Herzog Albrecht V. erwirkt. Kink: *Geschichte*, Bd. 1, S. 57 Anm. 68.

<sup>247</sup> Kaufmann, Bd. 2, S. 212.

<sup>248</sup> Vgl. Anm. 206; prinzipiell ist also die Rangordnung des 16. Jahrhunderts auch Ende des 17. und Anfang des 18. gewahrt geblieben.

<sup>249</sup> Zur Korruption in Bologna ebd., S. 279, 285; Meiners Bd. 2, S. 250.

<sup>250</sup> Meiners Bd. 2, S. 306; Zitat Meyfarts.

Künste die Wurzel aller übrigen Facultät sey und aus allen Enden der Christenheit Zöglinge erhalte.«<sup>251</sup>

Die Grade des Baccalars und des Lizentiaten der artistischen Fakultät verschwanden an den protestantischen deutschen Universitäten im Laufe des 16. Jahrhunderts, an den katholischen erst im 18. Jahrhundert; in den höheren Fakultäten (mit gelegentlicher Ausnahme der Juristen) allgemein im 16. Jahrhundert. Der Erwerb des Lizentiaten wurde mit dem des Doktorats zusammengelegt; Ausnahmen waren meist berufsbedingt – manche Berufe galten in der öffentlichen Meinung als einem Doktor nicht angemessen.<sup>252</sup> Ebenfalls in dieser Zeitspanne bildete sich dann das herkömmliche Ordinariensystem aus.<sup>253</sup> Durch das Aufkommen des Humanismus einerseits und die Entwicklung der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Philosophie andererseits erhielt die artistische Fakultät eine solche Aufwertung, daß die alte Rangfolge umgekehrt wurde: die ›höheren‹ Fakultäten vermittelten nur das Brotstudium, während die ›eigentliche‹, wissenschaftsfremden Zwecken nicht unterworfenen Wissenschaft an der ›philosophischen‹ Fakultät betrieben wurde.<sup>254</sup> In den Vorschlägen, die Johann Daniel Schulze um die Wende vom 18./19. Jahrhundert machte, eine Gelehrtenge- schichte zu schreiben, spielt die traditionelle Fakultätsrangfolge nur eine untergeordnete Rolle.<sup>255</sup>

#### (5) *Poetae laureati*

Seit dem Eindringen des Humanismus in die Universitäten Europas gibt es den neugeschaffenen Titel des poeta laureatus, der die neue Bewegung gegenüber den aus dem scholastischen Geist des Mittelalters stammenden akademischen Graden geradezu versinnbildlicht. Da er als akademischer Grad galt, stellt er das Verbindungsglied zwischen der akademischen ›Gelehrtschaft‹ und dem nicht-akademischen Dichtertum dar.<sup>256</sup> Allerdings darf hierunter nicht ein ›freier‹, nicht-gelehrter Dichter verstanden werden. Sämtliche poetae laureati waren ›gelehrte‹ Dichter, ja oft mehr Gelehrte als Dichter, eine aus der Genese der humanistischen Bewegung erklär- bare Erscheinung. Dichter zu sein ohne Kenntnis der antiken Vorbilder war schlechthin undenkbar.<sup>257</sup> Dichten als gelehrte Kunst bedurfte der nachzuahmenden Muster. Daher verstanden sich die humanistischen

<sup>251</sup> Ebd., S. 249.

<sup>252</sup> Ebd., S. 252, 302ff.; zu den Ausnahmen S. 304f.

<sup>253</sup> Laspeyres: Ordinarius, S. 511–516; hier auch die ältere Literatur.

<sup>254</sup> Zum Beginn dieser Umwertung durch Christian Wolff s. Kapitel VI. 1.3.

<sup>255</sup> Schulze: Abriß, S. XLf., schlägt für Leipzig eine Ordnung vor mit den zwei Hauptrubriken: 1. in Leipzig verstorbene und 2. außer Leipzig verstorbene Gelehrte. Die erste Rubrik gliedert er nach den vier Nationen (!) und nach den Besoldungsstufen.

<sup>256</sup> Neuerdings dazu Verwey: Dichterkrönung, S. 7–19, dessen Ergebnisse die vor Erscheinen seines Aufsatzes unabhängig gewonnenen Resultate bestätigen.

<sup>257</sup> Hankamer: Deutsche Gegenreformation, S. 45. »Der Poeta-Begriff des Humanismus war vor allem bestimmt durch den Besitz humanistischer Bildung.«

Dichter als Dichter-Philologen, bei denen die Pflege der lateinischen (und griechischen) Klassikertexte organisch mit der eigenen, auf deren *imitatio* basierenden Kunst verbunden war. Die erste Dichterkrönung der frühen Renaissance ereignete sich bekanntlich am Ostertag 1341; Petrarca nahm aus der Hand des römischen Senators Graf Orso dell'Anguillara den Lorbeerkranz entgegen.<sup>258</sup> Von den nationalstolzen Italienern war die Dichterkrönung in der Fortsetzung römischer Tradition gesehen worden. Die Ausübung dieses Rechtes durch den Luxemburger Kaiser Karl IV. (1355 in Pisa Verleihung des Lorbeers an Zanobi da Strada) fand daher unter den italienischen Humanisten verständlicherweise keine Zustimmung.<sup>259</sup> Seit dieser bedeutsamen Initiation verblieb das Recht der Dichterkrönung beim Kaiser. Eine Erweiterung der ursprünglich an den italienischen Raum gebundenen Lorbeer Vergabe stellte die Krönung Enea Silvio Piccolominis dar, den Friedrich III. 1442 in Frankfurt am Main bekränzte.<sup>260</sup> Die zahlreichen Lorbeerleihungen Friedrichs brachten die Institution des *poeta laureatus* in Mißkredit, kaum daß sie geschaffen war. Aus den gekrönten Dichtern ragen einige Namen hervor: Konrad Celtis (1487), Johannes Cuspinianus (1493), Jakob Locher (1497) und Heinrich Bebel (1501).<sup>261</sup> Immerhin zeigt die Tatsache, daß der 1487 zum *poeta laureatus* gekrönte Konrad Celtis in seinen Schriften von keinem anderen Titel mehr Gebrauch machte,<sup>262</sup> welche Geltung dem Institut des *poeta laureatus* in den Anfängen zukam. Nicht nur eine Aufwertung, sondern auch eine Veränderung des mit dem Lorbeer verbundenen Status brachte 1501 die Einrichtung eines Kollegiums der Poeten und Mathematiker (>Collegium poetarum et mathematicorum<) an der Universität Wien (31. Oktober 1501).<sup>263</sup>

Maximilian I. verlieh dem Anreger Konrad Celtis und dessen Nachfolgern das Recht der Dichterkrönung.<sup>264</sup> Das Kolleg sollte in enger Verbindung zur artistischen Fakultät stehen und wohl nicht, wie Eder ohne Ironie feststellt, als »*quintas facultas*« gelten.<sup>265</sup> Dennoch erhielt das Kollegium eine gewisse Unabhängigkeit von der Artistenfakultät: Celtis als Vorstand des Instituts war dem artistischen

<sup>258</sup> Schottenloher: Kaiserliche Dichterkrönungen, S. 648; dort weitere Literaturangaben, S. 648f. Anm. 1.; vgl. Meiners Bd. 2, S. 290. Spezielle Titel: V. Lancetti: *Memorie intorno ai poeti laureati d'ogni tempo e d'ogni nazione*. Mailand 1839; E. H. Wilkins: *The Coronation of Petrarch*. In: *Speculum* XVIII (1943), S. 155–197.

<sup>259</sup> Schottenloher: Dichterkrönungen, S. 649f.

<sup>260</sup> Hausmann: Enea Silvio Piccolomini, S. 442.

<sup>261</sup> Dazu Burger: *Renaissance*, S. 256.

<sup>262</sup> Hasse: *Die deutsche Renaissance*, Bd. 1, S. 133.

<sup>263</sup> Mit Konrad Celtis an der Spitze. Husung: *Kaiserlich gekrönte Dichter*, S. 40. *Stiftungs-urkunde bei Kink: Geschichte*, Bd. 2, Statutenbuch der Universität Wien, Nr. 42, S. 305–307; vgl. Hasse: *Die deutsche Renaissance*, Bd. 1, S. 150f.

<sup>264</sup> Celtis vererbte der Wiener Universität in seinem Testament sein *privilegium creando poetas*; Aschbach: *Geschichte*, Bd. 2, S. 66f., 71f.; das Privileg wurde 1558 durch Ferdinand I. bestätigt, Bd. 3, S. 61; Husung: *Kaiserlich gekrönte Dichter*, S. 40.

<sup>265</sup> Georg Eder: *Catalogus rectorum et illustrium virorum archigymnasii Viennensis*. Wien 1559, S. 48; dazu kritisch Aschbach: *Geschichte der Wiener Universität*. Bd. 2, S. 65; zustimmend Kaufmann Bd. 2, S. 73f., v. a. S. 74, und Paulsen: *Geschichte*, Bd. 1, S. 127.

Dekan nicht untergeordnet (wohl aber dem Rektor der Universität). Der am Institut erwerbbarer Titel des poeta laureatus war zum akademischen Grad transponiert, der sich auch nach Schließung des Kollegiums gehalten hat und von der artistischen Fakultät übernommen wurde (wie übrigens an den anderen Universitäten von vornherein).<sup>266</sup> Der Krönung ging ein Examen und ein Beschluß über die Würdigkeit des Kandidaten voraus. Insignien des poeta laureatus waren – wie beim Doktor – der Ring und das Barett; dazu kamen ein mit dem Kaiseradler und den kurfürstlichen Wappen verziertes Szepter, ein Siegel mit dem Emblem des Merkur und des Apoll und der Legende »Sigillum collegii poetarum Viennae« und, als Hauptsymbol der Lorbeerkrone mit dem Doppeladler.<sup>267</sup> Die Dichterkrönung in Wien galt zugleich als Erwerb des philosophischen Doktorgrades – der poeta laureatus nannte sich entsprechend Doctor philosophiae (Celtis, Cuspinian).<sup>268</sup>

Als Ausfluß des akademischen Charakters des Poeten-Grades ist das Recht anzusehen, Poetik und Rhetorik an allen Universitäten zu lehren.<sup>269</sup> In der Praxis freilich war die Lehrbefugnis der Poeten an das bereits vor der Krönung bekleidete Professorenamt gebunden. Ausdruck des akademischen Charakters des Poentitels ist das 1560 anlässlich einer dreifachen Dichterkrönung gedruckte Programm, in dem der Grundsatz vertreten ist, niemand, der nicht in Redekunst, Mathematik und Dichtkunst gebildet sei, könne zum poeta gekrönt werden.<sup>270</sup> Zu diesem Zweck ging der Ernennung eine von Professoren der Wiener Universität geleitete Prüfung voraus.

In den Anfängen ist es die typische Begeisterung der Humanisten für den als Symbol ihrer Bestrebungen geschätzten Poentitel, die Konrad Celtis und Jakob Locher zu überschwänglichen Verherrlichungen veranlaßte. Zahlreiche, auch den eigenen Büchern vorangesetzte Abbildungen des gekrönten Poeten dienen diesem Zweck. Locher, dem ohnehin ein etwas anmaßendes Selbstbewußtsein eignete, sah sich durch die Ehrung (1497) dermaßen erhoben, daß er sogar den Vortritt vor

---

<sup>266</sup> Der poeta laureatus wurde zu einem Grad der philosophischen Fakultät. Kaufmann Bd. 2, S. 74. Zum Gebrauch der Begriffe »artistische« oder »philosophische« Fakultät ebd.; Verweyen: Dichterkrönung, S. 8ff.

<sup>267</sup> Abbildung bei Schottenloher: Kaiserliche Dichterkrönungen, S. 655, und bei Reicke: Der Gelehrte, S. 65.

<sup>268</sup> Aschbach: Geschichte, Bd. 2, S. 66 und Anm. ebd.

<sup>269</sup> In Huttens Verleihungsurkunde ist ausdrücklich vom Recht des Gekrönten die Rede, an allen Schulen und Universitäten die Dicht- und Redekunst zu lehren. Für die Minderen dieses Rechts ist eine Strafe von 15 Mark Gold angesetzt, die eine Hälfte dem kaiserlichen Fiskus, die andere dem Poeten selbst zahlbar. Vgl. Eberle: Poeta laureatus, S. 11–16. Vgl. auch die Verleihungsurkunde Nicodemus Frischlins (1576), in dessen Opera epica. Straßburg 1601, S. 441ff.; sowie die bei Verweyen: Dichterkrönung, S. 8ff., abgedruckten, von den Comes palatini Birken und Rist ausgestellten Dichterdiplome. Interessant auch das Poetendiplom für Joachim Vadianus 1518, abgedr. bei Heger: Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 2, S. 13–16, bes. S. 15.

<sup>270</sup> Corona poetica a Petro a Rotis sub rectoratu Melchioris Hoffmairi tribus collata. Wien 1560; dazu Schottenloher: Kaiserliche Dichterkrönungen, S. 669.

dem Dekan der Fakultät beanspruchte.<sup>271</sup> Auch der ähnlich temperamentvolle Nicodemus Frischlin beanspruchte nach seiner Dichterkrönung durch Kaiser Rudolf II. im Jahre 1576 einen besseren Platz als der Dekan der philosophischen Fakultät. Zu jener Zeit, rund 100 Jahre nach der Hauptblüte des Humanismus, war dieser Anspruch jedoch nicht einmal mehr in akademische Realität umzusetzen. Der Senat wies Frischlin ohne Rücksicht auf die Würde des poeta laureatus den alten Sitz in seiner Fakultät zu.<sup>272</sup> Für das 17. Jahrhundert konstatiert Georg Christoph Walther, der Poetentitel schwanke im Kurswert.<sup>273</sup> Trotz der in Doktor- und Poeten-Diplomen gleichlautenden Poenformel läßt die rechtswissenschaftliche Diskussion, wie auch die juristische Praxis, den Schluß auf eine rechtliche Gleichstellung, also die »Austauschbarkeit des Privilegienkatalogs« von Doktoren und Poeten faktisch nicht zu.<sup>274</sup>

Von den zahlreichen Dichterkrönungen Maximilians I.<sup>275</sup> ist die Ulrich von Hutten's bemerkenswert (1517), weil er auch mit seiner deutschen Poesie Resonanz gefunden hat. Freilich den Dichterlorbeer erhielt Hutten auf Peutingers Veranlassung doch ausschließlich für seine lateinische Poesie. Unter Karl. V. kam es zu wenigen Krönungen, und auch die Regierung Ferdinands I. brachte nur eine kurze Nachblüte.<sup>276</sup> Im übrigen hat der Titel des poeta laureatus als typische, an den Humanismus gebundene Modeerscheinung seine Geltung mit Aufkommen der Reformation eingebüßt. Wenn er dennoch eine jahrhundertlange Existenz fristete, so war dies eben Resultat seiner Institutionalisierung. Seit die Pfalzgrafen (comes palatinus) das Amt der Dichterkrönung erhalten hatten, nahm die Anzahl der poetae laureati sprunghaft zu, was dem Titel nicht zum Vorteil gereichte.<sup>277</sup> Auch von Kurfürsten und Königen sind Verleihungen bekannt.<sup>278</sup> Ende des 16. Jahrhunderts ging die coronatio fast völlig in die Befugnis der Pfalzgrafen über, meist Universitätsrektoren oder -prorektoren oder auch »freie« kaiserliche Pfalzgrafen.<sup>279</sup> Die Pfalzgrafen mußten nicht humanistische, selbst dichtende Gelehrte sein; vielfach waren es Juristen, seltener Mediziner. Das wirft ein bezeichnendes Licht auf den Charakter des poeta laureatus-Grads, der von ihnen wie der Titel des kaiserlichen Notars verliehen wurde. Er war weniger Auszeich-

---

<sup>271</sup> Schottenloher: Kaiserliche Dichterkrönungen, S. 654.

<sup>272</sup> Bebermayer: Tübinger Dichterhumanisten, S. 58.

<sup>273</sup> Walther: Tractatus Juridico-Politico-Historicus, S. 433ff.

<sup>274</sup> Verweyen: Dichterkrönung, S. 21f. Ihrer sozialen Stellung nach waren die poetae laureati oftmals wenig geachtet. S. Joachim Dycks Nachwort zu Georg Neumarks »Poetischen Tafeln«, S. 8; generell Suchier: Dr. Christoph Philipp Hoester.

<sup>275</sup> Schottenloher: Kaiserliche Dichterkrönungen, S. 659–664.

<sup>276</sup> von Kralik: Dichterkrönungen, S. 389ff.; Literatur bei Schottenloher: Kaiserliche Dichterkrönungen, S. 666 Anm. 4; von Bradish: Dichterkrönungen, S. 367–383; Aschbach: Geschichte, Bd. 3, S. 60–65.

<sup>277</sup> Birken hat von 1655–79 fünfundzwanzig (25) und Rist von 1655–65 sechzehn (16) Dichterkrönungen vollzogen; Verweyen: Dichterkrönung, S. 29.

<sup>278</sup> Schottenloher: Kaiserliche Dichterkrönungen, S. 670 Anm. 6.

<sup>279</sup> Husung: Kaiserlich gekrönte Dichter, S. 40f.; Schottenloher: Kaiserliche Dichterkrönungen, S. 672 Anm. 2.

nung für inspiriertes, hervorragendes Dichten, sondern hatte die Eigenschaft eines aufgrund irgendwelcher Verdienste erworbenen, mit bestimmten Vorrechten ausgestatteten Titels. Man erhielt ihn aufgrund von Bewerbung oder Empfehlung.<sup>280</sup> Im übrigen konnten ja auch die Doktoren der höheren Fakultäten die eingereichten lateinischen Poeme beurteilen, da sie in der Regel das artistische Studium ebenfalls absolviert hatten.

Die meisten der gekrönten Dichter waren akademische Gelehrte; daß sie ›gelehrte Leute‹ ohnehin waren, versteht sich von selbst, da die Sprache der gekrönten Dichtwerke lateinisch sein mußte. Erst im 17. Jahrhundert wurde es üblich, neben den lateinisch dichtenden auch deutschschreibende Dichter zu krönen. Der erste in dieser Reihe war der durch den Kaiser Ferdinand II. selbst gekrönte Martin Opitz (1625). Andreas Gryphius (1637), Johann Rist (1644) und andere setzten die Reihe der für das deutsche Dichten gekrönten poetae fort.<sup>281</sup> Trotz dieser Verschiebung haben sämtliche im 17. Jahrhundert gekrönten deutschsprachigen Dichter auch lateinische Poeme hinterlassen. Im Laufe der Zeit spielte dann die Sprache immer weniger die entscheidende Rolle, sondern die Gelehrtheit, die sich seit der Opitzschen Reform auch in der Muttersprache kundtun konnte. Diese am poeta laureatus aufgezeigte Entwicklung führt in das Zentrum des hier behandelten Problemfeldes. Noch während des 17. Jahrhunderts verlor der Titel freilich zunehmend an Geltung;<sup>282</sup> die Verleihung durch den Kaiser blieb eine Ausnahme. Mit dem Ausverkauf des Titels infolge allzu häufiger Vergabe an mittelmäßige Dichter oder Gelehrte wurde es nachgerade zur Ehre, kein gekrönter Dichter zu sein. In seiner Satire über die Poeten äußert sich Joachim Rachel drastisch über diesen Mißbrauch:

»Jetzund wenn einer nur kan einen Reim herschwätzen,  
Die Leber ist vom Huhn, und nicht von einer Katzen,  
Da heist er ein Poet. Komm, Edler Palatin,  
Leg deinen Lorbeerkrantz zu seinen Füßen hin ...  
[...]  
O daß ihr mit dem Krantz' auch plötzlich dabeneben  
Ihr Herren von der Pfaltz, Gelahrtheit könntet geben,  
Ich hett' euch all mein Guth, ich hett' euch all mein Geldt  
(Ihr wißt noch nicht wie viel), vorlängst schon zugestellt.«<sup>283</sup>

Die hier geäußerte Kritik geht durchaus noch vom Ideal der Gelehrsamkeit aus. Sie verurteilt gerade von diesem Standpunkt deren ›Ausverkauf‹ durch den mühelosen Erwerb des Poetentitels.

---

<sup>280</sup> Husung: Kaiserlich gekrönte Dichter, S. 41; vgl. dazu die Satire Sacers »Reime dich oder ich fresse dich«, S. 119ff., Kap. XILff.

<sup>281</sup> Eine systematische Aufarbeitung der Dichterviten unter soziologischen Gesichtspunkten fehlt für das Barockzeitalter. So muß man sich behelfsweise die Daten aus Jördens, Jöcher und Goedeke zusammensuchen. Einige Angaben bietet auch Neumeister: Geistlichkeit und Literatur.

<sup>282</sup> Zum Verschleiß der Dichterkrönung im Barock s. Paul Raabe: Lorbeerkrantz und Denkmal, S. 415; Ebel: Über die Göttinger Dichterkrönungen, S. 31ff.

<sup>283</sup> Rachel: Satyrische Gedichte, S. 111.

Eine der letzten und unrühmlich bekannt gewordenen Dichterkrönungen war eine ›literaturpolitische‹ Maßnahme des tief in der Auseinandersetzung mit den Zürichern stehenden Gottsched, der damals Dekan der philosophischen Fakultät Leipzig war.<sup>284</sup> In seiner Eigenschaft als kaiserlicher Pfalzgraf krönte er am 18. Juli 1752 in Abwesenheit den Grafen Christoph Otto von Schönauich für sein deutschsprachiges Epos ›Hermann oder das befreite Deutschland‹.<sup>285</sup> Der letzte gekrönte Dichter war Karl Reinhard (1804), der Herausgeber der ästhetischen Vorlesungen Gottfried August Bürgers.<sup>286</sup> Zu dieser Zeit war der Titel freilich schon längst nicht mehr als ein bedeutungsloses Relikt einer für den rhetorisch-humanistischen Zeitraum repräsentativen Graduierung.<sup>287</sup> Auch Albrecht von Haller hat als Prorektor eine Dichterkrönung vorgenommen. 1747 verlieh er Dr. Christoph Philipp Hoester den Titel des ›Kaiserlich Gekrönten Dichters‹.<sup>288</sup> Der Göttinger Prorektor Christoph August Heumann hat sogar einer Dichterin, Anna Margareta Pfeffer geb. Specht, 1739 das Diplom verliehen. Hoester und Pfeffer dichteten in deutscher Sprache.<sup>289</sup>

Am akademischen Grad des poeta laureatus läßt sich der Übergang vom scholastischen zum humanistischen Wissenschaftsparadigma ablesen. Er ist eine typische Neuschöpfung des Humanismus und an dessen Poeten-Ideal gebunden. An diesem institutionalisierten Dichtertypus ist der Doppelcharakter des Poeten als Dichter-Redner und als Gelehrter klar demonstrierbar.<sup>290</sup> Gelehrter sein heißt hier nicht nur, Historiker, Altertumswissenschaftler oder Philologe zu sein. Dichter oder Poet zu sein genügte völlig für die Bezeichnung des Gelehrten, weil der Poetenbegriff in sich die Kenntnis der antiken Autoren notwendig implizierte. Aus allem ergibt sich nun die Frage, was unter dem spezifisch humanistischen Gelehrsamkeitsbegriff zu verstehen ist und in welchem Zusammenhang er mit der Dichtkunst steht.

---

<sup>284</sup> Über das erst 1741 vom Kurfürsten Friedrich August II. an die philosophische Fakultät verliehene Krönungsrecht vgl. Johann Christoph Gottsched: *Programma de poetis laureatis*. Leipzig 1752; Schulze: *Abriß*, S. 89f.

<sup>285</sup> Dazu vgl. etwa Wanick: *Gottsched*, S. 580f.; *Stern*: *Beiträge zur Literaturgeschichte*, S. 95ff.; *Husung*: *Kaiserlich gekrönte Dichter*, S. 42f.; Schulze: *Abriß*, S. 405f.; gesammelt sind die Zeugnisse in: *Der Lorbeerkrantz, welchen der Hoch- und Wohlgebohrne FreyHer von Schönauich von der löbl. Philosoph. Fakultät allhier zu Leipzig feyerlichst erhalten hat*. Leipzig 1752.

<sup>286</sup> Zum letzten poeta laureatus Karl Reinhard (dem Editor von Bürgers ästhetischen Schriften), der 1804 vom Bürgermeister von Minden gekrönt wurde s. Raabe: *Lorbeerkrantz und Denkmal*, S. 416.

<sup>287</sup> *Husung*: *Kaiserlich gekrönte Dichter*, S. 43 Anm. 2; *Schottenloher*: *Kaiserliche Dichterkrönungen*, S. 673.

<sup>288</sup> *Suchier*: *Dr. Christoph Hoester*.

<sup>289</sup> Sie wurde in *Wolfenbüttel gekrönt*. M. J. *Husung* über Anna M. Pfeffer in: *Braunschweigisches Magazin* 1917, Nr. 12.

<sup>290</sup> Als Redner etwa war der 1555 zum poeta laureatus gekrönte Nikolaus Mameranus mehrfach hervorgetreten. *Schottenloher*: *Kaiserliche Dichterkrönungen*, S. 666.

## 2. Humanistische Gelehrsamkeit und Poetik

### 2.1 Wesen und Ausbreitung des Humanismus

#### (1) *Gelehrsamkeit und Wissenschaftsparadigma*

Der Überblick über die Hierarchie der Gelehrten, die Berufe, die sie ausübten, die sozialen Positionen, die sie einnahmen, und die Privilegien, die sie genossen, hat die Frage, worin das Wesen des ›Gelehrtseins‹, der Gelehrsamkeit oder Gelehrtheit, besteht, nur anvisiert. Die Definition des Stielerischen Wörterbuchs (1691), Gelehrtheit sei »eruditio, literatura, doctrina«,<sup>291</sup> weist auf den Kern der für das 16. bis 18. Jahrhundert geltenden Gelehrsamkeitsvorstellung hin. Danach ist gelehrt nur derjenige, der die vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen, der die einschlägige Literatur gelesen hat, also der Schriftenkundige, und der das Gelehrte auch gelernt hat. *Literatura* meint zunächst die Schriftkenntnis, die Sprach- und Grammatiklehre, dann auch die Literaturkenntnis, die (oft synonym gebrauchten) Begriffe *eruditio* und *doctrina* bezeichnen den Unterricht (an Lateinschule bzw. Universität) und das erworbene Wissen selbst, die Kenntnis der durch Anweisung und Übung vermittelten Fachdisziplinen (vgl. S. 429). A und O der Gelehrsamkeit ist die Beherrschung der Sprache, in der mündlich und schriftlich gelehrt, disputiert und gelesen wird.<sup>292</sup> Die wechselseitige Bezogenheit der Sprachform und der Lehrinhalte wird im Umbruch zwischen Spätmittelalter und Renaissance deutlich. Das vermittelte Sachwissen ändert sich je nach Ausbildungsgang und Epoche. Inhalt der Gelehrsamkeit waren die einzelnen Fächer des Triviums, des Quadriviums, also der artistischen Fakultät, und der höheren Fakultäten. Doch haben auf die in diesen ›Lehrgängen‹ vermittelten Kenntnisse und Methoden die umgreifenden Paradigmen den prägenden Einfluß. ›Gelehrsamkeit‹ oder ›Gelehrtheit‹ gelten noch nicht, wie im 18. Jahrhundert, als Inbegriff bloßen Bücherwissens, oder als Sammelbezeichnung der historischen Wissenschaften, in denen es zunächst auf Faktenkenntnis ankam, im angeblichen Gegensatz zu den Naturwissenschaften oder zur Mathematik, wo der reine Verstand oder die Fähigkeit zu ›Vernunftschlüssen‹ zu dominieren schienen. Diese Trennung hat sich erst im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts herausgebildet – ihr Einfluß auf die Entwicklung der Literatur bestimmt den Gang dieser Untersuchung. Im 16. Jahrhundert bezeichnen also die Begriffe der ›Gelehrtheit‹/›Gelahrtheit‹ die auf den Lateinschulen und Universitäten vermittelte *doctrina*. Wissenschaft war noch nicht in die Sektionen der Geistes- und Naturwissenschaften aufgespalten, sondern bildete eine nach der Fakultätenhierarchie gestufte Ordnung, in der die artistische Fakultät das heterogenste und vielfältigste Lehrangebot bereithielt. Nicht von ungefähr leiten sich daher die Perioden der Wissen-

<sup>291</sup> Stieler: Der Teutschen Sprache Stammbaum. Bd. 1, S. 1128.

<sup>292</sup> Vgl. Grimm, DWB IV, 1, 2, s. v. gelehrt, Sp. 2962. Eine bezeichnende Anekdote über den Wert, den Herzog Eberhard von Württemberg dem Latein zugemessen hat, steht bei Zinkgraf, Der Teutschen Scharfsinnige kluge Sprüche, S. 160.

schaftsgeschichte seit dem 15. Jahrhundert aus Wandlungen ab, die sich in der artistischen Fakultät abgespielt haben und die den Anstoß für die Inauguration neuer Paradigmen gegeben haben. Während die Wissenschaft des Mittelalters von der Dialektik bestimmt war, deutlich von der Theologie abhängig war und außerdem eng mit der Jurisprudenz zusammenhing, geht der für den Zeitraum der Renaissance und des Barock charakteristische Verbund von Rhetorik und Kenntnis antiker Autoren von einer Umgewichtung innerhalb der Artistenfakultät aus. Ebenfalls aus der artistischen Fakultät haben sich die Mathematik und die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften als eigene Disziplinen entwickelt, ja im Bereich der Mechanik und Optik etwa gaben Fortschritte in den außeruniversitären, unfreien Künsten den Anstoß zur Bildung neuer ›Wissenschaften‹. Die *Logik* des 18. Jahrhunderts war nicht bloße Nachfolgerin der ›artistischen‹ Dialektik; zusammen mit der zur artistischen Fakultät gerechneten Ethik bildete sie die neue Disziplin Philosophie.

Im Mittelalter Deutschlands war die Theologie bestimmend; ebenso in der Reformations- und Gegenreformationsepoche. Dazwischen eingesprengt lag der ›reine‹ Humanismus, dessen christlich getönte Variante seit Melanchthon die Bildung an den deutschen Lehranstalten weitertrug. Die Naturwissenschaften existierten in der Renaissance noch nicht als eigenständige Disziplinen. Leonardo da Vinci beklagt sich mehrfach über ihre Geringschätzung durch die ›Gelehrten‹, die dem scholastischen oder dem humanistischen Typus angehörten.<sup>293</sup> In Verbindung mit der Mathematik, die ja (wie auch die Astronomie) bereits arriviertes Lehrfach war, begannen sich die Naturwissenschaften seit dem 17. Jahrhundert auch an den Universitäten zu etablieren. Die großen Entdeckungen einerseits und die durch erfolgreiche Gelehrte vertretenen Fächerkombinationen andererseits verhalfen ihnen zum Aufstieg aus der Sphäre des Handwerklichen in die der geistigen ›freien‹ Künste. Maßgeblichen Anteil an dieser Umwertung haben hier Bacons theoretische Aufwertung des Experiments, Galileis Einführung der mathematischen Methode in die (experimentierenden) Naturwissenschaften, schließlich Descartes' für die Folgezeit einflußreichste, auf mathematischen Prinzipien begründete, und damit von der Theologie unabhängig gemachte Philosophie.<sup>294</sup> Die Naturwissenschaften entwickelten ein Sonderbewußtsein. Ihre im 15. und 16. Jahrhundert in Italien gebildete Methode kam erst mit der Ausbreitung der cartesianischen Philosophie in Deutschland zum Tragen.

Von dieser hier nur angedeuteten Entwicklung blieb der Begriff und das Wesen des Gelehrtseins nicht unberührt. Gelehrsamkeit als Erscheinung und als Inhalt machte eine der Wissenschaftsgeschichte analoge Wandlung durch. Am Ende dieser Begriffsveränderung blieb von den Inhalten der Scholastik und des Humanismus kaum etwas übrig.<sup>295</sup>

<sup>293</sup> Zu den nicht-literati, den Ingenieurskünstlern s. Zilsel: Die sozialen Ursprünge, S. 56, 159ff., bes. Anm. 2 und Anm. 3; auch Olschki: Geschichte, Bd. 1, S. 45–447; Zilsel: Die Entstehung, S. 130–143, 144–157.

<sup>294</sup> Zilsel: Soziale Ursprünge, S. 29, 49ff., 59ff.

<sup>295</sup> Darauf gehe ich in einer selbständigen Studie über die Gelehrtensatire ein.

In der vorliegenden Darstellung stehen zwei Perioden der Wissenschaftsgeschichte im Zentrum: der Humanismus und seine Ablösung durch den Rationalismus in seinen verschiedenen Varianten wie Pragmatismus, Logizismus und Empirismus. Der Einfluß der Theologie und der Mystik auf die Wissenschafts- und Literaturentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert bedürfte einer eigenen Darstellung.

Lediglich im Zusammenhang mit den Ablösungstendenzen zwischen dem 17. und 18. Jahrhundert, etwa der mit dem vielzitierten Säkularisierungsprozeß verbundenen Etablierung der rationalistischen Schulphilosophie, der Naturrechtslehre und der auf den Natürlichkeitsprinzipien beruhenden modernen Pädagogik, werden Streiflichter auf die kaum überschätzbare theologische Fundierung auch des gelehrt-humanistischen Paradigmas geworfen. Eine Darstellung der Beziehungen zwischen dem Sonderbereich »Theologie als Gelehrensamkeitszweig« und der Poesie würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, die sich dem Grundverhältnis zwischen ›Gelehrensamkeit‹ als allgemeiner Charakterisierung eines Wissenschafts-Zustandes und der Dichtkunst widmet. Es versteht sich in diesem Rahmen von selbst, daß bei Betonung des allgemeinen Charakters der Gelehrensamkeit die künstlerische Fakultät und deren Umstrukturierung im Zentrum steht. Denn in der künstlerischen Fakultät wurden die Disziplinen gelehrt, die mit der Poesie in unmittelbarer Beziehung standen: Grammatik, Rhetorik und Dialektik bereits im Trivium, Poetik selbst in engem Verbund mit der Rhetorik als der für den humanistischen Zeitraum wesentlichen und die Nachbarfächer bestimmenden Disziplin. Rhetorik ist nicht bloß ein Lehrfach unter anderen; als wesentlicher Ausdruck des humanistischen Strebens ist es der leitende Faktor aller literarischen Tätigkeiten.

## (2) *Das Eindringen des Humanismus in Italien und Deutschland*

Die mit der humanistischen Bewegung verbundene Säkularisierungstendenz ist mehrfach herausgearbeitet worden. Es ist zwar richtig, daß im Mittelalter die Kirche das Wissenschaftsmonopol (mit wenigen Ausnahmen) hatte und daß die künstlerische Fakultät auch mehr oder weniger christlich orientiert war. In dem von den *septem artes liberales* und den sich anschließenden höheren Fakultäten bereitgestellten Rahmen gab es keinen Platz für Geschichte und Literatur als selbständig betriebene Wissenschaften. Wenn der Humanismus nun diese Lücke ausgefüllt hat, so darf er dennoch mit weltlicher Wissenschaft nicht pauschal in eins gesetzt werden. Das Ausspielen humanistischer Gelehrensamkeit gegen kirchliche Tradition war selten intendiert und angesichts der auch politisch beherrschenden katholischen Kirche nur schwer möglich. Es handelte sich bei der humanistischen Bewegung, wie sie zunächst außerhalb der italienischen Universitäten sich entwickelte, um eine *formale* Neuerung im damaligen Wissenschaftsmodell, die erst in der Folge die inhaltlichen Neuerungen nach sich zog. Die erste Neuerung erstreckte sich auf das Sprachmodell; sie war erst durch die Wiederentdeckung der lateinischen Klassiker ermöglicht.<sup>296</sup> Das Sprachideal war eindeutig die lateinische

Antike geworden; Hand in Hand damit ging das Verwerfen des mittelalterlichen Lateins. Diese vorerst formale Abgrenzung wurde früher als Gegensatz zwischen Humanismus und Scholastik gedeutet. Die Forschungen Paul Oskar Kristellers haben jedoch mit großer Eindeutigkeit ergeben, daß es über theologische Lehrinhalte keine Meinungsverschiedenheiten geben konnte – denn die Humanisten bewegten sich nicht wie die Scholastiker im theologischen Themenbereich.<sup>297</sup> Die Humanisten beschäftigten sich nur mit Teildisziplinen der artistischen Fakultät: mit der Grammatik, der Rhetorik und, worauf später zurückzukommen sein wird, mit der Mathematik. Der Gegensatz zwischen Humanismus und Scholastik war primär formaler, sprachlicher Natur. Beide Geistesrichtungen existierten langezeit nebeneinander her. In Italien hatte die Scholastik mit einiger Verspätung eingesetzt; sie begann, rund hundert Jahre nach den westeuropäischen Anfängen, um 1350, und dauerte bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts. Das Auftreten Petrarcas (1304–1374) ereignet sich fast gleichzeitig wie das Aufkommen der Scholastik. Der italienische Humanismus kann daher als Parallelerscheinung zur italienischen Scholastik bezeichnet werden. Anders liegen die Verhältnisse in Frankreich, England und Deutschland, wo zwar die Scholastik eher einsetzt, der Humanismus jedoch aus Italien übernommen wird. In diesen Ländern hat daher die scholastische Methode<sup>298</sup> durch die Tradition größeres Gewicht erhalten, so daß der Humanismus sich hier – besonders an den Universitäten – nur langsam durchzusetzen vermochte. Der Ablösungsprozeß ereignete sich selbstverständlich nur in den Disziplinen, in denen ein konkurrierendes Verhältnis zwischen beiden Geistesrichtungen als Methoden herrschte – und das konnte fast nur in der artistischen Fakultät der Fall sein. In der Theologie hat die Scholastik auch im protestantischen Deutschland trotz der humanistischen Bestrebungen mehrerer Reformatoren neuen Aufschwung erlebt.<sup>299</sup> Der wesentliche, über das rein Formale hinausgehende, aber durch dieses sprachliche Moment bedingte Unterschied ist der Ersatz des dialektischen Prinzips der Scholastik durch das rhetorische Prinzip des Humanismus.<sup>300</sup> Die Rhetorik orientierte sich jetzt nicht nur fast ausschließlich an Cicero (und an Quintilian), sie erhielt dazuhin innerhalb des Studiums einen höheren Stellenwert. Betrachtet man die ersten programmatischen Äußerungen der frühen, im 15. Jahrhundert wirkenden Humanisten, so ergibt sich ein einheitliches Bild ihrer geistigen Ziele. Peter Luder betont in seiner 1456 gehaltenen Antrittsrede in Heidelberg, sein hauptsächlichstes Interesse habe

---

<sup>296</sup> Dazu Voigt: Die Wiederbelebung des classischen Alterthums.

<sup>297</sup> Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 105ff.

<sup>298</sup> F. Ch. Copleston: A history of medieval philosophy. Scranton 1972; E. Bréhier: La philosophie du moyen âge. Paris 1971; Grabmann: Mittelalterliches Geistesleben.

<sup>299</sup> Melanchthon betonte mehrfach die grundsätzliche Bedeutung der Dialektik, etwa in seiner Abhandlung »De artibus liberalibus oratio« (1517), in: Corpus Reformatorum Vol. XI (1843) Philippi Melanthonis OPERA Quae supersunt omnia. Vol. XI.III Declarationes Philippi Melanthonis (1552), Nr. 1, S. 8.

<sup>300</sup> Clark: Rhetoric and Poetry, S. 131ff. Zur Rhetorik als neuem »Paradigma« s. Buck: Italienische Dichtungslehren, S. 54–74.

dem Studium der *humanitas*, der Historiker, der Redner und der Dichter geglonten. Lektüre und Übung (*lectio, exercitatio*) waren die eingesetzten Methoden. Die Bitte um Nachfolge enthält in *nuce* einen Katalog der humanistischen Bestrebungen.

»Amplectimini queso mecum poetas legentes, oratores atque historiographos, quibus sic lectis, explosis viciis virtutibus inherentes, perpetuum tandem glorie augmentum et utilitatem vobis, decorem vero patrie et nomen indelebile parturietis.«<sup>301</sup>

Die moralethische Komponente fundierte die humanistischen Studien und versöhnte sie zugleich mit der Kirche. Der *Topos* vom Ruhm, vom Nutzen des Vaterlands und vom »ewigen Namen« bezeichnen dabei das für den Geist der Renaissance spezifische Individualmoment<sup>302</sup> und die damit verbundene republikanische Tugend des *communitas*-Denkens.<sup>303</sup> Ähnliche Verlautbarungen finden sich in fast allen programmatischen Antrittsvorlesungen der humanistischen Hochschullehrer. Das Neue an der humanistischen Bewegung ist die Wertschätzung eines Teilbereiches der *artes liberales*, der *studia humanitatis*, denen persönlichkeitsbildende Faktoren zugesprochen wurden.<sup>304</sup>

»Die *studia humanitatis* umfaßten allmählich eine klar definierte Gruppe gelehrter Disziplinen, nämlich Grammatik, Rhetorik, Geschichte, Dichtkunst und Moralphilosophie. Das Studium jedes dieser Fächer sollte das Lesen und Interpretieren der bedeutendsten antiken Schriftsteller in Latein, und – in geringerem Maße – in Griechisch einschließen. Diese Bedeutung behielten die *studia humanitatis* im allgemeinen während des 16. Jahrhunderts und später.«<sup>305</sup>

---

<sup>301</sup> Peter Luder: *Oracio habita coram tota Universitate almi studii Heydelbergensis*. Heger: Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 1, S. 557–560, hier S. 559.

<sup>302</sup> Burckhardt: *Die Kultur der Renaissance in Italien*. Zweiter Abschnitt »Entwicklung des Individuums«, und vierter Abschnitt »Die Entdeckung der Welt und des Menschen«; zur Ruhm-Ideologie ebd. Kap. »Der moderne Ruhm«, S. 95–102; zur Begrifflichkeit Rupprieh: *Die deutsche Literatur*. Erster Teil, S. 425ff.

<sup>303</sup> Buck: *Einleitung zu Renaissance und Barock*. Teil 1, S. 12ff. Das letzte Ziel der humanistischen Bildung erblickt Buck in der Persönlichkeitskultur und der Erziehung zum Staatsbürger.

<sup>304</sup> Gadol: *Die Einheit der Renaissance*, S. 399ff.

<sup>305</sup> Kristeller: *Classics and Renaissance Thought*, S. 10, zit. nach Hay: *Geschichte Italiens*, S. 117. Kristeller behandelt den humanistischen Kanon mehrfach: *Humanismus und Renaissance*, Bd. 1, S. 16ff.; Bd. 2, S. 11, 248. Grundlegend auch Buck: *Der italienische Humanismus*, S. 12ff., 20f.; ders.: *Das Selbstverständnis der italienischen Humanisten*, in: *Studia humanitatis*, S. 23ff.; Gadol: *Die Einheit der Renaissance*, S. 402, betont die ethische *virtus*-Programmatische. Ferner Buck: *Der Wissenschaftsbegriff*, S. 56f.; ders.: *Der Renaissance-Humanismus*, S. 222f.; reiche Belege bei dems.: *Die »Studia Humanitatis«*, bes. zum Begriff der »*studia humanitatis*«, S. 275. Zum Begriff des Humanisten auch Dresden: *Humanismus und Renaissance*, S. 222f., 238f. Eine gute Definition des Geltungsbereichs der *studia humanitatis* gibt Papst Nikolaus: »de studiis autem humanitatis quantum ad grammaticam, rhetoricam, historicam et poeticam spectat ac moralem.« Zit. nach Buck: *Der Wissenschaftsbegriff*, S. 56 Anm. 39. Vgl. Kristeller: *Humanismus und Renaissance*, Bd. 2, S. 207–222; zum humanistischen Schrifttum ebd., Bd. 1, S. 87–111. Zu Poliziano, Vergerio, Valla u. a. s. Müller: *Bildung und Erziehung*, S. 398f. Leonardo Brunis Studienprogramm lautet: »Haec enim duo sese invicem iuvant mutuoque deser-

Ursprünglich bildeten die *studia humanitatis* die Fächer des mittelalterlichen Triviums: Grammatik, Rhetorik und Dialektik. Die Humanisten erhoben Dichtkunst, Geschichte und Moralphilosophie zu selbständigen Disziplinen.<sup>306</sup> Während Rhetorik und Poesie im umfassenden Logik-System des Mittelalters<sup>307</sup> enthalten waren, vertritt der Humanismus, im Anschluß an Aristoteles, die Gleichberechtigung beider Fächer.<sup>308</sup> Scaliger führt als immaterielle artes neben Dialektik und Rhetorik Geschichte und Poesie auf.<sup>309</sup> Humanistische ›Gelehrsamkeit‹ rekrutierte sich aus Disziplinen, die erst im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in ›Künste‹ und ›Wissenschaften‹ auseinanderdifferenziert wurden.<sup>310</sup> Die Humanisten vertraten im Studiengang die Fächer des *studium generale*, die sie mit einem weit darüber hinaus reichenden Anspruch für die Fächer hielten, die das sittliche Wesen des Menschen bildeten und seine Erziehung für das gesellschaftliche Leben betrafen.<sup>311</sup> An den Universitäten wurden neben Lehrstühlen in den erwähnten Disziplinen neue Planstellen für Lateinisch, Griechisch und Hebräisch geschaffen.<sup>312</sup> Unlösbar verbunden mit der Zielsetzung einer Inauguration des klassischen Lateins und der klassischen Autoren war zunächst die Ablehnung des mittelalterlichen Lateins, wie es die Scholastiker und die Aristoteles-Kommentatoren pflegten.<sup>313</sup>

Rudolf Agricola etwa wandte sich in seinem Schreiben »de formando studio«

---

viunt. Nam et litterae sine rerum scientia steriles sunt et inanes, et scientia rerum quamvis iugens, si splendore careat litterarum, abdita quaedam obscuraque videtur.« L. Bruni Aretino: Humanistisch-philosophische Schriften. Hrsg. von H. Baron. Leipzig, Berlin 1928, S. 19; zum Erziehungsideal Brunis vgl. Hay: Geschichte Italiens, S. 118f.

<sup>306</sup> Müllner: Reden und Briefe. Zur Geschichte vgl. Buck: Der italienische Humanismus, S. 21ff.; ders.: Der Wissenschaftsbegriff, S. 54f.; Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 2, S. 175–181. Verskunst und Lektüre lateinischer Dichter begegnet zum ersten Mal 1321 in einem Dokument aus Bologna; Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 218f. Weinberg: A History, Bd. 1, S. 1ff., legt den Stellenwert der Poesie unter den anderen Wissenschaften detailliert dar.

<sup>307</sup> Zu Thomas von Aquin s. Clark: Rhetoric and Poetry, S. 131f.

<sup>308</sup> Ebd., S. 133f.

<sup>309</sup> J. C. Scaliger: *Poetices libri septem* (1561), Buch III, cap. 1, S. 80ff. Brinkschulte: Scaligers kunsttheoretische Anschauungen, S. 36f.

<sup>310</sup> Grundlegend dazu Kristeller: Das moderne System der Künste. In: Humanismus und Renaissance, Bd. 2, S. 164–206. Das Wesentliche am antiquarisch-rhetorischen Modell humanistischer Gelehrsamkeit ist die Einheit beider – noch gar nicht als verschiedenartig aufgefaßten – geistigen Betätigungen.

<sup>311</sup> Zum Verhältnis Humanismus – Politik vgl. Buck: Der italienische Humanismus, S. 31–35.

<sup>312</sup> Meiners: Geschichte der Entstehung, Bd. 3, S. 234.

<sup>313</sup> Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 106; Buck: Der Wissenschaftsbegriff, S. 47f.; Müller: Bildung und Erziehung, S. 392. Dazu stehen die Feststellungen Kristellers von der Parallelität des humanistischen und des scholastischen Paradigmas in Italien in keinem Widerspruch; Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 40. Wenn der Gegensatz zwischen Humanismus und Scholastik auch primär formal begründet war, griff er auch auf die gelehrten Inhalte über: Mit den Vorbildern wechseln die Lehren. So auch Kink: Geschichte, Bd. 1, S. 186f. Die Angriffe der Humanisten galten dem »Inhalte der bisherigen Wissenschaft und Lehre und noch mehr der Form.«

an Jakob Barbirianus gegen die sophistisch betriebene, auf leeren Disputationen aufbauende Philosophie der Universitäten; die richtige Philosophie kenne nur zwei Zweige: die Moral- und die Naturphilosophie.<sup>314</sup> Die Moralphilosophie sei ebenso aus den Historikern, Poeten und Rednern zu erlernen wie aus den eigentlichen Philosophen, Aristoteles, Cicero und Seneca; die von ihnen gelieferten Beispiele vermittelten die Erkenntnis des Guten und Bösen am wirksamsten. Für den Humanisten bezeichnend ist das Hintansetzen der Naturphilosophie: Geographie, Botanik und Zoologie sind Bildungszweige von geringerer Bedeutung.<sup>315</sup> Moral- und Naturphilosophie sollen aus den klassischen Autoren gelernt werden; und zugleich die Kunst ihrer Vermittlung, die Rede.

»Postremo ut hunc locum concludam, quicquid eris scripturus, des operam, ut quam purissime id recte tantum latineque inter initia eloquaris. Ornate dicendi posterior erit cura. Quod contingere certe, nisi sana et integra sit oratio, non potest.«<sup>316</sup>

Erlernen der Lehrinhalte und der Ausdrucksmittel ging Hand in Hand. Insofern war die von Agricola gegen den schlechten Schul-Rhetorikunterricht gewandte Empfehlung, die klassischen Schriftsteller zu imitieren, sowohl formaler wie inhaltlicher Natur. Das Zeugnis der besten antiken Autoren galt als unumstößliche Autorität für beides, den Lehrinhalt und den Stil.<sup>317</sup>

Wesentlich für das Selbstverständnis der Humanisten und der von ihnen propagierten *Imitations-Methode* ist der Tatbestand, daß eine Trennung zwischen Inhalt und Form nicht existierte, ja nicht einmal vorgenommen werden konnte. Die überlieferten antiken Schriften galten nicht nur in formaler Hinsicht als Muster; die in ihnen enthaltenen Lehren hatten noch dieselbe Gültigkeit wie in der Antike selbst.<sup>318</sup> Wer über Feldbau sich orientieren wollte, der griff eben zu Vergils »Georgica«; oder wer über Moralphilosophie Bescheid wissen wollte, las Ciceros oder Senecas Schriften. Sach- und Stil-Interesse gingen parallel. Die angeratene imitatio war nirgends,<sup>319</sup> wie es oft den Anschein erwecken könnte, ein

<sup>314</sup> Zur Naturphilosophie s. Buck: Der Wissenschaftsbegriff, S. 50.

<sup>315</sup> Zum Ausschluß der Logik, Naturphilosophie, Metaphysik, Mathematik, Astronomie, Medizin, Jurisprudenz und Theologie aus den studia humanitatis vgl. Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 17f. Die italienischen Humanisten wandten sich auch gegen die Naturphilosophie, und gegen Logik bzw. Dialektik. Vgl. Enea Silvio Piccolomini »De liberorum educatione« ed. J. St. Nelson. Diss. Washington 1940; Buck: Der italienische Humanismus, S. 24; zur Moralphilosophie des Humanismus s. Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 2, S. 30–84.

<sup>316</sup> Rudolf Agricola: De formando studio (Privatbrief an Jakob Barbirianus, Heidelberg 1484), s. Heger: Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 1, S. 561; vgl. Kaemmel: Geschichte des Deutschen Schulwesens, S. 411.

<sup>317</sup> Als inhaltlicher Aspekt wären in humanistischer Terminologie die Kenntnis der res zu bezeichnen, also die antiquarische Altertumswissenschaft; als formaler Aspekt die Beherrschung der verba, die Rhetorik bzw. deren Ideal, die eloquentia; Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 92.

<sup>318</sup> Die Renaissance-Humanisten waren konsequenterweise keine Vertreter des wissenschaftlichen »Fortschritts«; die klassischen Autoren galten ihnen als »unübersteigbar«. Zilsel: Die sozialen Ursprünge, S. 132; vgl. Reicke: Der Gelehrte, S. 39.

<sup>319</sup> Buck: Die »Studia Humanitatis«, S. 278.

ausschließlich formales Prinzip. Erasmus etwa verfocht die inhaltliche und die formale Musterhaftigkeit der antiken Autoren.<sup>320</sup> Der Schüler müsse die lateinische und die griechische Sprache erlernen, um das der Menschheit notwendige Wissen zu erlangen (und zwar durch Lektüre – im Gegensatz zum mittelalterlichen Grammatikunterricht – und durch Schreiben, also durch Imitieren der Vorbilder).<sup>321</sup> Dem gemäßigten Standpunkt des Erasmus entspricht im Streit um den Vorrang der *res* oder der *verba* trotz der zeitlichen Priorität der Wortkenntnis das Betonen der *res*.<sup>322</sup>

Die *imitatio* der antiken Form implizierte das Erreichen der als vorbildlich empfundenen *virtus*: die Pflege der menschlichen Werte (Tugend) durch das Studium der klassischen Literatur.<sup>323</sup> Erst mit der Herausbildung einer selbständigen Naturwissenschaft verloren die übermittelten Lehren ihre autoritative Geltung und es konnte sich beim Imitieren eine Kluft zwischen dem empfohlenen *Stil* und der belanglos gewordenen *Lehre* auftun. Das Wesentliche der neuen, von den Humanisten propagierten Botschaft ist daher der Rückgriff auf die *originalen* Texte der antiken Autoren und die damit verbundene *restitutio linguae latinae*. Der nichtformale Charakter der Bewegung<sup>324</sup> wird deutlich an den Folgen, die sich in der Lehre bemerkbar machten. Nicht nur, daß viele der im Mittelalter als aristotelisch ausgegebenen Lehren sich als Verballhornungen des Originals oder als Kommentatoren-Meinung erwiesen; es rückten auch Texte ins Blickfeld, die aufgrund der mittelalterlichen Tradition bisher im Schatten gestanden hatten. Ein Beispiel ist die *Poetik* des Aristoteles, die erst im Laufe des 16. Jahrhunderts ein Äquivalent zur Horazischen *ars poetica* darzustellen begann.<sup>325</sup> Erst der Humanismus führte – wie erwähnt – Geschichte und Literatur in das mittelalterliche System der *artes liberales* ein.<sup>326</sup> Das Krönungsdiplom Petrarcas (8. 4. 1341) »Privilegium

<sup>320</sup> Desiderius Erasmus Roterodamus: *De ratione studij* (1519), S. 256; dazu Reichling: *Ausgewählte pädagogische Schriften des Desiderius Erasmus*, S. 102ff.

<sup>321</sup> Burger: *Renaissance, Humanismus, Reformation*, S. 289; Reichling: *Ausgewählte pädagogische Schriften*, S. 103–119.

<sup>322</sup> Dazu s. Kaemmel: *Geschichte*, S. 357ff.; Frank: *Dichtung, Sprache, Menschenbildung*, S. 57f.

<sup>323</sup> Gadol: *Die Einheit der Renaissance*, S. 402, betont das zugrundeliegende Prinzip, die »Nachahmung der Formen antiken Denkens« gebe »dem Menschen seine natürliche Größe und Vorzüglichkeit zurück«. Ebd., S. 418, zur Verbindung von Gelehrsamkeit und Tugend. Dazu die Ausführungen in Battista Guarinos »*De ordine docendi et studendi*«, der die *studia humanitatis* über den Tugendbegriff mit dem *Paideia*-Ideal der Griechen ineinsetzt. In Deutschland etwa hielt der seit 1466 in Erfurt tätige Humanist Jacobus Publicius das Beispiel der Alten allein für maßgebend. Die Rückkehr zu ihrem Muster galt als unerläßliche Pflicht jedes, »der auf den Namen eines Gelehrten Anspruch machen will«. Kampschulte: *Die Universität Erfurt*, Bd. 1, S. 33.

<sup>324</sup> Buck: *Der Wissenschaftsbegriff*, S. 50, betont den »unaufhebbaren Zusammenhang von Sprache und Inhalt«, die Einheit von *eloquentia* und *sapientia*. Mit dem Verlust des bildenden Charakters der Klassikerbeschäftigung sinkt der Humanismus zur Textphilologie herab; Buck: *Der Renaissance-Humanismus*, s. 228f.

<sup>325</sup> Obwohl die *Poetik* dem Mittelalter nicht unbekannt gewesen war; Kristeller: *Humanismus und Renaissance*, Bd. 1, S. 43.

<sup>326</sup> Bernal: *Die Wissenschaft*, S. 195ff.

laureae receptae« proklamierte den Preisträger zum »poeta et historicus« und erteilte ihm entsprechend die Befugnis, Dichtkunst und Historie (Lektüre und Interpretation griechischer und römischer Historiker) zu lehren und die antiken Autoren zu erklären.<sup>327</sup>

Im Zentrum der antiken Texte standen die Schriften der Dichter, der Historiker und der Philosophen. Wie Enea Silvio Piccolomini in seinem Schreiben an den Herzog Sigismund von Österreich versicherte (5. 12. 1443), genüge zur wahren humanistischen Bildung das Lateinsprechen nicht. Erst wenn er die Redner verstehe, die Philosophen kenne und die Dichter lese, sei er gebildet.

»Illud autem cure tibi esse volo, ut doctus sit, quem audias, et prudens, quem sumas magistrum, nec te vana titulorum ambitio fallat. non enim propterea doctior est aliquis, quod magisterii nomen aut Parisius est aut Athenis sortitus. ille autem peritus est, qui naturali preditus ingenio vigili cura perscrutatus est magistros artium auctores, qui cum multa viderit atque legerit librorum volumina, tum memorie plurima commendaverit, qui non solum divinis litteris sed etiam secularibus sit imbutus.«<sup>328</sup>

Die Humanisten selbst, die solche Texte herausgeben konnten, bedurften einer philologischen Schulung.<sup>329</sup> Doch war die Philologie freilich nur das Mittel zum Zweck; parallel mit der Edition der klassischen Autoren ging die eigene, durch die klassischen Texte angefeuerte Produktion.<sup>330</sup> Poesieproduktion und Textedition gingen ein Bündnis ein, das konsequent aus dem angewandten imitatio-Prinzip folgte. Daher galt zumindest unter den jüngeren Humanisten, die stärker von poetischen Werten affiziert waren als die moraltheologisch orientierten älteren Humanisten, die Kombination des Philologen und des Poeten als Regel. Die Lektüre der antiken Autoren war nicht, wie im Neuhumanismus, Mittel zur inneren Bildung der Persönlichkeit, sie sollte vielmehr unmittelbar in die Lebenspraxis umgesetzt werden. Die Rhetorik lehrte die klassischen Autoren, die *praecepta* und *exempla* zum Zweck, selbst ein guter orator (was den rhetor implizierte) zu werden. Dasselbe galt für den Poeten.<sup>331</sup> Poetik, weder historische noch »verstehende« Wissenschaft, war eine angewandte Wissenschaft mit einem lehrbaren Produkt.<sup>332</sup>

<sup>327</sup> Buck: *Italienische Dichtungslehren*, S. 74; zur Gleichordnung von Poesie und Historie bei Scaliger s. Brinkschulte: *Scaligers kunsttheoretische Anschauungen*, S. 36f.

<sup>328</sup> Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, Nr. 99. Eneas Silvius an Herzog Sigismund von Österreich, Graz, 5. Dezember 1443, Über Lesen und Bildung, S. 222–236, hier S. 228. Dazu Burckhardt: *Die Kultur der Renaissance*, S. 116; Hausmann: *Enea Silvio Piccolomini*, S. 448ff.

<sup>329</sup> Buck: *Der italienische Humanismus*, S. 13ff. zur Philologie der italienischen Humanisten. Poliziano erhebt die Philologie sogar zur grundlegenden Wissenschaft; Buck: *Der Wissenschaftsbegriff*, S. 60f.; A. Scaglione: *The Humanist as Scholar and Politician's Conception of the »Grammaticus«*. In: *Studies in the Renaissance* 8 (1961), S. 41–70.

<sup>330</sup> Zu den Humanistentypen, Philologen und Poeten s. Reicke: *Der Gelehrte*, S. 66ff.

<sup>331</sup> Müller: *Bildung und Erziehung*, S. 392f.; Kristeller: *Humanismus und Renaissance* Bd. 1, S. 25. Zum *poeta eruditus*-Ideal Buck: *Literatur und Gesellschaft in der italien. Renaissance*, in: *Studia humanitatis*, S. 145ff.

<sup>332</sup> Erhard: *Geschichte des Wiederaufblühens*, Bd. 3, S. 266. »Lehrbücher für den lateinischen Styl im allgemeinen sind eben nicht bekannt; ihre Stelle vertraten jedoch die

Die Einschätzung eines *Klassiker-Kommentars* als einer rhetorischen Aufgabe hatte, wie Buck bemerkt, das Zurschaustellen der an den antiken Musterautoren geschulten Eloquenz zur Folge, aber auch ein starkes didaktisches Interesse an der Vermittlung des klassischen Stils.<sup>333</sup> Rhetorik nahm im Selbstverständnis der Humanisten die zentrale Stelle ein, an der sich die anderen Betätigungsweisen orientierten.<sup>334</sup> Ihre ethische Fundierung unterscheidet die frühe und die Blütezeit vom Formalismus des Späthumanismus. Eloquentia und sapientia, nach dem beherrschenden Vorbild Ciceros, sind als Einheit zu denken;<sup>335</sup> und nur der sittlich-pädagogische Appell macht die weitreichende Wirkung des eloquentia-Ideals verständlich.<sup>336</sup> Das belegen die Bezeichnungen orator oder poeta, die dem Terminus humanista vorgezogen wurden,<sup>337</sup> um sich von ihren Vorläufern auf den Grammatik-Lehrstühlen, den dictatores, abzugrenzen;<sup>338</sup> und das belegt die Einschätzung Ciceros als des unangefochtenen Vorbildes für die Humanisten seit Petrarca.<sup>339</sup> Daß die Rhetorik die Philosophie (bzw. Logik) als fundamentale Disziplin verdrängte, ist auch als Konsequenz der Opposition zum scholastischen

---

Lehrbücher der Rhetorik, deren wir von Conrad Celtes, Jacob Locher u. A. besitzen.« Vgl. Bök: Geschichte, S. 97, 116.

<sup>333</sup> Buck: Der italienische Humanismus, S. 17.

<sup>334</sup> Zur Rhetorik vgl. Buck: Der Wissenschaftsbegriff, S. 55f.; ders.: Der italienische Humanismus, S. 18ff.; Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 19, bezeichnet gar den Renaissance-Humanismus als »eine charakteristische Phase dessen«, »was man die Tradition der Rhetorik im westlichen Kulturkreis nennen könnte.« Zu den Ursprüngen der Rhetorik bei den dictatores vgl. ebd., S. 19ff. und Fischer: Gebundene Rede, S. 132ff.; Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 94ff.

<sup>335</sup> Buck: Italienische Dichtungslehren, S. 58, 62.

<sup>336</sup> Müller: Bildung und Erziehung, bes. S. 397–408; Gadol: Die Einheit der Renaissance, S. 401f.

<sup>337</sup> Buck: Der Wissenschaftsbegriff, S. 57; ders.: Der Renaissance-Humanismus, S. 223 zum Begriff ›humanista‹; zu ›poeta‹ Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 519. »Ein Begriff, der keineswegs mit Dichter wiederzugeben ist, auch nicht mit Versmacher, sondern die Beschäftigung mit den lateinischen Rhetoren und Dichtern und mit Versuchen ihrer Nachahmung bezeichnet.« Vgl. Hausmann: Enea Silvio Piccolomini, S. 452f.

<sup>338</sup> Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 101f. »Da die klassischen lateinischen Autoren als die hauptsächlichen Vorbilder zur Nachahmung betrachtet wurden, war das Lesen dieser Autoren untrennbar verknüpft mit dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Dichtung und Redekunst. So können wir verstehen, weshalb die Humanisten des 14. und 15. Jahrhunderts übereinkamen, ihren Studienbereich Poetik zu nennen, und weshalb sie oft als Dichter bezeichnet wurden, obgleich sie keine Werke schufen, die sie als Dichter im modernen Sinne qualifizieren würden.«

<sup>339</sup> Buck: Der Renaissance-Humanismus, S. 224; Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 1, S. 25. Vgl. zum Ciceronianismus C. Lenient: De Ciceroniano bello apud recentiores. Paris 1855; R. Sabbadini: Storia del Ciceronianismo. Turin 1855; Zielinski: Cicero; H. Baron: Cicero and the Roman Civic Spirit in the Middle Ages and Early Renaissance. In: Bulletin of the John Rylands Library XXII (1938), S. 72–97; Rüegg: Cicero and der Humanismus; Isora Scott: Controversies over the Imitation of Cicero. New York 1910; Buck: Italienische Dichtungslehren, S. 56ff.; Norden: Die antike Kunstprosa, Bd. 2. Der Ciceronianismus und seine Gegner, S. 773–780. Zum Streit um das ciceronianische Stilideal im Späthumanismus Kühlmann: Gelehrtenrepublik, S. 189ff.

Aristoteles-Kult zu bewerten.<sup>340</sup> Das Phänomen ist jedoch in mindestens eben solchem Maß Ausdruck der diesseitsbezogenen Lebensauffassung der Renaissance. »Nicht die neue Anschauung der Natur, sondern die neue Anschauung vom Selbstwert des Menschen war das eigentliche Motiv der Befreiung.«<sup>341</sup> Antiken Geistes ist das Streben nach Ruhm, der ebenso durch Bücherschreiben wie durch historische Taten errungen werden kann. Poggio konstatiert, allein diejenigen hätten ›gelebt‹, die gelehrte und eloquente lateinische Bücher geschrieben hätten.<sup>342</sup> Allerdings handelt es sich nur um das Ansehen bei den Kennern, den gleichstrebenden, der *latinitas* und *eloquentia* ergebenen Humanisten.<sup>343</sup> Darauf deutet die paradoxe Unterscheidung des Konrad Celtis: »*doctos quaerimus, doctores plurimes [!] habemus*«. <sup>344</sup> ›Gelehrt‹ war nach Celtis' Meinung schon derjenige, »welcher die Schriften Anderer erklärt«. Ein besserer Geist allerdings, wer die ausländische Literatur verdolmetscht; der beste schließlich der Neues erfindet. Das war in Celtis' Augen der *poeta*.

In diesem Sinne besingt Gibertus Barbeta Konrad Celtis als »*doctissime Celtis*«. <sup>345</sup> Celtis selbst huldigt dem »*poeta doctus*«-Ideal. Sein Poem »*Ad iuventum litterariam diebus canicularibus*« schließt:

»*Ne tamen ignores, aderunt tibi in arte libelli.  
Calcographus pressit: me duce doctus eris.*«<sup>346</sup>

Und das Epigramm »*Ad poetas*« vereinigt *bonitas* und *sapientia*, eine Kombination, die von den reformatorischen Lehrplänen ohne Bedenken übernommen werden konnte.

»*Ad poetas.  
Formosa ut mulier clausa se continet aede  
Et raro in plateis cernitur ire vagis:  
Sic bonus et sapiens faciet, quicumque poeta est,  
Pallidus in cella scribat ut illa sua.*«<sup>347</sup>

Die Bestrebungen des mittelalterlichen Bildungsadels wurden vom Humanismus zweifellos gefördert. Die Meinung, die Nichtgebildeten seien »Pöbel«, »ob sie auch sonst große Herren und erlaucht heißen«, steht nicht vereinzelt.<sup>348</sup> Dieser

<sup>340</sup> Zur Auseinandersetzung zwischen Pico della Mirandola und Ermolao Barbaro s. Buck: *Der italienische Humanismus*, S. 19; *Der Renaissance-Humanismus*, S. 226f.; *Italienische Dichtungslehren*, S. 64f.

<sup>341</sup> Zum neuen Ichbewußtsein vgl. Cassirer: *Individuum und Kosmos*, S. 126.

<sup>342</sup> Jacob Burckhardt: *Die Kultur der Renaissance*, S. 130.

<sup>343</sup> Schalk: *Das Publikum im italienischen Humanismus*.

<sup>344</sup> Zit. nach Geiger: *Renaissance und Humanismus*, S. 458.

<sup>345</sup> Konrad Celtis: *Fünf Bücher Epigramme*, S. 622, Nr. 346. Vgl. auch S. 616f. die Charakterisierung des Celtis durch Joachim Vadian. Vgl. auch Celtis' Gedichte »*Ad Wilhelmum Mammerlochum civem Coloniensem et philosophum*« und »*Ad Sigismundum Fusilium Vratislaviensem. de his quod futurus philosophus scire debeat*«; in: Schnur, *Lateinische Gedichte*, S. 44–50.

<sup>346</sup> Celtis: *Epigramme*, S. 108, Nr. 31.

<sup>347</sup> Ebd., S. 90, Nr. 77.

<sup>348</sup> von Martin: *Soziologie der Renaissance*, S. 60f.

Einschätzung entsprach das Abrücken der Humanisten vom verachteten *profanum vulgus*. Man bildete einen (zur internationalen Elite ausgeweiteten<sup>349</sup>) Kreis von Kennern zur Pflege der gemeinsamen Ideale,<sup>350</sup> streng abgegrenzt von den in der Volkssprache redenden illiterati und den im ›Küchenlatein‹ Wissenschaft betreibenden Scholastikern.

Die *bildungsmäßige Exklusivität*<sup>351</sup> stellte im Florentiner Humanismus das Korrelat für die soziale Position seiner Vertreter dar; fast alle stammten, wie die Forschungen Lauro Martines ergeben haben, aus der begüterten Oberschicht.<sup>352</sup> Doch stießen im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu den humanistisch interessierten Juristen auch Angehörige der Kaufmannschaft.<sup>353</sup> So vermochte in Italien, wie Buck feststellt, der Humanismus »auf dem Wege über das Bildungsinteresse des Laienpublikums in die bürgerliche Ideologie« integriert werden.<sup>354</sup> Die soziale Zuordnung der Humanisten läßt sich in Italien nicht eindeutig fixieren. Neben den ausgesprochenen »Vertretern des Bürgerhumanismus«<sup>355</sup> gab es zahlreiche Humanisten, die in fürstlichem Dienst standen und daher zu panegyrischen Verlautbarungen genötigt waren.<sup>356</sup> Das Bündnis der Humanisten mit den Regierenden war fast eine Berufsnotwendigkeit – denn Lehrer ausschließlich humanistischer Fächer gab es auch an den Universitäten selten, deren Studienplan noch von dem traditionellen Lehrsystem der *artes liberales* bestimmt war.<sup>357</sup> Kristeller ordnet die Humanisten der Klasse der »professionellen Lehrer der humanistischen Disziplinen an den Universitäten wie auch an den höheren Schulen« zu sowie der Klasse der »berufsmäßigen Kanzler und Sekretäre« in verschiedenen Positionen.<sup>358</sup> Der Humanismus ist per definitionem eine geistesgeschichtlich prägende Kraft der historischen Epoche der Renais-

---

<sup>349</sup> Zum übernationalen Charakter der Humanisten äußert sich Erasmus Anfang September 1522 gegenüber Zwingli, er wünsche ein Weltbürger zu sein, allen zu gehören, oder besser noch Nichtbürger bei allen zu sein; Newald: Erasmus Roterodamus, S. 208f.

<sup>350</sup> Schalk: Das Publikum, S. 23. Vespasiano da Bisticci beginnt seine Lebensbeschreibung mit der Feststellung über die Lateinkenntnisse des Porträtierten; wer kein Latein könne, werde nirgends geachtet, lautet die übereinstimmende Maxime der Humanisten. Vgl. zur Abwertung der Nichtgebildeten und des Volks bei Petrarca und Alberti von Martin: Soziologie der Renaissance, S. 87f.

<sup>351</sup> Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 2, S. 223–243, bes. S. 235.

<sup>352</sup> Martines: The Social World of the Florentine Humanists 1390–1460.

<sup>353</sup> von Martin: Soziologie der Renaissance, S. 60.

<sup>354</sup> Buck: Der italienische Humanismus, S. 37.

<sup>355</sup> Ebd., S. 38.

<sup>356</sup> Es existierten Kontakte der Humanisten zu den Höfen und dem Florentiner Bürgertum; auch gegenüber dem politischen Geschehen bekundeten die Humanisten Interesse, gegen Hauser: Sozialgeschichte, Bd. 1, S. 363. Als Beispiel ließe sich Leonardo Bruni nennen; vgl. Schalk: Das Publikum, s. 30f.; auch Buck: Renaissance und Barock, S. 9–12 zu »Adel und höfischer Gesellschaft« und zur »ständischen Ordnung«.

<sup>357</sup> Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 2, S. 207–222.

<sup>358</sup> Kristeller: Humanismus und Renaissance, Bd. 2, S. 13; Die Humanisten waren rangmäßig an den Universitäten untergeordnet. Kaufmann: Geschichte, Bd. 2, S. 541. »Die bedeutendsten Humanisten vermieden es deshalb auch, an den Universitäten zu lehren, oder thaten es doch nur vorübergehend.«